

17.02.2016

Neudruck

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)**

#### **A Problem**

Mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat der Bundesgesetzgeber das Naturschutzrecht in Deutschland auf eine neue Grundlage gestellt. Alle Vorschriften des neuen Bundesnaturschutzgesetzes gelten jetzt unmittelbar, nachdem im Zuge der Föderalismusreform I die bisher für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehende Kompetenz zur Rahmengesetzgebung durch die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung abgelöst worden ist. Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes sind viele Vorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht mehr anwendbar, da sie vom Bundesrecht überlagert werden. Die dadurch entstandene Rechtslage ist sehr unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Damit steht eine Rechtsbereinigung und umfangreiche Anpassung des Landesrechts an.

Es ist das rechtspolitische Ziel, das Landschaftsgesetz hin zu einem Landesnaturschutzgesetz fortzuentwickeln. Im Rahmen einer Novelle des Landschaftsgesetzes hin zu einem NRW-Naturschutzgesetz soll das neue Bundesnaturschutzrecht unter Nutzung landesrechtlicher Handlungsspielräume für einen starken Naturschutz umgesetzt werden. Regelungen, die in den vergangenen Jahren zu Lasten der Natur (Verschlechterungen z. B. bei der Eingriffsregelung, den Mitwirkungs- und Klagerechten, den Landschaftsbeiräten und beim Biotopschutz) getroffen wurden, sollen korrigiert werden.

Weiterhin sollen z. B. der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden. In das zu novellierende Gesetz sollen Regelungen zu Biosphärenregionen und Nationalen Naturmonumenten sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzvereinen und –Stiftungen bei Veräußerung von geschützten Flächen landesrechtlich verankert werden.

Schließlich wurde eine Biodiversitätsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt, in der gezielte Überlegungen für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen enthalten sind. Diese Ansätze sind in das Gesetz übernommen worden, soweit sie einer gesetzlichen

Datum des Originals: 17.02.2016/Ausgegeben: 03.03.2016 (01.03.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Umsetzung zugänglich waren. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, dass wesentliche Elemente dieser Strategie, bezogen z. B. auf den Gebiets- und den Artenschutz, bundesrechtlich vorgeprägt sind. So sind die einzelnen Schutzkategorien des Naturschutzrechts über § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes als Grundsätze festgelegt, sodass abweichende landesrechtliche Regelungen nicht möglich sind. Der Artenschutz ist landesrechtlichen Regelungen vollständig verschlossen.

Die Länder können auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gesetz vom Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich abweichende Regelungen treffen. Nicht abweichen dürfen die Länder von den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, dem Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes).

Von den oben erwähnten Veränderungen auf Bundesebene bleibt das originäre Landesorganisationsrecht unberührt. Daher regeln die Länder nach wie vor Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften u. a. auf dem Gebiet des Naturschutzes selber (siehe Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetz).

Des Weiteren bleibt die Gesetzgebungskompetenz der Länder auf den Gebieten bestehen, auf denen das Bundesnaturschutzgesetz keine Aussage trifft oder der jeweilige Bereich nicht abschließend im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist. So hat der Bundesgesetzgeber beispielsweise keine Bestimmungen über die Landschaftsbeiräte oder die Landschaftswacht getroffen. Zur Erholung in Natur und Landschaft, insbesondere zum Betreten der freien Landschaft und des Waldes (§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes), hat der Bund lediglich Grundlagenbestimmungen getroffen, die der weiteren Ausfüllung durch Landesrecht bedürfen. Dies betrifft u. a. das Reiten in der freien Landschaft und im Wald. Im Auftrag des damaligen MUNLV NRW wurde ein Gutachten „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in NRW“ erstellt. Anlass dafür war die Unzufriedenheit der Reiterverbände mit der geltenden Reitregelung, die als zu restriktiv und schwer durchschaubar empfunden wurde. Oft sei unklar, auf welchen Wegen geritten werden könne. Das Gutachten empfiehlt, die Reitregelung im Naturschutzgesetz insbesondere für den Wald außerhalb der Ballungsgebiete zu liberalisieren. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Reiterverbände, der Grund- und Waldbesitzerverbände, der Jagd- und Naturschutzverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsbehörden und des Landesbetriebes Wald und Holz kam ebenfalls mehrheitlich zu dem Ergebnis, die bestehenden Regelungen zu modifizieren.

## **B Lösung**

Die nach Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes entstandene unübersichtliche Rechtslage soll durch ein neues Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bereinigt werden. Dieses neue Landesnaturschutzgesetz ersetzt das Landschaftsgesetz. Das Bundesnaturschutzgesetz bildet dabei die materielle Basis des Naturschutzrechts. Daneben soll das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auf der Basis des bisherigen Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Bundesnaturschutzgesetz dort weiter ergänzen, wo dieses sich für das Recht der Länder öffnet, auf ergänzendes Landesrecht verweist oder Teile des Naturschutzrechts bewusst nicht regelt, weil es dafür kein bundesseitiges Regelungsbedürfnis gibt. Zudem soll das neue Landesnaturschutzgesetz unter Nutzung und im Rahmen der Handlungsspielräume Bestimmungen treffen, die den Naturschutz stärken. Um die Wahrnehmung des Verfassungsauftrages unter veränderten Bedingungen auch in Zukunft sicherzustellen, erscheint es notwendig, für die Naturschutzförderung durch Gesetz eine verbindliche und verlässliche Grundlage zu schaffen.

Das gesetzliche Naturschutzrecht des Landes wird folglich zum einen neu geordnet und zum anderen macht das Land Nordrhein-Westfalen von der Gesetzgebungskompetenz zur Abweichung vom Bundesnaturschutzrecht sowie von der originären Kompetenz zur Landes(organisations)gesetzgebung Gebrauch.

Landesrechtlich ergehen damit:

- Vorschriften, die neben denen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten bzw. dieses Gesetz ergänzen sowie
- Vorschriften, die abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes treffen.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) löst das geltende nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz ab. Die neue Bezeichnung dient auch der Kennzeichnung der Funktion dieses Landesgesetzes als qualifiziertes Gesetz zum Schutze der Natur.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz sind in erster Linie der Behördenaufbau und die Zuständigkeiten zu ordnen sowie Verfahrensvorschriften zu regeln (siehe Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz). Hinzu treten im Rahmen der verbleibenden Länderkompetenz einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts. Dies betrifft beispielsweise Regelungen über die Landschaftsbeiräte, die Biologischen Stationen und die Reitregelung, da dazu das Bundesnaturschutzgesetz keine Aussage trifft bzw. der jeweilige Bereich nicht abschließend im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist und damit die Länder ihre Gesetzgebungskompetenz zu diesen Bereichen weiterhin innehaben (s. o. unter A).

In das Landesnaturschutzgesetz werden, soweit ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf besteht, bewährte Vorschriften des geltenden Landschaftsgesetzes unverändert übernommen.

Außerdem sind rechtspolitische Akzente zu setzen. Die Wesentlichen sind:

Gute fachliche Praxis der Landwirtschaft:

- Verbot der Grünlandumwandlung und des Pflegeumbruchs in bestimmten Fällen
- Verbot, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünlandflächen abzusenken

Gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft:

- Zielbestimmung, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen

Eingriffsregelung:

- Streichung der sog. "1:1-Regelung" (landwirtschaftliche Kompensationsfläche nicht größer als Eingriffsfläche)
- Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes neben agrarstrukturellen Belangen bei der Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- Ersatzgeld bei Eingriffen in das Landschaftsbild (mastenartige Bauten)
- Ersatzgeldeinsatz grundsätzlich im Bereich der unteren Naturschutzbehörde
- Keine Verwendung des Ersatzgelds für die Aufstellung von Landschaftsplänen

## Landschaftsplanung:

- Wiedereinführung des Flächendeckungsprinzips in der Landschaftsplanung im baulichen Außenbereich durch Pflicht zur Aufstellung der Landschaftspläne

## Biotopverbund:

- Erhöhung der Fläche des Biotopverbunds von 10 % auf 15 %

## Biosphärenregionen und Nationale Naturmonumente:

- Zuständigkeits- und Ausführungsbestimmungen zu Biosphärenregionen und Nationalen Naturmonumenten

## Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile:

- Kompensationsflächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlicher Schutz der Wildnisentwicklungsgebiete als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

## Gesetzlicher Biotopschutz:

- Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope durch Aufnahme in das Gesetz von u.a.
  - Magerwiesen und Magerweiden („artenreiche“ davor streichen)
  - Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland
  - Halbtrockenrasen
  - Natürliche Felsbildungen
  - Streuobstbestände

## Erweiterung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine:

Sie sollen unter anderem zusätzlich beteiligt werden

- vor Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen
- vor der Erteilung diverser Genehmigungen und Erlaubnisse

## Erweiterung der Klagemöglichkeiten der anerkannten Naturschutzvereine:

Soweit es sich um Verwaltungsakte handelt, sollen die landesrechtlichen Mitwirkungsfälle mit einem Klagerecht versehen werden.

## Erweiterung Vorkaufsrecht:

- Vorkaufsrecht des Landes für Grundstücke ab 1 ha Größe in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten und Nationalparks
- Vorkaufsrecht des Landes zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts

Landschaftsbeiräte:

- Modifizierung des Widerspruchsrechtes der Landschaftsbeiräte
- Widerspruch künftig auch bei bestimmten Ausnahmen

Biologische Stationen:

- Regelung über die finanzielle Förderung der Biologischen Stationen.

Darüber hinaus wird die Reitregelung modifiziert. Insbesondere wird in geeigneten Gebieten das Reiten im Wald auf befestigten Wirtschaftswegen, die von zweispurigen Kraftfahrzeugen befahren werden können, ermöglicht.

## **C Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

## **D Kosten für den Landeshaushalt**

Das Gesetz ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz in vielen Fällen durch Regelungen, die schon im bisherigen Landschaftsgesetz enthalten waren. Solche Regelungen führen zu keinen neuen Aufgaben für die Landesverwaltung. Nachfolgend werden die Änderungen zum bisherigen Landschaftsgesetz dargestellt, die durch das Einführen von neuen Aufgaben zu einem Mehraufwand für die Landesverwaltung führen könnten.

1. Neu ist für die oberste Naturschutzbehörde, dass sie großflächige und landesweit naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete i. S. d. § 44 des Gesetzentwurfs als Naturschutzgebiet ausweise kann. Dies kann schon deswegen nicht zu einer relevanten Mehrbelastung führen, weil diese Vorschrift nur in sehr wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen kann (weniger als 5 Gebiete in NRW).
2. Keine kostenrelevante Neuaufgabe ist das Anzeigeverfahren bzgl. der Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen (§ 54 Absatz 2). Jedes Vorhaben, das geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, aber keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine (Fach-)Behörde bedarf, war schon nach „altem“ Rechtszustand anzuzeigen, so § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG. Die neue Vorschrift ist eine spezielle prophylaktische Regelung für die in Rede stehende Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen und verdeutlicht, dass es ein solches Anzeigeverfahren auch für diese Fälle gilt. Bisher gibt es in NRW keine gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Kulturen. NRW verfolgt das Ziel, auch langfristig gentechnisch freie Region zu bleiben.
3. Den Bezirksregierungen werden durch § 64 des Gesetzentwurfs (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) keine neuen Aufgaben zugewiesen. Diese Vorschrift entspricht § 57 Absatz 3 des geltenden nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes, zu der auch eine entsprechende Tarifstelle besteht (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 15b.8.6).

4. Neu wird den Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 Absatz 2 des Gesetzentwurfs übertragen. Die Erfahrung mit dem 2005 eingeführten Vorkaufsrecht in das Landschaftsgesetz (§ 36a LG) zeigt auf, dass in den vergangenen 10 Jahren lediglich in sehr wenigen Fällen von der Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht wurde (in diesen 10 Jahren weniger als 10 Fälle). Das Vorkaufsrecht bezieht sich ausschließlich auf die für den Naturschutz wertvollsten und über Landschaftspläne oder Verordnungen bzw. Gesetze geschützten Flächen. In diesen Gebieten besteht im Allgemeinen kein gesteigertes Interesse an einem Flächenerwerb aufgrund der strengen Naturschutzauflagen. Darüber hinaus besteht über die Bescheinigung zum Nichtbestehen oder zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts eine entsprechende Tarifstelle (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 15b.8.7).

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die übertragenen Aufgaben unter quantitativen und qualitativen Aspekten nicht zu einem erheblichen Mehraufwand der Bezirksregierungen führen werden.

## **E      Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, die ressortübergreifende Normprüfstelle, das Justizministerium, das Finanzministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

## **F      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz in vielen Fällen durch Regelungen, die schon im bisherigen Landschaftsgesetz enthalten waren. In den Fällen, in denen neue Aufgaben übertragen werden bzw. bestehende und übertragbare Aufgaben verändert werden, führt dies zu keiner wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, was sich aus der Kostenfolgeabschätzung und der Erklärung der kommunalen Spitzenverbände vom 11.02.2016 ergibt, die dem Gesetzentwurf als Anlagen beigefügt sind.

## **G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Das Landesnaturschutzgesetz richtet sich an die Behörden und an die Land- und Forstwirtschaft. Erhebliche ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die privaten Haushalte liegen nicht vor. Den im Rahmen der Verbändeanhörung vorgetragene Bedenken der Wirtschaft wurde - soweit fachlich vertretbar und rechtlich zulässig, auch unter Beachtung der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben - weitgehend Rechnung getragen. Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand nach § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes ist der Gesetzesbegründung als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Abstimmung mit dem MWEIMH waren im Hinblick auf die Mittelstandsrelevanz nur zwei strittige Forderungen genannt worden:

- Aufrechterhaltung der sog. 1:1-Regelung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

- Streichung des Verbotes, gentechnisch veränderte Organismen im Umfeld von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks auszubringen (§ 54 LNatSchG-E). Diese Punkte werden auch in der Stellungnahme der Clearingstelle aufgegriffen. Die übrigen dort genannten Aspekte (z.B. Biotopverbund, Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen u. a.) waren bereits mit dem MWEIMH im Wege der Abstimmung ausgeräumt worden.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Naturschutzgesetz und die anderen Rechtsnormen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

## **I Befristung**

Für das Landesnaturschutzgesetz (hier Artikel 1) wird eine Berichtspflicht festgesetzt. Diese sehen einen jeweiligen Bericht 10 Jahre nach Inkrafttreten vor. Diese Frist ist angemessen, da das betreffende Gesetz u. a. zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthält, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen kann.



**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur  
Änderung anderer Vorschriften  
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)**

**Artikel 1**

Das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen  
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)**

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1    Regelungsgegenstand
- § 2    Naturschutzbehörden
- § 3    Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- § 4    Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- § 5    Beobachtung von Natur und Landschaft

**Kapitel 2  
Landschaftsplanung**

**Abschnitt 1  
Grundsätze, Ziele, Anwendungsbereich der Landschaftsplanung**

- § 6    Landschaftsrahmenplan
- § 7    Landschaftsplan
- § 8    Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung
- § 9    Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung
- § 10   Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund
- § 11   Zweckbestimmung für Brachflächen
- § 12   Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
- § 13   Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

**Abschnitt 2  
Verfahren bei der Landschaftsplanung**

- § 14   Aufstellung des Landschaftsplans
- § 15   Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- § 16   Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- § 17   Öffentliche Auslegung

- § 18 Anzeige des Landschaftsplans
- § 19 Inkrafttreten des Landschaftsplans
- § 20 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans
- § 21 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

### **Abschnitt 3 Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans**

- § 22 Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- § 23 Wirkung der Schutzausweisung
- § 24 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- § 25 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung
- § 26 Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- § 27 Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen
- § 28 Besonderes Duldungsverhältnis
- § 29 Maßnahmen der Bodenordnung

### **Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

- § 30 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld
- § 32 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
- § 33 Verfahren
- § 34 Verzeichnisse

### **Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

#### **Abschnitt 1 Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung**

- § 35 Biotopverbund
- § 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente
- § 37 Biosphärenregionen
- § 38 Naturparke
- § 39 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- § 40 Wildnisentwicklungsgebiete
- § 41 Alleen
- § 42 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 43 Schutzmaßnahmen
- § 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete
- § 45 Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen
- § 46 Öffentliche Auslegung, Anhörung
- § 47 Abgrenzung
- § 48 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot
- § 49 Baumschutzsatzung
- § 50 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

**Abschnitt 2  
Netz „Natura 2000“**

- § 51 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete
- § 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete
- § 53 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
- § 54 Gentechnisch veränderte Organismen
- § 55 Pläne

**Kapitel 5  
Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope**

- § 56 Tiergehege

**Kapitel 6  
Erholung in Natur und Landschaft**

- § 57 Betretungsbefugnis
- § 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald
- § 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr
- § 60 Zulässigkeit von Sperren
- § 61 Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften
- § 62 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe
- § 63 Freigabe der Ufer
- § 64 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen, Naturerfahrungsräume
- § 65 Markierung von Wanderwegen

**Kapitel 7  
Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht,  
Biologische Stationen, Landesförderung**

- § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen
- § 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen
- § 68 Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen
- § 69 Landschaftswacht
- § 70 Naturschutzbeiräte
- § 71 Biologische Stationen
- § 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

**Kapitel 8  
Eigentumsbindung, Befreiungen**

- § 73 Betretungs- und Untersuchungsrecht
- § 74 Vorkaufsrecht
- § 75 Befreiungen und Ausnahmen
- § 76 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung

## **Kapitel 9 Ordnungswidrigkeiten**

- § 77 Ordnungswidrigkeiten  
§ 78 Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

## **Kapitel 10 Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften**

- § 79 Überleitung bestehender Verordnungen  
§ 80 Landschaftspläne  
§ 81 Beiräte  
§ 82 Durchführungsvorschriften  
§ 83 Übergangsvorschrift zu § 58  
§ 84 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

## **Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ergänzen, neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.

### **§ 2 Naturschutzbehörden** (zu § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind:

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden,
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

Sie überwachen über § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sowie der unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften zum Naturschutz. Sie treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Die Naturschutzbehörden sind Sonderordnungsbehörden.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern und
2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Naturschutzbehörde zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

(4) Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Naturschutzbehörde.

(5) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer oder höherer Naturschutzbehörden, kann die oberste Naturschutzbehörde die Aufgabe im Einzelfall einer unteren oder einer höheren Naturschutzbehörde übertragen.

(6) Entscheidungen nach § 44 Absatz 5, § 45 Absatz 7 und § 67 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft in Verfahren mit Konzentrationswirkung die zuständige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene.

### **§ 3**

#### **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz** (zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes:

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
3. den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folge solcher Veränderungen einschließlich des Klimawandels, die Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten, zu bewerten und mit den anderen Ländern und dem Bund abzustimmen und
4. die im Naturschutz und in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weitere Aufgaben übertragen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zentrale Datenbanken, insbesondere über

1. die geschützten Teile von Natur und Landschaft,
2. den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität und
3. das Schutzgebietssystem Natura 2000.

Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, zu diesen Zwecken die vorhandenen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4**

##### **Landwirtschaft, Forstwirtschaft**

(zu § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemassnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflagemassnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen und
5. bei der Mahd auf Dauergrünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt hängiges Gelände mit mindestens 10 Prozent Gefälle.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Von den Verböten des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, sind Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde zulässig, wenn dies zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen unverzichtbar ist.

(3) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verböte oder Geböte des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, ist nach Maßgabe des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Ergänzend zu § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

**§ 5**  
**Beobachtung von Natur und Landschaft**  
(zu § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopmonitorings. Die Ergebnisse der Umweltbeobachtung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht Schutzerfordernisse der zu schützenden Tiere oder Pflanzen dem entgegenstehen.

**Kapitel 2**  
**Landschaftsplanung**  
(zu den §§ 8 bis 12 des Bundesnaturschutzgesetzes)

**Abschnitt 1**  
**Grundsätze, Ziele, Anwendungsbereich der Landschaftsplanung**

**§ 6**  
**Landschaftsrahmenplan**  
(zu § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammen im Regionalplan dargestellt. Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

**§ 7**  
**Landschaftsplan**  
(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach

§ 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes haben die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

(4) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

(5) Der Landschaftsplan besteht aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12) und
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13), insbesondere zur Förderung der Biodiversität.

## **§ 8**

### **Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung**

(zu § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.

Der Fachbeitrag wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt.

(2) Der Fachbeitrag ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist vorzunehmen, soweit dies nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist, in der Regel jedoch alle zehn Jahre. Die Aktualisierung hat rechtzeitig vor Aufstellung des Regionalplans zu erfolgen. Eine Aktualisierung kann auch für sachliche oder räumliche Teilbereiche erfolgen.

## § 9

### Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Absatz 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist.

## § 10

### Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

### **§ 11**

#### **Zweckbestimmung für Brachflächen**

(1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

### **§ 12**

#### **Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen**

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

### **§ 13**

#### **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

## **Abschnitt 2** **Verfahren bei der Landschaftsplanung**

### **§ 14** **Aufstellung des Landschaftsplans**

(1) Der Landschaftsplan ist vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Landschaftsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreier Städte sollen aufeinander abgestimmt werden.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die zu verwendenden Planzeichen, die bei der Aufstellung des Landschaftsplans anzufertigenden Arbeitskarten und deren Inhalt sowie die zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen festlegen.

## **§ 15**

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

(1) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie dem Träger der Landschaftsplanung auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Diese Beteiligten haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Der Träger der Landschaftsplanung soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Hat ein Beteiligter bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will.

(2) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 17 durchgeführt werden.

## **§ 16**

### **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger**

Die Bürgerinnen und Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 17 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

## **§ 17**

### **Öffentliche Auslegung**

(1) Der Entwurf des Landschaftsplans ist für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Landschaftsplanung vorgebracht werden können. Die nach § 15 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage des Landschaftsplans nach § 18 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung beizufügen.

(2) Wird der Entwurf des Landschaftsplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 1 auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden. Absatz 1 Satz 4 und 6 und § 20 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 18 Anzeige des Landschaftsplans**

- (1) Der Landschaftsplan ist der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Die höhere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Naturschutzbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- (3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Naturschutzbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.
- (4) Die Verpflichtung der für das Anzeigeverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 21 nicht auswirkt, bleibt unberührt.

## **§ 19 Inkrafttreten des Landschaftsplans**

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen. Der Landschaftsplan ist für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

## **§ 20 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans**

- (1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.
- (2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach den §§ 15 bis 17 sowie der Anzeige nach § 18 nicht; § 14 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung). Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 17 Absatz 1 Satz 4 und 6 zu behandeln.
- (3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

(5) Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

## **§ 21**

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

### **Abschnitt 3 Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans**

#### **§ 22 Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft**

(1) Die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

#### **§ 23 Wirkung der Schutzausweisung (zu §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Die Verbote der § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

(3) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 3 Absatz 1 Nummer 2 den unteren Naturschutzbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann die oberste Naturschutzbehörde eine abweichende Regelung treffen.

(5) Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 11 widersprechen, sind verboten.

#### **§ 24**

##### **Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

(1) Die Festsetzungen nach § 12 sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(2) Der Landesbetrieb Wald und Holz überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

#### **§ 25**

##### **Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung**

(1) Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 27 bis 29 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 13 Absatz 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 29 durchgeführt werden.

(3) Erfordert die Verwirklichung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ein Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, so ist dieses auf Antrag der Naturschutzbehörde unverzüglich durchzuführen.

#### **§ 26**

##### **Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts**

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

## § 27

### **Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen**

Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.

## § 28

### **Besonderes Duldungsverhältnis**

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 nicht vor und kommt eine vertragliche Vereinbarung nach § 25 Absatz 2 für die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nicht zustande, so kann die höhere Naturschutzbehörde zugunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.

(2) Das besondere Duldungsverhältnis berechtigt die begünstigte Körperschaft, die Fläche für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Es ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(3) Für das besondere Duldungsverhältnis hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Erhebliche Wirtschaftserschwernisse sind darüber hinaus angemessen in Geld zu entschädigen. Der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks durch die begünstigte Körperschaft zum Verkehrswert verlangen. Die Verpflichtung zur Übernahme kann anstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt auch von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks besteht nicht, wenn es sich um eine Brachfläche im Sinne von § 11 Absatz 2 handelt.

(4) Das besondere Duldungsverhältnis wird durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Eigentümers, Besitzers oder anderer Berechtigter begründet. Eine Geldentschädigung gemäß Absatz 3 ist durch besonderen Bescheid festzusetzen.

(5) Das besondere Duldungsverhältnis kann durch die höhere Naturschutzbehörde aus wichtigem Grunde aufgehoben werden. Es ist aufzuheben, wenn

1. der Landschaftsplan bezüglich der in Anspruch genommenen Fläche geändert worden ist oder die Ausführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen aus anderen Gründen nicht mehr in Betracht kommen kann oder
2. Gründe eintreten oder bekannt werden, auf Grund derer das besondere Duldungsverhältnis zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte würde.

Im Falle der Aufhebung sind die eingetretenen Vor- und Nachteile zwischen der begünstigten Körperschaft und dem Eigentümer oder Besitzer auszugleichen. Der Aufhebungsbescheid trifft hierüber die näheren Festsetzungen.

## § 29

### **Maßnahmen der Bodenordnung**

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde durch die

für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

### **Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

#### **§ 30 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, Abfalldeponien und anderen Abfallentsorgungsanlagen, Modellsportanlagen,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist,
5. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer, sofern das Vorhaben nicht einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, dient, sowie die Beseitigung von Gewässern,
6. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach diesem Gesetz oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,
7. die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, des Weiteren die Beseitigung von Kleingewässern mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratmetern,
8. die Umwandlung von Wald,
9. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes; dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

(2) Neben den in § 14 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe

1. das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,
2. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen; bei der Gewässerunterhaltung gilt dies nur, sofern sie der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient,
3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit),
4. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.

**§ 31****Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld**

(zu § 15 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Bei der Auswahl der funktional geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Wenn kein Landschaftsplan vorliegt, ist bei der Festsetzung von Art und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

(2) Zu den in § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen in einer hierfür zuvor festgelegten Flächenkulisse. Eine Referenzfläche ist im Grundbuch zu sichern. Beim Wechsel der Flächen darf die für die Kompensation festgesetzte Gesamtfläche nicht unterschritten werden; die festgelegte Funktion ist beizubehalten.

(3) Wird im Wege des Ersatzes nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, Dauergrünland neu angelegt, darf dies nicht auf Flächen erfolgen, für die im Rahmen der Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen eine Rechtsverpflichtung zur Anlage von Grünland besteht.

(4) Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen. Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch.

(5) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe.

**§ 32****Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen**

(zu § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten der Führung von Ökokonten, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, zu bestimmen.

**§ 33****Verfahren**

(zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Entscheidung nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeht im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Bei Eingriffen gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Zahlung des Ersatzgeldes als Nebenbestimmung fest.

(2) Für alle Eingriffe nach § 17 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, welche die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen beinhaltet. Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, welche die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 30 Absatz 1 Nummer 9 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194) geändert worden ist, handelt, die über den Bezirk einer unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

**§ 34****Verzeichnisse**

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

(3) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 sind im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

## **Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

### **Abschnitt 1 Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung**

#### **§ 35 Biotopverbund (zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

#### **§ 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente (zu § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.

(2) Nationalparke sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

(3) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 78 Absatz 5 gilt entsprechend.  
§ 75 Absatz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung geeignete Gebiete zu Nationalen Naturmonumenten erklären.

(5) Nationale Naturmonumente sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

**§ 37****Biosphärenregionen**

(zu § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Gebiete im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären.

(2) Die Rechtsverordnung soll durch Vorschriften sicherstellen, dass Biosphärenregionen unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und wie Naturschutzgebiete oder in der Entwicklungszone wie Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

(3) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck differenziert nach Zonen und die zur Verwirklichung der Schutzzwecke erforderlichen Bestimmungen einschließlich der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmen.

(4) Biosphärenregionen sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

**§ 38****Naturparke**

(zu § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Großräumige Gebiete, welche die in § 27 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, werden von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt, sofern dies den im Landesentwicklungsplan oder in den Regionalplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht und wenn für ihre Betreuung ein geeigneter Träger besteht. Der Naturparkträger stellt einen Naturparkplan auf.

**§ 39****Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Folgende Landschaftsbestandteile sind gesetzlich geschützt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. § 41 bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

(2) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

(3) Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Anpflanzungen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

## **§ 40**

### **Wildnisentwicklungsgebiete**

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind als Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt. Auch Flächen anderer Besitzarten können diesem gesetzlichen Schutz unterfallen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dies vorschlägt und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Wildniseignung der Fläche festgestellt hat.

(2) In Wildnisentwicklungsgebieten ist die Nutzung von Holz untersagt. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt.

(3) Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfassen die Wildnisentwicklungsgebiete nach Satz 1 und 2 und grenzen sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

## **§ 41**

### **Alleen**

(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope.

## § 42

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind:

1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
2. Magerwiesen und -weiden,
3. Halbtrockenrasen,
4. natürliche Felsbildungen,
5. Streuobstbestände als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2 500 Quadratmetern, soweit sie mindestens 100 Meter von der nächstgelegenen Hofstelle entfernt sind.

(2) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst die gesetzlich geschützten Biotope in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Karten sind auch bei der unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht jeder Person bereitzuhalten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Die Karten werden fortlaufend auf der Grundlage der Biotopkartierung aktualisiert. Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt. Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope festzulegen, in denen auch die landesspezifischen Besonderheiten gesetzlich geschützter Biotope beschrieben, Ausschlussmerkmale und - soweit erforderlich - Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festgelegt und die typischen Pflanzengesellschaften und -arten näher benannt werden.

## § 43

### **Schutzmaßnahmen**

(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Naturschutzbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. § 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellun-

gen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen kann die untere Naturschutzbehörde in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2, §§ 23, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist.

(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 23 entsprechend.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

## **§ 44**

### **Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete**

Bei landesweit naturschutzfachlich bedeutsamen zusammenhängenden Gebieten, die ganz oder teilweise von verschiedenen Landschaftsplänen erfasst werden, kann die oberste Naturschutzbehörde das gesamte Gebiet durch Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet ausweisen.

## **§ 45**

### **Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen**

Vor dem Erlass oder der Änderung einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Die oberste Naturschutzbehörde

kann die betroffenen Behörden und Stellen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags festlegen.

#### **§ 46** **Öffentliche Auslegung, Anhörung**

(1) Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte über die Veröffentlichung ihrer Satzungen entsprechend. In der Bekanntmachung sind die Gemeinden anzugeben, auf deren Gebiet sich die Schutzverordnung erstreckt.

(2) Handelt es sich um Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten treten. Dies gilt auch bei Änderungen geringen Umfangs einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.

(3) Die für den Erlass der Verordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß oder bei der Anhörung gemäß Absatz 2 vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

#### **§ 47** **Abgrenzung**

(1) Die Abgrenzung geschützter Flächen ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung

1. zu beschreiben, wenn sie sich mit Worten zweifelsfrei erfassen lässt,
2. grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder
3. grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die bei der erlassenden Naturschutzbehörde oder bei der Gemeinde eingesehen werden können; die betreffende Gemeinde ist in der Verordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zu den geschützten Flächen gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

(2) Beim Schutz von Landschaftsbestandteilen sind in der Verordnung die geschützten Gegenstände ihrer Art nach zu bezeichnen und die Grundstücke anzugeben. Ist die Angabe der Grundstücke wegen der Ausdehnung der Landschaftsbestandteile nicht zweckmäßig, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

#### **§ 48** **Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot** (zu § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Anordnung einstweiliger Sicherstellungen nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die höhere Naturschutzbehörde oder mit deren Ermächtigung die untere

Naturschutzbehörde zuständig. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 47 entsprechend.

(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Naturschutzbehörde erlassen werden.

(3) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 46 an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 46 ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16.

#### **§ 49**

##### **Baumschutzsatzung**

(zu § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Gemeinden können durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.

#### **§ 50**

##### **Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen**

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde geführt werden. Die Einzelheiten, insbesondere über Art, Umfang und Inhalt der Führung der Verzeichnisse, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Verzeichnisse sind für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu dessen Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen.

(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Biosphärenregionen, Nationalparke und Nationale Naturmonumente sollen kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die Einzelheiten regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Nationalpark“, „Biosphärenregion“ und „Nationales Naturmonument“ dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden. Die Bezeichnung „Naturpark“ darf nur für die nach § 38 anerkannten Gebiete verwendet werden.

(4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

## **Abschnitt 2 Netz Natura 2000**

### **§ 51**

#### **Ermittlung und Vorschlag der Gebiete**

(zu § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Gebiete, die der Europäischen Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelt.

(2) Die höheren Naturschutzbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, der obersten Naturschutzbehörde zu. Die oberste Naturschutzbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Naturschutzbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das zuständige Ministerium des Bundes einen Beschluss der Landesregierung herbei.

(3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

### **§ 52**

#### **Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete**

(zu § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2004 (MBI. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind nach Maßgabe des Absatzes 2 gesetzlich geschützt. Die Bekanntmachung enthält die jeweiligen Gebietsabgrenzungen mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan oder in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Die Gebietskarten im Maßstab 1:5 000 können bei den unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.

(2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach Absatz 1 in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Insbesondere ist in den Europäischen Vogelschutzgebieten in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht,
2. erhebliche Störungen zu verursachen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore zu beeinträchtigen, so dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist,
  4. Horst- und Höhlenbäume zu fällen und
  5. während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli Hunde unangeleint zu lassen.
- Die §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Auf Anforderung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann die oberste Naturschutzbehörde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit der Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Europäische Vogelschutzgebiete beauftragen.

(4) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

### **§ 53**

#### **Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen** (zu § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, die gewährleisten, dass die in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführten erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt zulässig.

(2) Über die Verträglichkeit von Projekten, die nicht unter § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Absatz 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene. Die Durchführung der zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen sind dem Träger des Projektes aufzuerlegen. Die nach Satz 1 zuständige Behörde holt die Stellungnahme der Kommission nach § 34 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes über die oberste Naturschutzbehörde ein. Die Unterrichtung nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch die nach Satz 1 zuständige Behörde über die oberste Naturschutzbehörde.

### **§ 54**

#### **Gentechnisch veränderte Organismen** (zu § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in einem Abstand von 1 000 Metern um solche Schutzgebiete die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen gemäß § 35 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Umgang gemäß § 35 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den dort genannten Produkten verboten.

(2) Auf die Handlungen gemäß Absatz 1 in einem Abstand von 1 000 Metern bis 3 000 Metern um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebiete und Nationalparke ist § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Die von Satz 1 erfassten Handlungen sind der zuständigen höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Mit der Durchführung der beabsichtigten Handlung darf drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen begonnen werden, wenn die zuständige höhere Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für unzulässig erklärt hat. Wird mit der Handlung ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die zuständige höhere Naturschutzbehörde die vorläufige Einstellung anordnen.

### **§ 55 Pläne**

(zu § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Bei der Aufstellung von Plänen im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Planungsträger für die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig. § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope**

### **§ 56 Tiergehege**

(zu § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bedürfen die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. Anlagen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Arten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
3. Anlagen, die eine Grundfläche von 50 Quadratmetern nicht wesentlich überschreiten,
4. Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel ausschließlich zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerjagdschein besitzt,
5. Anlagen, in denen ausschließlich zum Schalenwild im Sinne des § 2 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gehörende Tierarten gehalten werden und
6. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

## **Kapitel 6 Erholung in Natur und Landschaft**

### **§ 57 Betretungsbefugnis**

(zu § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht

genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

## **§ 58**

### **Reiten in der freien Landschaft und im Wald**

(zu § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen befahren werden können.

(3) In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(4) In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(5) Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen das Reiten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, aber die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

(6) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(7) Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(8) Die Naturschutzbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung von Reitwegen und Reitverboten zu dulden.

(9) Das Führen von Pferden in der freien Landschaft und im Wald richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über das Reiten.

## **§ 59**

### **Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr**

(1) Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Reiten dürfen weder ein Hund noch mehrere Hunde mitgeführt werden.

(3) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 57 und 58 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

(5) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

## **§ 60**

### **Zulässigkeit von Sperrern**

(zu § 59 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach § 59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 57 und 58 kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im Übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung ist in der Regel widerruflich oder befristet zu erteilen.

(3) Gesperrte Flächen sind durch Schilder kenntlich zu machen. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Muster im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(4) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

### **§ 61**

#### **Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften**

Die Gemeinden können durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

### **§ 62**

#### **Kennzeichnung von Reitpfeden, Reitabgabe**

(1) Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen.

(2) Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 59 Absatz 4 zweckgebunden; sie fließt den höheren Naturschutzbehörden zu.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Kennzeichnung nach Absatz 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach Absatz 2 festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistungen zu bemessen. Für Reiterhöfe können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 63**

#### **Freigabe der Ufer**

(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, so sind sie verpflichtet, diese für das Betreten im Umfang des § 59 Absatz 1 und 2 zum Zwecke der Erholung in angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Freigabe mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Fläche unvereinbar ist.

(2) Im Übrigen kann die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die §§ 57 bis 60 hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Freigabe von Durchgängen zu Gewässern, die in anderer zumutbarer Weise nicht erreicht werden können.

### **§ 64**

#### **Freihaltung von Gewässern und Uferzonen, Naturerfahrungsräume**

(Zu §§ 61 und 62 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die höhere Naturschutzbehörde.

(2) Ergänzend zu § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes können die Gemeinden im Zusammenwirken mit den Grundeigentümern, den Naturschutzbehörden und anderen Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, und im Einzelfall mit natürlichen oder juristischen Personen als Betreibern Naturerfahrungsräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich auf vertraglicher Grundlage bereitstellen. Naturerfahrungsräume befinden sich auf Flächen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren und die dazu bestimmt sind, insbesondere Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes Naturerleben in Form des Spiels, der körperlichen Bewegung und der Ruhe zu ermöglichen. Ausgeschlossen sind alle Betätigungen, die den Zustand der Fläche nachhaltig beeinträchtigen können, insbesondere die Nutzung von motorbetriebenen Fahrzeugen.

## **§ 65**

### **Markierung von Wanderwegen**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.

(2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Die Einzelheiten regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Sie kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

## **Kapitel 7**

### **Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht, Biologische Stationen, Landesförderung**

## **§ 66**

### **Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen**

(zu § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Einer gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist über die in § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fälle hinaus in den folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben:

1. vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 34 Absatz 3 oder 4 sowie § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen,
2. vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen,
3. vor der Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz von
  - a) geschützten Landschaftsbestandteilen,
  - b) Naturdenkmälern und
  - c) gesetzlich geschützten Alleen im Sinne dieses Gesetzes,

4. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für Abgrabungen nach § 3 des Abtragungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), nach § 55 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss;
5. vor der Erteilung von Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, Anlagen in und an Gewässern nach § 99 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
6. vor der Erteilung von Plangenehmigungen nach § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
7. vor der Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600 000 Kubikmetern pro Jahr überschritten wird
  - b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 Prozent des Durchflusses des Gewässers überschreitet,
  - c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in ein oberirdisches Gewässer,
8. bei Erstaufforstungen und bei Waldumwandlungen nach dem Landesforstgesetz in Fällen von mehr als 3 Hektar,
9. vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung der höheren Naturschutzbehörde nach § 43 Absatz 1 Satz 7,
10. vor der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.

(2) Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.

## **§ 67**

### **Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen**

(zu § 63 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind so frühzeitig wie möglich zu beteiligen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzbehörden. Anerkannten Naturschutzvereinigungen werden die Unterlagen übersandt. Sie können Dritte zur Entgegennahme der Unterlagen beauftragen. Die Pflicht zur frühzeitigen Übersendung der Unterlagen wird nicht durch eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene weniger weitgehende Form der Mitwirkung ersetzt.

(2) Jede anerkannte Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen dauerhaft bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben, zumindest aber bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens unter Beteiligung der Naturschutzvereinigung oder bis zum endgültigen Verstreichen der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Naturschutzvereinigungen erhalten dieselben Unterlagen, die auch den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Werden Naturschutzbehörden nachträglich ergänzte oder geänderte Unterlagen übersandt, erhalten auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen diese geänderten oder ergänzten Unterlagen.

(3) Werden übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, hat die zuständige Behörde in der Regel vom Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auszugehen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Unterlagen sind in gedruckter oder digitaler Fassung zu übersenden.

(4) Die Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Eine Fristverlängerung ist insbesondere sachdienlich, wenn die Unterlagen besonders umfangreich sind oder wenn sich ein Fall durch besondere Komplexität auszeichnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes.

(5) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben oder einem von diesen beauftragten Dritten die Entscheidung vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes durch Übersendung bekanntzugeben.

(6) Eine Vereinigung fördert im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, wenn diese naturschützerische Zielsetzung das eindeutig prägende Ziel der Vereinigung ist, welche durch praktische Tätigkeit belegt ist.

## **§ 68**

### **Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen**

(zu § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Über § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus kann eine anerkannte Naturschutzvereinigung unter den in § 64 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen gegen Entscheidungen nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 10, soweit Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften betroffen sind. Voraussetzung ist, dass die Naturschutzvereinigung zur Mitwirkung nach § 66 berechtigt war und sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

## **§ 69 Landschaftswacht**

(1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Vorschlag des Naturschutzbeirats Beauftragte für den Außendienst bestellen. Diese bilden die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Landschaftswacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Landschaftswacht. Die oberste Naturschutzbehörde legt den Rahmen der Dienstanweisung fest. Sie kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.

## **§ 70 Naturschutzbeiräte**

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Beiräte sind rechtzeitig zu unterrichten. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach § 31 Absatz 4 Satz 5 und § 75 Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, sowie § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlussfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 34 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(4) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU),
2. insgesamt fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e.V.,
6. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,

7. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448; ber. S. 629) geändert worden ist, anerkannten Vereinigungen der Jäger,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
10. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und
11. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V..

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Mitglieder von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Naturschutzbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Naturschutzbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.

(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist. § 36 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert wurde, gilt entsprechend.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

(8) Das für Naturschutz zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.

## **§ 71 Biologische Stationen**

(1) Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Naturschutzbehörden auch Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Biologischen Stationen dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW vom 1. Januar 2005 (MBI. NRW. S. 564), die zuletzt durch Runderlass vom 30. September 2015 (MBI. NRW. S. 709) geändert worden sind.

## **§ 72**

### **Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege**

Das für den Naturschutz zuständige Ministerium fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege auf der Grundlage der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Haushalts. Die Förderung ist erforderlich zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen.

## **Kapitel 8**

### **Eigentumsbindung, Befreiungen**

## **§ 73**

### **Betretungs- und Untersuchungsrecht**

(zu § 65 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Beauftragte haben eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

## **§ 74**

### **Vorkaufsrecht**

(Abweichung von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken ab einem Hektar Größe, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparks liegen, sofern das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Verzeichnis nach Absatz 6 aufgeführt ist.

(2) Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 durch die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 kann zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung), von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter im Sinne des § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Satzes 1 setzt voraus, dass diese die zum Erwerb notwendigen Mittel den Berechtigten zur Verfügung stellen oder diese erstatten.

(4) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Range gleich.

(5) Über § 66 Absatz 3 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 besteht. Jede Notarin und jeder Notar darf das Verzeichnis elektronisch einsehen. Die jeweilige Einsichtnahme sowie das vom Verzeichnis der Notarin oder dem Notar jeweils zur Verfügung gestellte Ergebnis der Einsichtnahme wird dauerhaft gespeichert.

## **§ 75**

### **Befreiungen und Ausnahmen**

(zu § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Landschaftsplänen oder in ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen nach § 43 in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504) geändert worden ist, erlassen worden sind und die nach § 79 weiter gelten.

## **§ 76**

### **Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung**

(1) Zum Wohl der Allgemeinheit ist aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Enteignung von Grundstücken zugunsten des Landes, von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, ist anzuwenden.

(2) Zur Entschädigung nach § 68 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Land verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat.

## Kapitel 9 Ordnungswidrigkeiten

### § 77 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Verbote verstößt,
2. entgegen § 23 Absatz 5 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht,
3. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
4. einem gemäß § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 36 oder § 43 Absatz 1 bis 3 oder in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 39 Absatz 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt,
6. entgegen § 40 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Wildnisentwicklungsgebieten führen können,
7. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einen in § 42 dieses Gesetzes genannten Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
8. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 48 Absatz 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 65 Absatz 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. einem Veränderungsverbot nach § 48 Absatz 3 zuwiderhandelt,
10. einer Satzung einer Gemeinde nach § 49 oder § 61 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
11. gegen die in § 52 Absatz 2 aufgeführten Verbote verstößt,
12. entgegen § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 ein Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt,
13. entgegen § 59 Absatz 2 Satz 3 beim Reiten oder Führen eines Pferdes im Wald einen Hund oder mehrere Hunde mit sich führt,
14. entgegen § 59 Absatz 3 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet oder ein Pferd führt,
15. eine nach § 60 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet oder ein Pferd führt,
16. entgegen § 62 Absatz 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 50 Absatz 3 die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Biosphärenregion“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“ oder „Naturpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,
2. entgegen § 50 Absatz 4 Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 50 Absatz 2 oder 3 zum Verwechseln ähnlich sind,
3. den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den §§ 57, 58 oder 63 gestattet ist, untersagt oder tatsächlich ausschließt.

### **§ 78**

#### **Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde**

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 77 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, findet die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert wurde, ist anzuwenden.

(4) § 77 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist in den Fällen des § 77 Absatz 1 Nummer 13 die Gemeinde, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

### **Kapitel 10**

#### **Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften, Inkrafttreten und Berichtspflicht**

### **§ 79**

#### **Überleitung bestehender Verordnungen**

Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmalbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes

sowie der §§ 6, 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 43 in Kraft. Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden. § 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.

## **§ 80 Landschaftspläne**

(1) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Absatz 4 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, weiter.

(2) Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben in Kraft.

## **§ 81 Beiräte**

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.

## **§ 82 Durchführungsvorschriften**

Das für Naturschutz zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

## **§ 83 Übergangsvorschrift zu § 58**

Bis zum 1. Januar 2018 gilt für das Reiten im Wald § 50 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes. Mit dem Inkrafttreten treten alle widersprechenden Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte, die auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom ... (GV. NRW. S.) geltenden Reitregelung erlassen worden sind, außer Kraft. Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 die notwendigen Allgemeinverfügungen nach Maßgabe des § 50 Absätze 3 und 4 sowie die notwendigen Reitverbote nach Maßgabe des § 50 Absatz 5. Auf der Internetseite des für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministeriums wird zum Stichtag 1. April 2018 eine Karte veröffentlicht, in der nachrichtlich dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung finden. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten.

**§ 84**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.  
 (2) § 58 Absatz 2 bis 5 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.  
 (3) Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bericht über die Auswirkungen des Landesnaturschutzgesetzes.

**G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Artikel 2  
 Änderung des  
 Verwaltungsverfahrensgesetzes**

**Verwaltungsverfahrensgesetz  
 für das Land Nordrhein-Westfalen  
 (VwVfG. NRW.)**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 74 wird wie folgt geändert:

**§ 74  
 Planfeststellungsbeschluss,  
 Plangenehmigung**

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf

Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die

Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

(6) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
  2. das Benehmen hergestellt worden ist
    - a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
    - b) mit den nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Vereinen bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind
- und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

1. In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Vereinen“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]“ ersetzt.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.

Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

2. In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Die nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **Artikel 3** **Änderung des Gesetzes über den** **Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### **Gesetz über den Regionalverband Ruhr** **(RVRG)**

#### **§ 4** **Aufgaben und Tätigkeiten**

(1) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Erstellung und Aktualisierung von Masterplänen gemäß § 6,

2. Trägerschaften, Fortführung und Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks und der Route der Industriekultur,
3. Sicherung und Weiterentwicklung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenen Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),
4. regionale Wirtschaftsförderung und regionales Standortmarketing einschließlich der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen von regionaler Bedeutung sowie regionale Tourismusförderung und Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet,
5. Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (Raumbeobachtung).

(2) Der Verband kann folgende weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen oder bestehende Aufgaben aufgeben (freiwillige Aufgaben):

1. Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten sowie regional bedeutsamen Kooperationsprojekten,
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet,
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung,
4. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte,

5. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Verwertung von Grubengas,
6. Verkehrsentwicklungsplanung für das Verbandsgebiet sowie Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung; die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind dabei zu beachten,
7. Unterstützung der europäischen Idee und Vernetzung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet.

Die Übernahme oder Aufgabe erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Verband kann auf Antrag einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben seiner Mitgliedskörperschaften für das gesamte Verbandsgebiet übernehmen oder übernommene Aufgaben auf seine Mitgliedskörperschaften rückübertragen, insbesondere die Bewerbung um für Kommunen ausgelobte Projekte und deren Trägerschaft (Aufgaben auf Antrag). Dies gilt nicht für bundesgesetzlich normierte Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte. Die Übernahme und Rückübertragung erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung zur Übernahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Die Änderung zur Rückübertragung bedarf der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedskörperschaften.

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können nur mit Genehmigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium übernommen und rückübertragen werden. Die oberste Landesbehörde

gibt die Genehmigung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die nach Weisung zu erfüllende Aufgabe (Sonderaufsicht) abweichend von den spezialgesetzlichen Aufsichtsregelungen auf eine Bezirksregierung zu übertragen.

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 16 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 7 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.
  2. In Nummer 4 werden die Wörter „§ 34 Absatz 5 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- (4) Der Verband kann auf Antrag für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften folgende Tätigkeiten durchführen (Tätigkeiten auf Antrag):
    1. Abfälle bewirtschaften (§ 3 Absatz 14 bis 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 3753) geändert worden ist),
    2. Landschaftspläne ausarbeiten (§ 16 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist),
    3. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft, insbesondere zur Schaffung und zum Ausbau von Flächen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sowie zur Behebung und zum Ausgleich von Schäden an Landschaftsteilen und Verunstaltung des Landschaftsbildes übernehmen,
    4. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betreuen (§ 34 Absatz 5 des Landschaftsgesetzes).
  - (5) Der Verband kann unbeschadet des Absatzes 4 Nummer 1 Abfälle auch dann entsorgen, wenn Mitgliedskörperschaften ihre Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben (§ 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

(6) Der Verband kann für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig.

(7) Die Durchführung der Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande**  
**Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz über die Umweltverträglichkeits-**  
**prüfung im Lande Nordrhein-Westfalen**  
**(UVPG NW)**

**§ 4a**  
**Strategische Umweltprüfung**

(1) Für die Pläne und Programme des Verkehrsbereiches, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Raumordnung, die einen Rahmen setzen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in Anlage 1 des UVPG oder Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorhaben, findet eine Strategische Umweltprüfung nach diesem Gesetz nur statt, wenn die Strategische Umweltprüfung nicht in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt ist.

(2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn die Pläne und Programme für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 des UVPG oder Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(3) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 48d Abs. 8 Landschaftsgesetz bedürfen. Werden

In § 4a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010

(GV. NRW. S. 185), geändert worden ist, werden die Angabe „§ 48d Absatz 8 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]“ ersetzt.

derartige Pläne und Programme nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf kommunaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(4) Das Verfahren für die Strategische Umweltprüfung und für die Vorprüfung des Einzelfalles für die Pläne und Programme richtet sich nach den Vorschriften des UVPG des Bundes.

**Artikel 5**  
**Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)**

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

In § 2 Absatz 1 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]“ ersetzt.

(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen

des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler.

(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

**Artikel 6**  
**Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln'**

**Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)**

**§ 15**  
**Zusammensetzung, Amtsdauer,**  
**Kostenerstattung**

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 60 Mitgliedern. Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Absätzen 3 bis 5 ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben.

(2) Dreizehn Mitglieder, davon mindestens sechs Frauen und sechs Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

Bis zu neun dieser Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(3) Jeweils eins von achtunddreißig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch

1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. die Katholische Kirche,
3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
7. den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,
8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,

In § 15 Absatz 3 Nummer 14 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]“ ersetzt.

10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen,
12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen e.V. und Schwules Netzwerk NRW e.V.,
13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
15. die nach § 12 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Vereine,
16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,
18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
19. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,
20. den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,
21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V.
22. den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
23. den Landesbehindertenrat e. V.,

24. den Landesintegrationsrat NRW,
25. die Landessenorenvertretung NRW e.V.,
26. den Film und Medienverband NRW e.V.,
27. das Filmbüro NRW e.V. und die AG DOK - Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., Region West,
28. den Kulturrat NRW e.V.,
29. den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,
30. den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
31. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur-Verband deutscher Schriftsteller,
32. den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.,
33. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschule NRW - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V.,
34. den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
35. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
36. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen,
37. die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
38. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.

(4) Sieben Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot des Landtages sowie des WDR bekannt gemacht werden. Der Landtag beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats bekannt gegeben werden. Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Absatz 6 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Rechtsweg gegeben.

(5) Zwei Mitglieder werden durch den Rundfunkrat bestimmt. Natürliche Personen können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtsperiode beim WDR um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Ausgeschlossen sind Personen, die zuvor bereits einmal nach den Absätzen 2 bis 4 in den Rundfunkrat entsandt worden waren. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungs-

frist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats im Online-Angebot des WDR bekannt gemacht werden. Der amtierende Rundfunkrat soll spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode bestimmen, welchen der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern für die jeweils nachfolgende Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für den Fall des § 15 Absatz 12 sind zwei Nachrücklisten für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder mit jeweils fünf Personen nach dem Verfahren des § 18 Absatz 8 zu erstellen.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil. Sofern eine entsendeberechtigte Stelle nach den Absätzen 3 und 4 als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.

(7) Sind mehrere Organisationen entsendeberechtigt, können sie für die jeweilige Amtsperiode nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die entsendeberechtigten Organisationen nach den Absätzen 3 und 4 sollen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Spätestens nach zwei Amtsperioden muss ein solcher Wechsel stattfinden.

(8) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt zu Beginn der Amtsperiode für die nach den Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat bekannt. Die gemäß den Absätzen 3 und 4 entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt; insoweit bedarf die Satzung der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats und endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtsperiode des vorangegangenen Rundfunkrats.

(10) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(11) Scheidet ein Mitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, scheidet auch sein stellvertretendes Mitglied aus. Das stellvertretende Mitglied scheidet aus mit Neubenennung eines neuen Mitglieds und seines stellvertretenden Mitglieds, spätestens jedoch drei Monate nach Ausscheiden des vorherigen Mitglieds; § 15 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, so wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften bestimmt. Scheidet ein auf der Grundlage einer Liste nach Absatz 2 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Rundfunkrat aus, wird es durch das nächste auf derselben Liste vorgeschlagene Mitglied oder stellvertretende Mitglied ersetzt; ein nach Absatz 5 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wird durch das jeweils nächste Mitglied oder stellvertretende Mitglied der Nachrückliste ersetzt.

(13) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(14) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender

Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Die Absätze 6, 9, 11, 12 und 13a gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, dass die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(15) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(16) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(17) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Daneben erhalten die Mitglieder des Rundfunkrats für die jeweils erste monatliche Sitzung des Rundfunkrats und die jeweils erste monatliche Sitzung des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von jeweils 200 Euro. Für jede weitere monatliche Sitzung beträgt das Sitzungsgeld bei Teilnahme 30 Euro. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder im Fall einer Vertretung. Zudem haben die Mitglieder Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 000 Euro. Die oder der Vorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung in 2,8-facher, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt, und Vorsitzende von Ausschüssen in 1,6-facher Höhe. Stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten die Aufwandsentschädigung in 1,3-facher Höhe; die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats erhalten die Aufwandsentschädigung in halber Höhe. Das Nähere kann durch Satzung geregelt wer-

den. Die Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(18) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(19) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Näheres regelt die Satzung.

(20) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats schlägt diesem unter Beachtung des für den WDR geltenden Rechts und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Einstellung und Entlassung des Personals im Gremienbüro vor. Die Umsetzung der vom Rundfunkrat beschlossenen Maßnahmen obliegt der Intendantin oder dem Intendanten. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro tätigen Personen aus.

### **Artikel 7 Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### **Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)**

#### **§ 33c Programmbeirat**

(1) Die Mitglieder des Programmbeirats müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten, dass die wesentlichen

Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.

Sie sollen über Sachkunde im Medienbereich verfügen und im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben. Je ein Mitglied wird bestimmt:

1. durch die Evangelischen Kirchen, die Katholische Kirche und die Jüdischen Kultusgemeinden,
  2. durch den gewerkschaftlichen Spitzenverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
  3. durch den Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. und den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,
  4. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen; Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat Nordrhein-Westfalen),
  5. durch den Landesbehindertenrat e.V.,
  6. durch den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
  7. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
  8. aus dem Kreis der nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine im Verbreitungsgebiet,
  9. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen).
1. In § 33c Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 und § 93 Absatz 3 Nummer 22 werden jeweils die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]“ ersetzt.

Die Bestimmung erfolgt durch diejenigen örtlichen Gliederungen der genannten Stellen, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig sind. Erfüllen mehrere Gliederungen einzeln oder gemeinsam die Voraussetzung des Satzes 4, so sind jeweils die untersten Gliederungen zuständig. Die Bestimmung der Mitglieder richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Stellen. Die entsendungsberechtigten Organisationen sollen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen; diese Anforderung entfällt nur, wenn der jeweiligen Institution wegen ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Mehrere Stellen können nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die LfM stellt die ordnungsgemäße Bestimmung fest. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung, kann der Veranstalter der LfM im Einzelfall eine Vorschlagsliste mit drei Personen unterbreiten, die die persönlichen Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen und der oder den jeweiligen nach Satz 2 und 3 genannten Stellen zugehören. Die LfM bestimmt innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang ein Mitglied aus dieser Vorschlagsliste.

(2) Die Amtsperiode des Programmbeirats beträgt 6 Jahre. Die Wiederbenennung von Mitgliedern ist zulässig. Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Organisationen vorzeitig abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind.

(3) Dem Programmbeirat darf nicht angehören, wer beim Veranstalter, bei den unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, bei einem anderen Rundfunkveranstalter oder Presseunternehmen im Verbreitungsgebiet, bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder bei Landesmedienanstalten Mitglied eines Organs ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, sonst von ihnen abhängig oder an ihnen beteiligt ist. Dem Programmbeirat dürfen auch nicht angehören: Mitglieder gesetzgebender Körperschaften, Mitglieder der Bundes- oder einer Landesre-

gierung, Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften, sowie Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden. Die Mitglieder dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Programmbeirats zu gefährden. Die §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(4) Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Programmbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung gegenüber dem Veranstalter.

### **§ 93**

#### **Zusammensetzung**

(1) Die Medienkommission besteht aus 41 Mitgliedern.

(2) Acht Mitglieder, davon mindestens drei Frauen und drei Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

- (3) Je ein Mitglied wird entsandt:
1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
  2. durch die Katholische Kirche,
  3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
  4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
  5. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen und Journalisten-Union (dju),
  6. durch den Deutschen Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
  7. durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,
  8. aus dem Bereich der Wissenschaft (Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen; Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen),
  9. aus dem Bereich der Weiterbildung (Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen; Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen),
  10. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen; Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat Nordrhein-Westfalen),
  11. aus dem Bereich Film (Filmbüro NW e.V.; Verband der Fernseh-, Film-, Multimedia- und Videowirtschaft e.V.; Film- und Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen e.V.),

12. aus dem Bereich der Förderung der Medienkompetenz (Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V., und Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), Landesgruppe NRW),
13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V. (LBF); Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesverband Gemeinnütziger Bürgermedien e.V. (IGR); Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V. (LABAM); Campusradio NRW e.V.),
14. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),
15. durch den Frauenrat Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,
16. durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS) ,
17. durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
18. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
19. durch die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen,
20. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.),
21. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,

22. durch die nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine,
23. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen),
24. durch den Landesbehindertenrat NRW e.V.,
25. durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.
26. durch den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco),
27. durch den Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ZVNRW).

(4) Fünf Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz in der Medienkommission bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Online-Angebot des Landtages sowie der LfM bekannt gemacht werden. Der Landtag beschließt spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchem der

Bewerber für die neue Amtsperiode der Medienkommission ein Sitz zusteht. Das zu entsendende Mitglied sowie seine Stellvertretung gemäß § 93 Absatz 8 dürfen durch die entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden.

(5) Ein Mitglied wird durch die Medienkommission bestimmt. Natürliche Personen können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission für die jeweils nachfolgende Amtszeit bei der LfM um die Mitgliedschaft in der Medienkommission bewerben. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission im Online-Angebot der LfM bekannt gemacht werden. Die amtierende Medienkommission bestimmt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit, welcher der zugelassenen Bewerberinnen oder welchem der zugelassenen Bewerber für die jeweils nachfolgende Amtsperiode der Medienkommission ein Sitz zusteht. Jedes der nach Absatz 3 entsandten Mitglieder wählt in geheimer Abstimmung eine Bewerberin oder einen Bewerber; einen Sitz erhält die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Medienkommission zu ziehende Los. Satz 1 bis 6 gelten entsprechend für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds. Für den Fall des § 96 Absatz 3 ist eine Nachrückliste mit fünf Personen nach dem Verfahren der Sätze 5 und 6 zu erstellen.

(6) Sind nach Absatz 3 und 4 mehrere Organisationen entsendungsberechtigt, können sie für die jeweilige Amtszeit nur ein Mitglied bestimmen.

(7) Die entsendungsberechtigten Organisationen nach Absatz 3 müssen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn einer Organisation aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Wird vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter abgewi-

chen, hat die entsendungsberechtigte Organisation der LfM die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Medienkommission.

(8) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Medienkommission und ihrer Ausschüsse teil.

(9) Solange und soweit Mitglieder der Medienkommission nicht bestimmt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

## **§ 62**

### **Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft**

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muss von mindestens acht natürlichen Personen gegründet werden, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

1. Evangelische Kirchen,
2. Katholische Kirche
3. Jüdische Kultusgemeinden
4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt, Vertretungskörperschaft einer sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft oder mehreren Gebietskörperschaften nach § 63 Abs. 1 Satz 3,
5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
6. Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,

2. In § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannte Vereine“ durch die Wörter „anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
7. Jugendring des Kreises, der kreisfreien Stadt oder der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft,
8. Sportbund des Kreises, der kreisfreien Stadt oder der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft,
9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
10. nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannte Vereine,
11. Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
12. Verlegerinnen und Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
13. Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- (2) Die Stellen, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, können eine natürliche Person als Mitglied, im Falle des Absatz 1 Nummer 4 zwei natürliche Personen als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft bestimmen. Der Verein muss diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung, bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 bestimmten Mitglieder. § 63 gilt entsprechend.
- (3) Dem Verein muss als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshinter-

grund, aus dem Kreis der örtlichen Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie aus dem Bereich der Bürgermedien im Verbreitungsgebiet angehören. Über die Aufnahme kann erst nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 2 beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den in Absatz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder.

(4) Dem Verein können bis zu vier weitere natürliche Personen als Mitglieder angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 und 3 genannten Mitglieder.

(5) Die weiteren Mitglieder nach Absatz 3 und 4 werden für sechs Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Dem Verein dürfen höchstens 23 Mitglieder angehören.

(7) Die LfM regelt die Einzelheiten über die Einberufung einer Gründungsversammlung.

#### **Artikel 8**

**Änderung der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet**

**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern habe ich am 11. Mai 1977 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) (Fn [2](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), den Teilplan 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbau- und Außenhaldenfläche mit Wirkung

In Nummer 2 der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet vom 11. Mai 1977 (GV. NRW. S. 266) wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 7 des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

### **Artikel 9** **Änderung des Landesentwicklungsplans** **Nordrhein-Westfalen**

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1995 (GV. NRW. S. 532) wird wie folgt geändert:

vom Tage der Bekanntmachung dieses Erlasses mit folgenden Maßgaben für verbindlich erklärt:

1. Rechtzeitig vor Einziehung der Straßen durch bergbauliche Maßnahmen sind die erforderlichen Ersatzstrecken herzustellen.
2. Die rechtzeitige Koordinierung zwischen den Plänen des Braunkohlenausschusses für die Wiedernutzbarmachung der bergbaulichen Betriebsflächen des Tagebaues Hambach und den von den betroffenen Kreisen aufzustellenden und zu beschließenden Landschaftsplänen (§ 10 Abs. 2 Landschaftsgesetz) ist sicherzustellen.

Abbau- und Haldenfläche des Tagebaues Hambach erstrecken sich in einem Bereich zwischen Rur und Erft, die von Düren und Jülich im Westen sowie von Bedburg und Horrem im Osten eingegrenzt werden. Die Abgrenzung im einzelnen ist dem Originalplan i. M. 1 : 10000 zu entnehmen, der beim Regierungspräsidenten in Köln (Bezirksplanungsbehörde, zugleich Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses), 5000 Köln, Zeughausstraße 4-8 in den Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten wird.

### **Landesentwicklungsplan** **Nordrhein-Westfalen** **(LEP NRW)**

#### B. III. 2.3 Erläuterungen

2.31 Der LEP NRW gibt eine ganzheitliche Zielsetzung für den Schutz von Natur und Landschaft vor und stellt zeichnerisch Gebiete für den Schutz der Natur ab 75 ha dar.

2.31.1 Die zeichnerische Darstellung erfaßt festgesetzte und sichergestellte Naturschutzgebiete der genannten Größenordnung, in größerem Umfang aber auch derzeit noch nicht naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, die sich für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besonders eignen und hierfür zu sichern sind. Die Auswahl und Anordnung der Gebiete geht auf eine Auswertung der landesweiten Biotopkartierung sowie der zur Vorbereitung von Landschafts- und Gebietsentwicklungsplänen und speziellen Naturschutzprogrammen durchgeführten Landschaftsanalysen zurück. Sie repräsentiert besondere und typische Standortkomplexe der Naturräume Nordrhein-Westfalens sowie verschiedene historisch gewachsene Kulturlandschaften mit den entsprechenden Biotoptypen.

2.31.2 Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes können ihre Wirksamkeit vor allem dann entfalten, wenn sie in zusammenhängenden, größeren Gebieten erfolgen, die den Mindestanspruch von Tierpopulationen und Lebensgemeinschaften übersteigen und es erlauben, randliche Störungen zu minimieren. Die Abgrenzung solcher Gebiete muß in der Regel auch Flächen einbeziehen, die in ihrem derzeitigen Zustand nicht im herkömmlichen Sinne naturschutzwürdig sind, sondern erst im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden sollen. Entwicklungskonzepte für solche Flächen müssen neben den Naturschutzbelangen in der Regel auch land- bzw. forstwirtschaftliche Flächenbewirtschaftungen integrieren.

Zur Umsetzung der landesplanerischen Ziele ist in Ergänzung zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und Naturschutz unter Berücksichtigung örtlicher Belange und bisheriger Wirtschaftsweisen geeignet. Die Lösung von Nutzungskonflikten kann durch Maßnahmen der Bodenordnung unterstützt werden.

2.31.3 Die im LEP NRW dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur können nicht vollständig in Form verbindlich festgesetzter

Naturschutzgebiete gesichert bzw. entwickelt werden. Aus Maßstabsgründen sind in die Darstellungen des LEP NRW auch Flächen einbezogen, die für eine Biotopentwicklung ungeeignet sind oder hierfür nicht zur Verfügung stehen. Die Gebietsentwicklungsplanung nimmt in ihrem Maßstab entsprechende Konkretisierungen vor. Es bleibt den naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten, Art und Umfang des Schutzes von Natur und Landschaft festzusetzen.

2.31.4 Ein gemeinsames Anliegen von Landesplanung und Naturschutz ist der Aufbau eines von größeren Gebieten ausgehenden Biotopverbundes und die Verknüpfung geschützter Lebensräume durch verbindende Elemente. Im Maßstab des LEP NRW können nur größere Talzüge, Gewässerauen, feuchte Niederungen und langgestreckte, bewaldete Gebirgszüge als naturgegebene Verbindungskorridore dargestellt werden. Die Sicherung und Entwicklung von ergänzenden Verbundstrukturen, wie insbesondere der im landesplanerischen Maßstab nicht darstellbaren Bachtäler, ist daher Aufgabe nachgeordneter Planungsebenen.

Zu benachbarten Ländern und Staaten sind grenzübergreifende Biotop- und Biotopverbundsysteme zu sichern und zu entwickeln. Entsprechende Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne sind grenzüberschreitend abzustimmen. Außerdem sollen im Rahmen der europäischen Integration auch staatsgrenzenüberschreitende Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet werden. Die landesbedeutsamen Gebiete für den Schutz der Natur sollen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, in europäische Schutzgebietsysteme integriert werden.

2.31.5 Die Darstellung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf militärisch genutzte Gebiete, die aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der abschirmenden Wirkung der militärischen Nutzung eine hochrangige Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Diese Bedeutung für den Naturschutz soll berücksichtigt werden, soweit hierdurch die bestimm-

mungsgemäße Nutzung durch die Streitkräfte nicht beeinträchtigt wird. Die Darstellung als Gebiet für den Schutz der Natur wird - unabhängig von absehbaren Nutzungsänderungen - vorsorglich für den Fall einer Aufgabe der militärischen Nutzung im Zuge des Truppenabbaus vorgenommen und kann ihre Wirkung hinsichtlich einer konkreten Schutzausweisung erst dann entfalten.

2.31.6 Mit überlagernder Signatur werden im LEP NRW "Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung aufgrund von Merkmalen europäischer und anderer internationaler Konventionen" dargestellt. Diese Darstellung beschränkt sich auf Gebiete, die von der Bundesrepublik Deutschland für die im Rahmen der RAMSAR-Konvention geführte Weltliste benannt wurden (Rieselfelder Münster, Unterer Niederrhein, Weserstaustufe Schlüßelburg) sowie auf die von Nordrhein-Westfalen im Rahmen der 4. Europäischen Umweltministerkonferenz 1983 in Athen benannten Gebiete (Moore und Heiden des Westmünsterlandes, Möhnesee, Krickenbeker Seen).

2.32 Der LEP NRW zielt darauf ab, daß Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes vorrangig in den Gebieten zum Schutz der Natur durchgeführt werden und diese Gebiete vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen bewahrt werden. Die Darstellungen des LEP NRW können aber die zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen örtlich und gegebenenfalls zukünftig auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen.

Für eine entsprechende Abstimmung und Konkretisierung im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung und anderer Planungen schreibt der LEP NRW vor, daß die Gebiete für den Schutz der Natur und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung aus landesplanerischer Sicht ausnahmsweise dann durch beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Bedeutung der konkurrierenden Anforderungen dies rechtfertigt und hierfür keine - unter Abwägung aller Gesichtspunkte - realisierbaren

1. Im Abschnitt B.III. 2.3 Erläuterungen wird in Nummer 2.32 Satz 5 das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Alternativen bestehen. Bei beeinträchtigenden Eingriffen sollen die Funktionen des jeweiligen Gebietes weitgehend erhalten werden. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme sind die zum Ausgleich und Ersatz vorgesehenen Planungen und Maßnahmen festzulegen. Die weitergehenden Regelungen des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Die Abstimmung der Belange des Naturschutzes mit benachbarten Raumansprüchen, die in diesem Zusammenhang notwendige Feinabgrenzung von Schutz- und Nutzflächen sowie die Festlegung einzelner Maßnahmen ist Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung sowie fachgesetzlicher Verfahren.

Abgesehen von bestehenden, von den Darstellungen des LEP NRW unberührt bleibenden, Abbaurechten und einer den Zielsetzungen des Naturschutzes im Einzelfall nicht widersprechenden Rohstoffgewinnung kann in den Gebieten für den Schutz der Natur der oberirdische oder untertägige Abbau von Bodenschätzen Vorrang haben, wenn die Rohstoffgewinnung nicht anderweitig realisiert werden kann und eine dem Charakter des Gebietes entsprechende Herrichtung erfolgt. Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der einzelnen Vorhaben erfolgt in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Ein notwendiger Ausbau von Verkehrswegen und Leitungen sowie ein notwendiger Ausbau beziehungsweise die Erhaltung der Funktionsfähigkeit bestehender Flugplatzanlagen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb können nach Untersuchung möglicher Alternativen und nach Abwägung von Verkehrs- und Naturschutzbelangen Eingriffe in den Gebieten für den Schutz der Natur erfordern.

Kläranlagen und Anlagen für die unter Umweltgesichtspunkten zu fördernde Nutzung erneuerbarer Energien können auch in Gebieten für den Schutz der Natur errichtet werden, wo die Naturgegebenheiten dies nahelegen und diese Anlagen im Einzelfall mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren sind.

In den Gebieten für den Schutz der Natur soll eine naturverträgliche Erholung über eine geeignete Besucherlenkung zugelassen werden, soweit der Zweck des Biotop- und Artenschutzes dies zulässt. Entsprechend können in den Gebieten für den Schutz der Natur auch bestimmte sportliche Aktivitäten ausgeübt werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben.

2.33 Außerhalb der Gebiete für den Schutz der Natur sind wertvolle Biotope und andere natürliche Landschaftsbestandteile sowie Gebiete mit insgesamt intakter Landschaftsstruktur zu schützen. In aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigten oder beeinträchtigten Gebieten sind alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Landschaft aufzugreifen.

Naturschutz und Landschaftspflege sollen damit zur Bewahrung nachhaltig nutzbarer Landschaften beitragen und das naturräumliche Potential dauerhaft erhalten. Außerdem soll die naturräumliche und kulturgeschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft erhalten werden, um die Identifikation mit der Heimat zu fördern.

Die Entwicklung der Kulturlandschaft kann nur in begrenztem Umfang durch Maßnahmen des Naturschutzes beeinflusst werden; sie wird entscheidend von der Entwicklung der Landnutzung und der europäischen Agrarpolitik mitbestimmt.

2.34 Um unter den gegebenen Rahmenbedingungen Leitbilder für eine dauerhaft umweltgerechte Landschaftsentwicklung zu gewinnen, sollen innerhalb der Großlandschaften des Landes bestimmte "wertvolle Kulturlandschaften", die sich durch einen hohen Anteil naturnaher oder extensiv genutzter Bereiche auszeichnen, beispielgebend erhalten werden.

Damit sollen einerseits Schwerpunkte des landesweiten Biotopverbundes gesichert, zugleich sollen auch Vorbilder für die nachhaltige Landnutzung gewonnen werden. So

soll sich die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer sowohl standort- und umweltgerechten als auch ökonomisch tragfähigen Nutzung entwickeln. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und der umwelt- und sozialverträgliche Tourismus.

Die Entwicklung und Verwirklichung derart umfassender Leitbilder bedarf einer Kooperation aller Beteiligten und Betroffenen. Die Umsetzung soll mit dem vorhandenen planungsrechtlichen Instrumentarium erfolgen; es ist nicht daran gedacht, den wertvollen Kulturlandschaften einen neuen Rechtsstatus zu verleihen.

Die Gebietsentwicklungspläne sollen als Landschaftsrahmenpläne auf eine besondere Pflege und Entwicklung der wertvollen Kulturlandschaften hinwirken. Sie sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz und die Entwicklung charakteristischer Biotoptypen, Landschaftsstrukturen und Landnutzungen sichern. Innerhalb der wertvollen Kulturlandschaften sollen Kernzonen und regionalbedeutsame Verbundelemente des Biotopschutzes als "Bereiche für den Schutz der Natur" dargestellt werden. Andere Freiraumfunktionen sind weitgehend durch "Bereiche für den Schutz der Landschaft" zu sichern.

Diese Ziele des Landschaftsrahmenplans sind in nachfolgenden Landschaftsplänen umzusetzen, insbesondere durch die Darstellung entsprechender Entwicklungsziele und die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie erforderlicher Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

2.35 Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft sind im besonderen Maße in den Verdichtungsgebieten erforderlich, da die verbliebenen Freiräume hier einerseits besondere Funktionen zu erfüllen haben, andererseits aber durch konkurrierende Raumanprüche bedroht sind.

Um auch in Verdichtungsgebieten siedlungsnahe Erholungsräume, lufthygienische und

klimatische Ausgleichswirkungen, eine Vernetzung von Biotopen sowie andere Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln, legt der LEP NRW fest, daß insbesondere dort Grünverbindungen und Grüngürtel zu erhalten und wiederherzustellen und vor konkurrierenden und ihre Funktionen beeinträchtigenden Raumannsprüchen besonders zu schützen sind. Die Entwicklung dieser regionalen Grünzüge soll auch als Ausgleich und Ersatz für Eingriffe und Inanspruchnahmen im Siedlungsraum erfolgen.

Eine zeichnerische Darstellung von regionalen Grünzügen ist im LEP NRW maßstabbedingtd nicht möglich; diese räumliche Konkretisierung ist Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung.

2.36 Der Gebietsentwicklungsplan stellt als Landschaftsrahmenplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Es ist Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung, die im LEP NRW stark generalisierend dargestellten Gebiete unter Einbeziehung regionaler Erfordernisse und fortschreitender Fachkenntnisse zu konkretisieren und zu ergänzen.

Die Gebiete für den Schutz der Natur und die Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind in den Gebietsentwicklungsplänen in erster Linie als Bereiche für den Schutz der Natur, gegebenenfalls auch als Bereiche für den Schutz der Landschaft darzustellen. Dabei sollen im regionalen Planungsmaßstab bestehende Siedlungen - auch solche, die nicht als Siedlungsbereich dargestellt sind - sowie größere militärisch genutzte Bauflächen nicht mit den Darstellungen zum Schutz der Natur überlagert werden.

Zur regionalen Ergänzung der landesplanerisch bestimmten Gebiete für den Schutz der Natur und zur Umsetzung der im LEP NRW nicht zeichnerisch dargestellten Ziele zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft, des Naturhaushaltes und der Naturgüter hat die Regionalplanung weitere Bereiche für den Schutz der Natur (kleiner als 75 ha) sowie Bereiche für den Schutz oder eine be-

sondere Pflege und Entwicklung der Landschaft darzustellen. Wenn es für den landesweiten Biotopverbund erforderlich ist, können dabei im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde auch einzelne zusätzliche Bereiche für den Schutz der Natur, die größer als 75 ha sind, ohne vorherige Ergänzung des LEP NRW dargestellt werden, sofern die Zielsetzung des Naturschutzes mit den für diesen Bereich bestehenden landesplanerischen Zielen vereinbar ist.

Außerdem muß der Gebietsentwicklungsplan die im LEP NRW nicht zeichnerisch dargestellten Ziele zur Sicherung und Entwicklung von wertvollen Kulturlandschaften, Grünzügen und Erholungsgebieten planerisch umsetzen.

Damit der Gebietsentwicklungsplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans ausfüllen kann, ist vorbereitend von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erarbeiten. Die dort dargelegten fachlichen Leitbilder, Erfordernisse sowie Schutz- und Entwicklungsziele für bestimmte Bereiche sind im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung mit anderen raumbedeutsamen Anforderungen abzuwägen und gemäß dem Abwägungsergebnis in die zeichnerischen und textlichen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne aufzunehmen.

Ergibt sich im Verlauf der ökologischen Landschaftsanalyse zu Landschaftsplänen, daß weitere Naturschutzgebiete auszuweisen sind, so können diese dann ohne vorherige Änderung des Gebietsentwicklungsplans festgesetzt werden, wenn gegen die konkrete Zielsetzung des Naturschutzes keine regionalplanerisch bedeutsamen Bedenken bestehen. Bei Naturschutzgebieten von regionalplanerisch relevanter Flächengröße ist der Gebietsentwicklungsplan bei nächster Gelegenheit zu aktualisieren.

#### B. III. 4.3 Erläuterungen

4.31 Innerhalb der im LEP NRW zeichnerisch dargestellten

- Grundwasservorkommen,
- Grundwassergefährdungsgebiete und
- Uferzonen und Talauen

hat die Regionalplanung die für eine dauerhafte öffentliche Wasserversorgung nach Menge und Güte erforderlichen "Bereiche für den Schutz der Gewässer" zu sichern.

Dabei muß mindestens die bis zu 30 Jahren betragende Planungsphase für die Errichtung eines Wasserwerkes berücksichtigt werden. Ausgenommen von dieser Planungsverpflichtung sind die Grundwasservorkommen, die gegenwärtig noch der öffentlichen Wasserversorgung dienen, die aber aufgegeben werden sollen.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, die mit Planungsbeschränkungen zu versehenen Bereiche festzulegen. Diese werden in der Regel nur Teilbereiche der im LEP NRW dargestellten Gebiete und Standorte erfassen, so daß eine räumliche Abstimmung mit anderen Belangen im regionalen Maßstab möglich ist.

Der Regionalplanung bleibt es unbenommen, weitere Bereiche darzustellen, die aus ihrer Sicht schutzwürdig sind. Darüber hinaus hat die Gebietsentwicklungsplanung die regional bedeutsamen, nicht im LEP NRW dargestellten, und für die Versorgung der Bevölkerung ebenso wichtigen Grundwasservorkommen, Uferzonen und Talauen zu ermitteln und darzustellen. Der landesplanerische Schutz soll erreichen, daß eine spätere Ausweisung von Wasserschutzgebieten nicht erschwert wird.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, die geplanten Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Gewässer, die in absehbarer Zeit für die Wasserversorgung herangezogen werden sollen, mit anderen Nutzungsinteressen abzuwägen.

4.32 Die im LEP NRW dargestellten Grundwasservorkommen, die im Gebietsentwick-

lungsplan nicht mit konkreten Planungsbeschränkungen versehen werden, sollen nachrichtlich in einer Erläuterungskarte des Gebietsentwicklungsplans abgebildet werden. In diesen Bereichen ist bei allen Planungen und Maßnahmen der langfristige Schutz der Wasserressourcen für künftige Generationen zu berücksichtigen.

4.33 In Gebieten, in denen wegen der geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, ist der vorbeugende Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen besonders bedeutsam. Hier haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, daß bei der Genehmigung von Vorhaben ausreichende Schutzvorkehrungen gegen die Gefahr einer Verschmutzung des Grundwassers vorgesehen werden. Andere Träger öffentlicher Belange haben bei ihren Planungen und Maßnahmen ebenfalls die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Auch die Grundwassergefährdungsgebiete des LEP NRW sind vollständig in einer Erläuterungskarte des Gebietsentwicklungsplans wiederzugeben.

4.34 Die Darstellung von Grundwasservorkommen und Grundwassergefährdungsgebieten im LEP NRW hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzungsformen. Unmittelbare Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft können sich ausschließlich aufgrund begleitender fachgesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz des Grundwassers ergeben (zum Beispiel Gülleverordnung, Wasserschutzgebietsverordnungen).

4.35 Der LEP NRW stellt Standorte für Trinkwassertalsperren mit mehr als 5 hm<sup>3</sup> Stauinhalt und für sonstige Talsperren beziehungsweise Rückhaltebecken mit mehr als 10 hm<sup>3</sup> Stauinhalt dar. Mit der Darstellung der Standorte wird eine langfristige Sicherung geeigneter Räume für Talsperren solcher Größenordnung angestrebt. Dies ist erforderlich, um in rechtzeitiger und angemessener Vorsorge Möglichkeiten einer sicheren Trinkwasserversorgung zu erhalten.

2. Im Abschnitt B.III. 4.3 Erläuterungen wird in Nummer 4.35 Satz 9 das Wort „Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]“ ersetzt.

Der LEP NRW schützt geeignete Standorte für Talsperren vor konkurrierenden Nutzungen. Die Darstellung dieser Standorte bedeutet nicht, daß bereits heute das Erfordernis des konkreten Objektes festgeschrieben sein muß. Über die Zulässigkeit des einzelnen Objektes wird erst im Planfeststellungsverfahren entschieden. Der spätere Bau einer Talsperre ist abhängig vom Nachweis, daß deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist. Dabei muß sichergestellt sein, daß andere Versorgungsmöglichkeiten unter den dann gegebenen Möglichkeiten ausscheiden. Auch aus Gründen der im Landschaftsgesetz verankerten Vermeidungspflicht gilt es, vorhandene Talsperren zu nutzen, bevor andernorts neue Eingriffe zugelassen werden.

Weil der Bau einer Talsperre mit schwerwiegenden Eingriffen in die Natur verbunden ist, sind neue Talsperren nur in begründeten Einzelfällen vertretbar; alle technisch sinnvollen Alternativen müssen zuvor beschrieben und bewertet werden. Nach Prüfung aller Alternativen und Abwägung aller Belange ist der Bau einer Talsperre auch innerhalb eines im LEP NRW dargestellten Gebietes für den Schutz der Natur möglich. Die Naturschutzziele gelten für den Bereich von Wasserflächen geplanter Trinkwassertalsperren insofern bis zum positiven Abschluß entsprechender wasserwirtschaftlicher Planungen.

Bei den im LEP NRW dargestellten Standorten für Talsperren ist die Bedarfsfrage und die Möglichkeit einer anderweitigen Bedarfsdeckung zu prüfen, bevor der Antrag auf ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren gestellt werden kann. Hier haben die ökologischen Belange ein besonderes Gewicht.

4.36 Flächenversiegelung, nicht standortgerechte Bodennutzung, Verlust natürlicher Retentionsräume sowie Ausbau und Begräbigung von Fließgewässern haben zu einem beschleunigten Wasserabfluß und einer entsprechend erhöhten Hochwassergefährdung geführt.

Deshalb und wegen der Möglichkeit künftiger Klimaveränderungen muß einer Zunahme

der Hochwassergefährdung entgegen gewirkt werden. Hierzu ist es erforderlich, die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer zu erhalten und verlorengegangene Retentionsräume zurückzugewinnen.

In der Gebietsentwicklungsplanung darf innerhalb der natürlichen Überschwemmungsbereiche keine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen erfolgen. Andere Nutzungen sind mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen sowie dem notwendigen Schutz und der Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer und ihrer Auen abzustimmen.

Im Siedlungsraum wie im Freiraum ist verstärkt auf eine Minimierung von Bodenversiegelungen und auf einen Ausgleich durch abflußverzögernde Maßnahmen hinzuwirken.

### **Artikel 10 Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW**

Das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landschaftsgesetz“ durch das Wort „Landesnaturenschutzgesetz [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

### **Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW**

#### **§ 17 Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplanes**

(1) Der Landesentwicklungsplan legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß Landschaftsgesetz unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.

Die Festlegungen nach Satz 1 können in sachlichen und räumlichen Teilplänen erfolgen.

Er wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet; die Auslegung nach § 13 erfolgt bei den Regionalplanungsbehörden. Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu.

(2) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

### **§ 18**

#### **Inhalt der Regionalpläne**

(1) Die Regionalpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Regionalpläne sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.

2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturenschutzgesetzes“ ersetzt.

(2) Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.

#### **Artikel 11**

**Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeit der Amtsgerichte  
in Strafsachen gegen Erwachsene,  
in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren  
und Abschiebungshaftsachen**

**Verordnung über die Zuständigkeit der  
Amtsgerichte in Strafsachen gegen  
Erwachsene, in Jugendstrafsachen,  
in Bußgeldverfahren und  
Abschiebungshaftsachen**

### **§ 12**

#### **Deliktskatalog**

(1) Umweltstrafsachen im Sinne des § 10 sind Verfahren, die Straftaten nach

1. § 307 Absatz 4, § 309 Absatz 1, 6, § 310 Absatz 1 Nummer 1, § 311, § 312 Absatz 1, 2, 3, 6, §§ 324 bis 329, § 330 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3, § 330a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322),
2. §§ 38, 38a des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849),
3. §§ 71, 71a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
4. §§ 27, 27a, 27b, 27c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146),
5. § 8 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867),
6. § 11 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975),
7. § 39 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066),
8. § 18 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232),
9. § 69 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281),
10. § 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610),
11. § 37 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593),

- in der jeweils geltenden Fassung -

ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

(2) Bußgeldverfahren im Sinne des § 11 sind Verfahren, die Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 18 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),
2. § 13 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922),
3. § 47 der Allgemeinen Hafenerordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34),
4. § 46 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565),
5. § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234),
6. § 62 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
7. § 39 des Bundesjagdgesetzes,
8. § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes,
9. §§ 26, 27b des Chemikaliengesetzes,
10. § 7 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
11. § 38 des Gentechnikgesetzes,
12. § 14 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136),
13. § 10 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), außer Kraft gesetzt ab dem 6. Februar 2009 durch § 18 Satz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54),
14. § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975),
15. § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
16. § 44 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250),

In § 12 Absatz 2 Nummer 22 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), das zuletzt durch Verordnung vom 22. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 674) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 70 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)“ durch die Wörter „§ 77 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

17. § 55 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864),

18. § 70 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546),

19. § 17 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232),

20. § 55 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, 1997 S. 56),

21. § 161 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),

22. § 70 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568),

23. § 68 des Pflanzenschutzgesetzes,

24. § 14 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes,

25. § 32 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475),

26. § 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82),

27. § 36 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes,

28. § 15 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600),

29. § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

30. § 29 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817),

31. §§ 21, 22, 24 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643),

- in der jeweils geltenden Fassung -

ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

## **Artikel 12** **Änderung des Nachbarrechtsgesetzes**

## **Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW)**

### **§ 45** **Ausnahmen**

- (1) Die §§ 40 bis 44 gelten nicht für
- a) Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen und zu oberirdischen Gewässern von mehr als 4 m Breite (Mittelwasserstand),
  - b) Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen,
  - c) Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedigung vorgenommen werden und diese nicht überragen; als geschlossen im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine Einfriedigung, deren Bauteile breiter sind als die Zwischenräume,
  - d) Windschutzstreifen und ähnliche, dem gleichen Zweck dienende Hecken und Baumbestände außerhalb von Waldungen,
  - e) Anpflanzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind und deren

In § 45 Absatz 1 Buchstabe f) des Nachbarrechtsgesetzes vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturchutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]“ ersetzt.

Abstand dem bisherigen Recht entspricht.

- f) die in einem auf Grund des Landschaftsgesetzes erlassenen rechtsverbindlichen Landschaftsplan vorgesehenen Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

(2) § 40 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 1 und 2 gilt nicht, soweit gemäß dem Forstrecht nach gemeinsamen Betriebsplänen unabhängig von den Eigentumsgrenzen gewirtschaftet wird.

(3) Wird für die in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Anpflanzungen eine Ersatzanpflanzung vorgenommen, so gelten die §§ 40 bis 44 und 46.

(4) Absätze 1 und 2 gelten auch für Bewuchs, der durch Aussamung oder Auswuchs entstanden ist.

**Artikel 13**  
**Änderung des Gesetzes über die**  
**Gründung des Verbandes zur Sanierung**  
**und Aufbereitung von Altlasten**  
**Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz über die Gründung des**  
**Verbandes zur Sanierung und Aufberei-**  
**tung von Altlasten Nordrhein-Westfalen**  
**(Altlastensanierungs- und Altlastenauf-**  
**bereitungsverbandsgesetz- AAVG -)**

**§ 11**  
**Sitzungen der Delegiertenversammlung,**  
**Beschlussfassung**

(1) Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er die Ersatzdelegierten und die Vorstandsmitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter und

stellt ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim. Die Delegiertenversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit zwei Dritteln Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmenanteile. In Fällen der Abwesenheit einer oder eines Delegierten sind die jeweiligen Ersatzdelegierten stimmberechtigt. Delegierte, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 mehrere Stimmen auf sich vereinigen, können nur einheitlich abstimmen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmenanteile durch Delegierte vertreten und alle Delegierte rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Verbandsvorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(4) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden und einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben ist.

In § 11 Absatz 5 Satz 1 des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]“ ersetzt.

(5) Die oberen Bodenschutzbehörden, die Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde, die kommunalen Spitzenverbände, die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V. (Unternehmer nrw), die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

**Artikel 14**  
**Änderung des Gesetzes zur Ordnung**  
**von Abgrabungen**

Das Abgrabungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung des Gesetzes**  
**zur Ordnung von Abgrabungen**  
**(Abgrabungsgesetz)**

**§ 3**  
**Genehmigungspflicht**

- (1) Abgrabungen bedürfen der Genehmigung.
  - (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
    1. ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2) vorliegt,
    2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und
    3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.
  - (3) Belange des Naturhaushalts und der Landschaft sind in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbaubereichs
    1. der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird,
    2. eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird,
    3. Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und
    4. den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines auf Grund des Landschaftsgesetzes erlassenen rechtsverbindlichen Landschaftsplans nicht
1. In § 3 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW.

S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]“ ersetzt.

nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird.

(4) Andere öffentliche Belange stehen einer Abgrabung insbesondere entgegen, wenn

1. das Ortsbild auf Dauer verunstaltet wird,
2. der Nachweis ausreichender Ab- und Zufahrtswege nicht erbracht wird.

(5) Die Genehmigung weiterer Abgrabungen kann davon abhängig gemacht werden, daß

- a) der Antragsteller Flächen herrichtet, die er zuvor für eine Abgrabung in Anspruch genommen hat. oder
- b) andere zuvor in Anspruch genommene Flächen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Abgrabung stehen. hergerichtet werden.

(6) Soweit für Abgrabungen nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 22 und 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.

## § 7

### Inhalt der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist für ein bestimmtes Gebiet und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen. Sie kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Genehmigung wird dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(3) Die Genehmigung nach diesem Gesetz schließt die auf Grund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes, des Landesforstge-

setzes oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen Verwaltungsentscheidungen ein. Wenn die Herrichtung eine Verfüllung der Abgrabung mit Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes umfaßt, entscheidet die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Abgrabungsgenehmigung auch über die Genehmigung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(4) Sind weitere Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich, muß die Genehmigungsbehörde den Antragsteller hierauf hinweisen.

(5) Der Antragsteller kann verpflichtet werden, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen.

### **§ 8 Behörden**

(1) Genehmigungsbehörden sind die Kreisordnungsbehörden.

3. In § 8 Absatz 2 und § 15 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

(2) Bei Abgrabungen, welche den Zuständigkeitsbereich einer Genehmigungsbehörde überschreiten, bestimmt die nächsthöhere gemeinsame Landschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.

(3) Die Kreisordnungsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### **§ 15 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften**

Die oberste Landschaftsbehörde wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens, im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien zu erlassen.

**Artikel 15**  
**Änderung des Landeswassergesetzes**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**

In § 121 Absatz 2 Satz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

**Artikel 16**  
**Änderung der Verordnung zur Erhaltung**  
**von Dauergrünland**

**Bekanntmachung der Neufassung des**  
**Wassergesetzes für das Land Nordrhein-**  
**Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)**

**§ 121**  
**Gewässerschau**

(1) Die fließenden Gewässer zweiter Ordnung und die sonstigen fließenden Gewässer sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsmäßigen Gewässerunterhaltung geboten ist, zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist. Die Gewässerschau wird von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

**Verordnung**  
**zur Erhaltung von Dauergrünland**  
**(Dauergrünlanderhaltungsverordnung -**  
**DGL-VO NRW)**

**§ 1**  
**Verbot des Umbruchs von**  
**Dauergrünland**

(1) Betriebsinhaber, die Direktzahlungen im Sinne § 1 Absatz 1a des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in der jeweils geltenden Fassung oder Beihilfen im Sinne Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 277 S. 1 vom 20. September 2005) in der jeweils geltenden Fassung beantragen, dürfen Dauergrünland im Sinne des Artikels 2c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 vom 29. Oktober 2009 (ABl. L 316 S. 1 vom 2. Dezember

In § 1 Absatz 2 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 12. Januar 2011 (GV. NRW. S. 160), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 617) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 48c des Landschaftsgesetzes, bekannt gemacht am 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)“ durch die Wörter „§ 52 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

2009) in der jeweils geltenden Fassung, für die Dauer des Bezugs von Direktzahlungen oder Beihilfen nicht umbrechen, das heißt in eine andere Nutzung überführen.

(2) Ein bestehendes Umbruchverbot auf Grund fachrechtlicher Regelungen, insbesondere auf Grund § 5 Absatz 2 Nummer 5, §§ 23, 24, 26, 29, 30 und 33 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, § 48c des Landschaftsgesetzes, bekannt gemacht am 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 78 Absatz 1 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung, bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

(3) Wird ein ungenehmigter Dauergrünlandumbruch festgestellt, ist die betroffene Fläche unverzüglich neu mit Grünland einzusäen oder die Genehmigung gemäß § 2 Absatz 1 ist nachzuholen. Ist auf der ungenehmigt umgebrochenen Dauergrünlandfläche zu Beginn des folgenden Antragsjahres kein Dauergrünland neu angelegt oder der Umbruch nicht nachträglich genehmigt, so gilt dies als wiederholter Verstoß im Sinne Artikel 47 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 vom 30. November 2009 (ABl. L 316 S. 65 vom 2. Dezember 2009).

#### **Artikel 17**

#### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes**

In § 2 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 420), das zuletzt durch Verordnung vom 1. September 2015 (GV. NRW. S. 628) geändert worden ist, wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

#### **Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes**

#### **§ 2**

#### **Einvernehmen mit anderen Behörden**

Soweit in Rechtsverordnungen nach § 1 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich ist, darf diese nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde beziehungsweise unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

## **Artikel 18** **Änderung des Landesforstgesetzes**

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „Landesnaturchutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

## **Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG),**

### **§ 3** **Betretungsverbote** **(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)**

- (1) Verboten ist das
- a) Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
  - b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,
  - c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
  - d) Betreten von jagdlichen Ansitzeinrichtungen, forstwirtschaftlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde und
  - e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald,

soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

- (2) Zum Schutz von Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten sind Eingatterungen zulässig; bei Flächen von mehr als 10 ha

Größe bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Für die Genehmigung, die Kennzeichnung der eingatterten Flächen und die Beseitigung ungenehmigter Eingatterungen gelten die Vorschriften über das Sperren von Waldflächen (§ 4 Abs. 2 bis 5).

(3) Eingatterungen aus waldfremden Materialien sind mit dem Wegfall des Schutzzweckes von dem Waldbesitzer unverzüglich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

2. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 43**  
**Ausnahmen**  
**(Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)**

(1) Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die

- a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,
  - b) in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,
  - c) in einem Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung oder
  - d) in einem Braunkohlenplan
- a) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 42a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) Im letzten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landschaftsgesetzes auf Zeit entstanden sind.

(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.

**§ 53****Ausübung des Forstschutzes,  
Forstschutzbeauftragte**

- (1) Der Forstschutz obliegt der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten.
- (2) Forstschutzbeauftragte sind die von den Forstbehörden, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragten Personen.
- (3) Forstschutzbeauftragte sollen zu Vollzugsdienstkräften im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bestellt werden.
- (4) Mit dem Forstschutz beauftragte Dienstkräfte der Landesforstverwaltung sowie des Bundes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
3. In § 53 Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 69 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- (5) Mit dem Forstschutz beauftragte Dienstkräfte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen zugleich die Aufgaben der Landschaftswacht (§ 8 Landschaftsgesetz).

**§ 39****Umwandlung  
(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)**

- (1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Soweit für die Umwandlung nach § 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG NW entspricht; § 43 bleibt unberührt.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder sonstige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Umwandlung von Schutz- und Erholungswald darf nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden.

(5) Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

4. In § 39 Absatz 5 und § 41 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturchutzgesetz“ ersetzt.

**§ 41**  
**Erstaufforstung**  
**(Zu § 10 Bundeswaldgesetz)**

(1) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig. Soweit für die Erstaufforstung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erstaufforstung hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Besitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Die Belange der Besitzer der angrenzenden Grundstücke sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen werden kann, oder
2. Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, oder
3. eine Aufforstung die Agrarstruktur oder Maßnahmen zu deren Verbesserung erheblich beeinträchtigen würde.

(4) Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Für das Verfahren gilt § 42 entsprechend.

(6) Ist eine Fläche ohne die erforderliche Genehmigung aufgeforstet worden, so kann die Forstbehörde die unverzügliche Beseitigung der Aufforstung anordnen.

#### **§ 49**

#### **Schutzwald, Naturwaldzellen (Zu § 12 Bundeswaldgesetz)**

5. In § 49 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

(1) Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung des Verursachers, der betroffenen Waldbesitzer und der Begünstigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder zur Verhütung von Gefahren, von schwerwiegenden Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.

(2) Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches abfließen von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehung oder aus Gründen des Bodenschutzes. Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.

(3) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden oder zu unterlassenden forstlichen Maßnahmen anzugeben.

(4) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzwirkung damit verbunden ist.

(5) In Naturwaldzellen wird der Waldbestand sich selbst überlassen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Forstbehörde kann Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Die Anlage von Fußwegen ist zulässig. Für die Erklärung von Wald zur Naturwaldzelle gilt Absatz 1 sinngemäß.

(6) Kann das mit der Erklärung zu Schutzwald erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern erreicht werden, so darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 nicht erlassen werden.

### **§ 50** **Erholungswald** **(Zu § 13 Bundeswaldgesetz)**

(1) Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde und unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten. Die ordnungsbehördliche Verordnung muß geändert oder ergänzt werden, wenn sich die ihr zugrundeliegenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben.

(2) Privatwald soll nur dann zu Erholungswald erklärt werden, wenn Staatswald und Gemeindewald zur Sicherung des Erholungsbedürfnisses nicht ausreichen oder wegen ihrer Lage oder Beschaffenheit nicht oder nur geringfügig für die Erholung in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Erklärung zu Erholungswald kommt insbesondere in Betracht für Waldflächen in Verdichtungsräumen und solche Waldflächen, die in der Nähe von Städten, Heilbädern, Kur- und Erholungsorten liegen.

(4) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden, zu duldenden oder zu unterlassenden Maßnahmen anzugeben. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang,
2. die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutz der Waldbesucher,
3. die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden und
4. das Verhalten der Waldbesucher.

(5) Kann das mit der Erklärung zu Erholungswald erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten erreicht werden, so darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 nicht erlassen werden.

### **Artikel 19** **Änderung der Verordnung über die** **Beratung der Landesforstverwaltung**

Die Beratungsverordnung vom 27. Februar 2006 (GV. NRW. S. 126), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2015 (GV. NRW. S. 761) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

### **Verordnung über die Beratung der** **Landesforstverwaltung** **(Beratungsverordnung – BeratVO)**

#### **§ 5** **Zusammensetzung der Beratungsorgane**

- (1) Der Forstausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, er setzt sich zusammen aus

1. sieben Vertretern oder Vertreterinnen des Privatwaldes,
  2. drei Vertretern oder Vertreterinnen des Gemeindewaldes,
  3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatswaldes,
  4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Körperschaftswaldes (Wald der den Gemeinden nach § 37 Landesforstgesetz gleichgestellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts),
  5. sechs Vertretern oder Vertreterinnen des Personals (Beamte, Angestellte, Arbeiter),
  6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine und
  7. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Holzwirtschaft.
- a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung
- (2) Die Regionalkommission besteht aus
    1. vier Mitgliedern nach dem Verhältnis der Flächen des Privat-, Gemeinde- und Körperschaftswaldes,
    2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatswaldes,
    3. zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Personals (Beamte, Angestellte, Arbeiter),
    4. einem Vertreter oder einer Vertreterin der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden

oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 11a Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 71 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine,

5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Biologischen Stationen nach § 11a Landschaftsgesetz und
6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Holzwirtschaft.

In Forstamtsbezirken ohne Staatswald entfällt eine Vertretung des Staatswaldes.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Bestellung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Forstausschusses werden von dem Ministerium und die Mitglieder der Regionalkommission von der Außenstelle bestellt, bei der die Regionalkommission gebildet worden ist. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre.

(2) Die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Privat- und Gemeindewaldes erfolgt aufgrund von Vorschlägen der für diese Besitzarten gebildeten Vereinigungen. Die Bestellung des Vertreters oder der Vertreterin des Körperschaftswaldes erfolgt aufgrund von Vorschlägen des Regionalverbandes Ruhr und des Landesverbandes Lippe. Die Bestellung der Vertreter oder Vertreterinnen des Personals erfolgt je zur Hälfte auf Vorschlag des Bundes Deutscher Forstleute und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Die Bestellung der Vertretung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine erfolgt aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags dieser Vereine. Die Bestellung der Vertretung der Holzwirtschaft erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V.. Die Bestellung der Vertretung der Biologischen Stationen nach § 11a Landschaftsgesetz erfolgt aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags

- a) In Satz 4 werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 11a Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 71

des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

der im Forstamtsbezirk gelegenen Biologischen Stationen.

(3) Für jedes Mitglied eines Beratungsorgans ist eine Stellvertretung zu bestellen. Für die Bestellung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **Artikel 20**

#### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (GV. NRW. 1986 S. 683), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Landschaftsgesetzes (DVO-LG)“ durch die Wörter „Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu Abschnitt 1, in § 16, § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörden“ durch das Wort „Naturschutzbehörden“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 1, in § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, in der Überschrift zu § 5 und 6, in § 14 und § 22 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 5 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

#### **Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)**

#### **Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)**

### **§ 1**

#### **Einzelheiten der Zusammensetzung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde**

(1) Zur Wahl der Mitglieder des Beirats ist von jedem der vorschlagsberechtigten Vereinigungen für die ihm nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen.

(2) Die untere Landschaftsbehörde fordert die nach Absatz 1 in Betracht kommenden

Vereinigungen schriftlich auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Beiräte und deren Stellvertreter zu unterbreiten. Nicht fristgerecht eingegangene Vorschläge dürfen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

## § 6

### Systematik des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefasst werden.

(2) Die Begründung des Landschaftsplans enthält insbesondere eine generelle Zusammenfassung der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet einschließlich der Rechtsgrundlagen sowie den Umweltbericht als integralen Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans in einer Beschreibung und Bewertung der positiven erheblichen Umweltauswirkungen zusammen und stellt das Ergebnis der Abwägung nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes und das Ergebnis der Prüfung von Alternativen dar.

(3) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Planungen und sonstige Regelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften können nachrichtlich übernommen werden, soweit sie für das Verständnis der Entwicklungsziele von Bedeutung sind. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen und der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes ge-

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Abs.1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 18 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§§ 19-26 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den §§ 11 bis 13 des Landesnaturschutzgesetzes“ und die Wörter „§ 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes“

durch die Wörter „§ 35 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.  
 cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 62 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ und die Wörter „§ 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 18 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 25 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 26 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

setzlich geschützten Biotope und die Gebiete nach § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.

(4) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes und
5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes.

(5) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(6) Die Erläuterungen enthalten in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführun-

gen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.

### **§ 8**

#### **Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplans**

6. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „§ 15a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(1) Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ist Grundlage für den Landschaftsplan.

(2) Bei der Aufstellung eines Landschaftsplans ist bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für das Plangebiet bestehen. Ferner ist bei den Trägern der Bauleitplanung anzufragen, welche Bauleitpläne sowie sonstigen städtebaulichen Satzungen, und bei den Fachplanungsbehörden, welche planerischen Festsetzungen bestehen.

### **§ 11**

#### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen**

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die nachstehenden Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein können:

1. die Dienstleistungsunternehmen Bahn, Post und Telekommunikation,
2. die Oberfinanzdirektion,
3. das Wasser- und Schifffahrtsamt,
4. die Wehrbereichsverwaltung,
5. das Bundesvermögensamt,
6. die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Münster),
7. der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb -,
8. Landesbetrieb Straßenbau (Köln bzw. Münster),

9. die untere Jagdbehörde,
10. die Bezirksplanungsbehörde,
11. die untere und obere Denkmalbehörde,
12. das Amt für Agrarordnung,
13. das Bergamt,
14. die untere Forstbehörde,
15. das Staatliche Umweltamt,
16. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,
17. der Landschaftsverband,
18. der Regionalverband Ruhr,
19. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Plangebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise,
20. die Landwirtschaftskammer,
21. die Industrie- und Handelskammer,
22. die Handwerkskammer,
23. die Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände,
24. die rechtlich verselbständigten Träger der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
25. die Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme) und
26. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

1. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
2. der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde,
3. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund und
4. der Waldbauernverband, der Rheinische Landwirtschafts-Verband und der Westfälische Landwirtschaftsverband.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 42a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 7 werden die Wörter „nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

1. die nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine,
2. der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und
3. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund.

### **§ 12 Beteiligte Behörden, Stellen und Verbände**

Vor dem Erlaß der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes sind zu hören:

1. die Gemeinde, sofern sie die Verordnung nicht selbst erläßt,
2. der Kreis, sofern er die Verordnung nicht selbst erläßt,
3. die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
4. die untere Forstbehörde, wenn es sich um Wald handelt,
5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,
6. die Bezirksplanungsbehörde, wenn es sich um eine Maßnahme von regionaler Bedeutung handelt,
7. die nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine,
8. der Beirat bei der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erläßt,

9. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund und

10 weitere Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

10. In § 17 werden die Wörter „§ 51 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

## § 15

### Kennzeichen für Reitpferde

(1) Das Kennzeichen im Sinne von § 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes besteht nach näherer Maßgabe der Anlage 3 in doppelter Ausführung aus je einer gelben Tafel in der Größe von 8 x 8 cm und je einem jährlich zu erneuernden Aufkleber. Die Tafel enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk gemäß § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und eine Nummer. Der Aufkleber enthält die Aufschrift „Reiterplakette“ und das laufende Kalenderjahr. Er ist jährlich in einer anderen Farbe auszugeben.

(2) Das Kennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferds. Der Halter hat dafür Sorge zu tragen, daß in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinen Pferden geritten ist; er hat den zuständigen Behörden die Aufzeichnung auf Verlangen vorzulegen.

(3) Das Kennzeichen ist beidseitig gut sichtbar am Zaumzeug des Pferds anzubringen.

(4) Kennzeichen, die in anderen Bundesländern für das Reiten in der freien Landschaft oder im Walde vorgeschrieben sind, gelten als Kennzeichen im Sinne von § 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes.

## § 17

### Höhe der Abgabe

Die Abgabe gemäß § 51 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes beträgt 25 Euro, für Reiterhöfe 75 Euro, je Kennzeichen und Kalenderjahr. Reiterhöfe im Sinne dieser Vorschrift

sind Einrichtungen mit dem Zweck, Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereitzuhalten und zu vermieten.

### **§ 18**

#### **Umfang der Duldungspflicht**

11. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 59 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(1) Die Duldungspflicht nach § 59 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes beschränkt sich auf

1. die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung festgelegten Markierungszeichen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden,
2. Orientierungsschilder bis zur Größe von 30 x 40 cm und
3. Markierungszeichen zur Kennzeichnung von Wanderwegen in Kurbereichen und zur Kennzeichnung von Skiwanderwegen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden.

Orientierungsschilder dürfen an Bäumen nur mit Aluminiumnägeln befestigt werden.

(2) Die Kennzeichnung von Wanderwegen im Rahmen des Absatzes 1 darf nicht zur Beschädigung oder Verunstaltung von baulichen Anlagen oder zur Beschädigung von Bäumen oder sonstigen Gegenständen führen. Die Anbringung eines Markierungszeichens oder Orientierungsschildes steht der wirtschaftlichen Nutzung oder der sonstigen bestimmungsgemäßen Verwendung der betroffenen Sache nicht entgegen.

### **§ 19**

#### **Befugnis zur Kennzeichnung**

12. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(1) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ist für bestimmte Gebiete zu erteilen. Für jedes Gebiet darf nur eine Organisation zur Kennzeichnung ermächtigt werden. Diese soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit den anderen überörtlichen Wandervereinigungen ihres Gebiets in Verbindung setzen. Abweichend hiervon kann für die Kennzeichnung von Rund- und Ortswanderwegen die Befugnis auch anderen Organisationen oder den Gemeinden erteilt

werden; diese sollen sich über die Wegeführung mit der für das Gebiet zuständigen Organisation abstimmen.

(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbänden, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Trägern der Naturparke und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen. Sind mehr als 50 Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen bzw. Grundstücksbesitzer oder -besitzerinnen betroffen, kann die Benehmensherstellung durch eine öffentliche Unterrichtung ersetzt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen und Grundstücksbesitzern und -besitzerinnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

13. § 20a wird aufgehoben.

#### **§ 20a**

##### **Für Reiter mitnutzbare Wanderwege**

Zur Kennzeichnung der nach § 50 Abs. 2 Satz 4 des Landschaftsgesetzes für Reiter mitnutzbaren Wanderwege ist das in der Anlage 4 Abschnitt 5 zu dieser Verordnung festgelegte Kennzeichen zu verwenden. Zuständig für die Kennzeichnung sind die unteren Landschaftsbehörden; sie sollen zuvor die nach § 19 Abs. 1 jeweils kennzeichnungsbefugten Organisationen, den Landesbetrieb Wald und Holz, die Gemeinden, die Waldbesitzer und die Reiterverbände anhören.

#### **§ 21**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

14. In § 21 werden die Wörter „§ 70 Abs. 1 Nr. 16 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 1 Nummer 12 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 16 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig rechtmäßig angebrachte Markierungszeichen oder Orientierungsschilder entfernt oder beschädigt.

15. Der Satz im Anschluss an § 24 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 14 Absatz 3 und des § 45 Satz 2, des § 65 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags,
- b) auf Grund des § 70 Absatz 8 des Landesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags,
- c) auf Grund des § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und des § 62 Absatz 3 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes.“

#### **Artikel 21** **Änderung der Verordnung über den** **Nationalpark Eifel**

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### **§ 24** **In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 30. September 2009 zu berichten.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 11 Abs. 7 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1980 (GV. NW. S. 734) (Fn 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- b) auf Grund des § 27 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Justizminister, dem Kultusminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- c) auf Grund des § 42b Satz 2, des § 52 und des § 59 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- d) auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftsgesetzes.

#### **Verordnung über den Nationalpark Eifel** **(NP-VO Eifel)**

## § 2 Geltungsbereich und Zonierung

(1) Die Lage des Nationalparks ergibt sich aus der als **Anlage 1** in Verkleinerung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Nationalparkkarte) und der genaue Geltungsbereich aus der Abgrenzung des Nationalparks in einer Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:10.000 und dem als **Anlage 2** beigefügten Flurstücksverzeichnis.

(2) Die Nationalparkkarte und die Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters mit der Grenze des Nationalparks sowie das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen mit dieser bei der Bezirksregierung Köln, der Nationalparkverwaltung (§ 18) sowie der Städteregion Aachen und den Kreisen Düren und Euskirchen und den Städten und Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden und Simmerath während der Dienststunden zur Einsicht aus.

(3) Der Nationalpark ist in zwei Zonen gegliedert, die in der in Absatz 1 genannten Karte ausgewiesen sind:

Zone I: Prozessschutzzone (grün dargestellt),

Zone II: Pflegezone (gelb dargestellt).

Zone I unterteilt sich in

Zone I a:  
Flächen, die ab sofort dem Prozessschutz überlassen werden können.

Zone I b:  
Flächen, die nach einer Umbauphase von längstens 30 Jahren in den Prozessschutz entlassen werden können.

Zone I c:  
Ein Umbau innerhalb der nächsten 30 Jahre wird voraussichtlich nicht möglich sein; die Entlassung in den Prozessschutz bleibt erklärtes Ziel.

Zone II unterteilt sich in

Zone II a:

Offenlandflächen, die der regelmäßigen Pflege bedürfen; Funktionspflegezonen im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude; technische Funktionspflegezonen wie der Urftsee.

Zone II b:

Offenlandflächen, deren Verbleib in Zone II im Rahmen des Nationalparkplans in Form eines Prüfauftrages durch die Nationalparkverwaltung zu klären ist.

(4) In der Zone I (Naturschutz ohne Management nach den Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources - IUCN) sind Natur und Landschaft der Flächen der Zone I a (Waldflächen: dunkelgrün; Offenlandflächen: dunkelgrün senkrecht gestreift) der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Flächen in der Zone I b (mittelgrün) sind nach einer kurz- bis mittelfristigen Umbauphase von höchstens 30 Jahren dem Prozessschutz zu überlassen. Für Flächen der Zone I c (hellgrün), auf denen ein Umbau innerhalb von 30 Jahren voraussichtlich nicht möglich erscheint, ist die dauerhafte Entlassung in den Prozessschutz erklärtes Ziel.

(5) In der Zone II (Naturschutz mit Management nach den IUCN - Kriterien) sind Pflegemaßnahmen für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen und kulturhistorisch wertvolle Flächen und Objekte durchzuführen.

Die Ziele und Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan (§ 4) bestimmt.

(6) Für die Flächen der Zone II b (gelb/grün schräg gestreift) legt die Nationalparkverwaltung (§ 18) nach Durchführung des Prüfauftrages nach Absatz 3 die Zonierung sowie die Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Nationalparkplanes (§ 4) fest.

(7) Über eine Einbeziehung des Geländes der Burg Vogelsang in den Geltungsbereich

1. In § 2 Absatz 7 Satz 2 werden das Wort „Gebietsentwicklungsplan“ durch das Wort „Regionalplan“ und die Wörter „§ 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 48d LG“ durch die Wörter „§ 53 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

dieser Verordnung entscheidet der Verordnungsgeber zum 1. Januar 2006 mit dem Abzug der belgischen Streitkräfte. In der Fläche des bebauten Bereichs um Burg Vogelsang in der Abgrenzung der im Gebietsentwicklungsplan als Bereich „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellten Fläche (in der Nationalparkkarte schwarz schräg gestreift) sind nur nationalparkverträgliche Nutzungen im Rahmen der Konversion des Truppenübungsplatzes zulässig (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 48d LG).

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotop und Felsbildungen.

(2) Schutzzweck ist:

1. die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen zu erhalten oder zu entwickeln und insbesondere einen vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten. In diesem Sinne dient der Nationalpark auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
2. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus

dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen,

3. die besonders schutzwürdigen Offenlandbiotope gemäß Nationalparkkarte (§ 2) zu erhalten und zu pflegen.

(3) Der Nationalpark soll auch

1. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erhalten, entwickeln oder wiederherstellen,
2. die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis erhalten und entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenführen,
3. wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher erlebbar machen,
4. kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler erhalten und erlebbar machen,

soweit der Schutzzweck gemäß Absatz 2 nicht entgegensteht.

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 48c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 LG“ durch die Angabe „§ 53 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(4) Weiterer Schutzzweck ist auf der Grundlage von § 48c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 LG die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) der nachfolgend aufgeführten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in den in **Anlage 3** dargestellten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),  
Schlucht- und Hangmischwälder (9180),  
Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230),  
Moorwälder (91 D0).

2. Weitere Lebensraumtypen:

Hainsimsen-Buchenwald (9110),  
 Waldmeister-Buchenwald (9130),  
 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald  
 (9170),  
 Fließgewässer mit Unterwasservegeta-  
 tion (3260),  
 Feuchte Hochstaudenfluren (6430),  
 Glatthaferwiesen (6510),  
 Berg-Mähwiesen (6520),  
 Pfeifengraswiesen (6410),  
 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen  
 (8150),  
 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation  
 (8230),  
 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation  
 (8220),  
 Trockene Heidegebiete (4030),  
 Moorschlenken-Pioniergesellschaften  
 (7150).

(In Klammern ist der FFH-Zifferncode ange-  
 geben.)

3. Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II  
 und IV der FFH-Richtlinie, wie insbeson-  
 dere Wildkatze, Biber, Großes Mausohr,  
 Wasserfledermaus, Kleine Bartfleder-  
 maus, Braunes Langohr, Mauereidechse,  
 Schlingnatter und Prächtiger Dünnpfarn,  
 Groppe, Bachneunauge.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 48c  
 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 LG“ durch  
 die Angabe „§ 53 des Landesnatur-  
 schutzgesetzes“ ersetzt.

(5) Schutzzweck ist darüber hinaus auf der  
 Grundlage von § 48c Abs. 1 Satz 2 i.V.m.  
 Abs. 3 LG, für die unter die Richtlinie  
 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) fa-  
 lenden Vogelarten die Lebensstätten und Le-  
 bensräume zu erhalten und wiederherzuste-  
 llen, insbesondere für:

Uhu,  
 Wespenbussard,  
 Schwarzmilan,  
 Rotmilan,  
 Schwarzspecht,  
 Grauspecht,  
 Mittelspecht,  
 Neuntöter,  
 Eisvogel.

(6) Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung  
 und Entwicklung der Gewässer inkl. ihrer

Ufer und hier insbesondere des Urftstausees als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat und als wichtiger Rastplatz für störungsempfindliche Wat- und Wasservögel bei ihrem Zug über die Mittelgebirge sowie die Gewährleistung der großräumigen Wanderbewegungen des Rotwildes.

### **§ 8 Maßnahmenplan**

(1) Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans in einem Maßnahmenplan jährlich die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen und stellt diese der Nationalparkarbeitsgruppe (§ 20) so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche in dem jährlichen Maßnahmenplan berücksichtigt werden können.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ und das Wort „Landschaftsbehörde“ durch „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
- b) in Satz 2 werden das Wort „Landschaftsbehörde“ durch „Naturschutzbehörde“ und die Angabe „§ 62 Abs. 2 LG“ durch die Angabe „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 LG“ durch „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(2) Soweit durch Maßnahmen des Maßnahmenplans die Schutzvorschriften des § 62 LG berührt werden, ist für diese Maßnahmen das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde herzustellen. Im Rahmen der jährlichen Maßnahmenplanung erteilt die zuständige untere Landschaftsbehörde die nach § 62 Abs. 2 LG erforderlichen Ausnahmen. Einer Verpflichtung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 LG bedarf es nur, wenn die Funktionen des Naturschutzes in der Gesamtbilanz verschlechtert werden.

(3) Sofern der Maßnahmenplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese gemäß § 6 Abs. 3 nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

### **§ 17 Befreiungen**

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG“

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung

durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes Antrag auf Befreiung nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Landschaftsbehörden“ durch „Naturschutzbehörden“ ersetzt.

aufgrund des § 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Landschaftsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 20**

### **Nationalpark-Arbeitsgruppe**

7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“, das Wort „Landschaftsbehörden“ durch das Wort „Naturschutzbehörden“ und die Wörter „der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU“ durch die Wörter „der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(1) Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses (§ 19) sowie

aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin

- der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
- der Kreise Euskirchen und Düren sowie der Städteregion Aachen als unteren Landschaftsbehörden,
- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- der obersten Jagdbehörde,
- der höheren Forstbehörde,
- der Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Aachen,
- der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU in der Region,
- des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V.,
- des Nationalpark-Beirates (§ 21),
- der Lenkungsgruppe Konversion (befristet bis zum Abschluss der Konversion),

- der zuständigen Dienststelle der Bundesvermögensverwaltung,
- der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
- des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Belgien,
- aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen,
- aus dem Kreis der regionalen Sportorganisationen,
- des Eifelvereins e.V.,
- aus dem Kreis der regionalen Fischereiverbände,
- der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG),
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(2) Die Nationalparkverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe berufen. Unabhängig davon kann sie zu speziellen Sachfragen weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

(3) Die Leitung der Nationalpark-Arbeitsgruppe obliegt dem Leiter/ der Leiterin der Nationalparkverwaltung.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 LG“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 71 LG“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(2) Nach § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landesforstgesetz.

**Artikel 22**  
**Änderung der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz**

Die Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz vom 18. April 2008 (GV. NRW. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 32 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“, ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

**Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz (Ökokonto VO)**

**Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz (Ökokonto VO)**

**§ 1**  
**Inhalt des Ökokontos**

In einem Ökokonto werden vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, die unter den Voraussetzungen des § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz anerkannt worden sind, nach Durchführung der Maßnahmen dokumentiert und durch Einbuchung oder Abbuchung verwaltet (Ökokontoführung). Maßnahmen, die zwar nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz anerkannt worden sind, deren Durchführung jedoch bis zu einer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Zulassung eines Eingriffs zurückgestellt werden sollen, können als gesonderter Flächen- und Maßnahmenpool mitgeführt werden.

**§ 2**  
**Einrichtung und Führung**

(1) Kreise und kreisfreie Städte können im eigenen Interesse oder auf Antrag für andere ein Ökokonto bei der unteren Landschaftsbehörde einrichten und führen.

(2) Wird ein Ökokonto nach Absatz 1 nicht eingerichtet, sollen die Kreise und kreisfreien Städte auf Antrag die Einrichtung und Führung eines Ökokontos durch und bei juristi-

schen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürlichen Personen im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zulassen; die Zuständigkeiten der unteren Landschaftsbehörde bleiben im Übrigen unberührt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3**  
**Anerkennungsverfahren**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(1) Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz ist vor ihrer Durchführung bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen. Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die vorgesehenen Maßnahmen den Zielsetzungen des § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz entsprechen und die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen wird.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der uneingeschränkten Verfügungsbefugnis über die Grundstücke.
2. Liste und kartenmäßige Darstellung der Grundstücke und deren aktuelle ökologische Bewertung.
3. Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung. Hierzu zählen auch die erforderlichen Maßnahmen der Herstellungs- und Entwicklungspflege.
4. Für die Durchführung der Maßnahmen ggf. erforderliche Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften.
5. Einwilligung zur Erfassung personenbezogener Daten und Weitergabe an Dritte für Zwecke der Auskunftserteilung nach § 6 Abs. 1.

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort

Die untere Landschaftsbehörde kann die Bewertung durch Sachverständige verlangen.

„Naturschutzbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

(2) Für die Bestandsaufnahme und Bewertung der Ausgleichsflächen sowie für die Bewertung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist ein einheitliches anerkanntes Bewertungsverfahren durch die untere Landschaftsbehörde einzuführen. Das Bewertungsverfahren ist - soweit erforderlich - den regionalen Besonderheiten anzupassen. Die untere Landschaftsbehörde hat im Hinblick auf die naturräumlichen Regionen nach § 7 durch Abstimmung mit den benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten sicherzustellen, dass bei Anwendung verschiedener Bewertungsverfahren eine Umrechnung zwischen diesen Bewertungsverfahren möglich ist.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 18 und 26 Landschaftsgesetz sowie nach § 32 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 10 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])LNatSchG NRW“ und die Wörter „§ 4a Abs. 6 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(3) Die untere Landschaftsbehörde prüft die Eignung als vorgezogene Kompensationsmaßnahme und deren Bewertung. Grundlage für die Prüfung der Eignung sind insbesondere die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 18 und 26 Landschaftsgesetz sowie nach § 32 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz sowie die Vorrangigkeit nach § 4a Abs. 6 Landschaftsgesetz.

(4) Wird dem Antrag des Maßnahmenträgers entsprochen, sind die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen zur Aufnahme in das Ökokonto nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz anerkannt.

**§ 4**

**Durchführung und Erhaltung der Kompensationsmaßnahmen**

(1) Ausführung und Finanzierung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen obliegen dem Antragsteller oder der Antragstellerin nach § 3 Abs. 1. Eine Förderung mit öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig

(2) Beginn und Abschluss der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist von der unteren Landschaftsbehörde zu prüfen (Abnahme).

5. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Abbuchung der Maßnahmen aus dem Ökokonto gelten für die Sicherung, Erhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes) § 17 Absatz 3 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 33 Absatz 1 Satz 3 des Landesnaturschutzgesetzes.“

(3) Die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sind bis zu ihrer Abbuchung aus dem Ökokonto zu erhalten und zu pflegen. Mit der Anerkennung nach § 3 Abs. 4 ist eine entsprechende Verpflichtung als Nebenbestimmung festzusetzen. Nach Abbuchung der Maßnahmen aus dem Ökokonto gelten für die Sicherung, Erhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes (§ 4a Abs. 2 Satz 2 und 3 Landschaftsgesetz) die Vorschriften von § 4a Abs. 9 Landschaftsgesetz sowie § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 4 Landschaftsgesetz.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6**

**Inanspruchnahme**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 bis 4 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(1) Das Ökokonto ist gegenüber dem Verursacher eines Eingriffs, Nachweis über die Anerkennung nach § 3 Abs. 4 und der ordnungsgemäßen Durchführung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die untere Landschaftsbehörde (§ 4 Abs. 2). Auf Anfrage und im Rahmen ihrer Beteiligung bei der Zulassung von Vorhaben nach § 6 Abs. 1 bis 4 Landschaftsgesetz informiert die untere Landschaftsbehörde die für die behördliche Gestattung zuständige Behörde oder die Kompensationsverpflichteten über die im

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1, 3 und 4 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Kompensationsbedarfs“ das Komma gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und die Wörter „§ 6 Abs. 3 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nachdem die Entscheidung der den Eingriff zulassenden Behörde bestandskräftig geworden ist und die Mitteilung nach § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt, ist die Maßnahme aus dem Ökokonto auszubuchen und - soweit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes gegeben sind - durch die untere Naturschutzbehörde in das Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einzutragen.“

Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt eingerichteten Ökokonten.

(2) Werden in Verfahren nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 Landschaftsgesetz bei der Bewertung von Eingriffen und des Kompensationsbedarfs, andere Bewertungsverfahren als für das Ökokonto verwendet, ist eine Umrechnung (ggf. durch eine Neubewertung der Maßnahmen des Ökokontos) durch den Antragsteller oder die Antragstellerin nach § 3 Abs. 1 in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.

(3) Werden Maßnahmen eines Ökokontos in Anspruch genommen, bestätigt die untere Landschaftsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung bei Eingriffen nach § 6 Abs.1 Satz 1 Landschaftsgesetz oder bei Eingriffen nach § 6 Abs. 3 Landschaftsgesetz über die höhere Landschaftsbehörde gegenüber der zulassenden Behörde, dass die Maßnahmen zur Kompensation des konkreten Eingriffs geeignet und tatsächlich durchgeführt worden sind.

(4) Nachdem die Entscheidung der den Eingriff zulassenden Behörde bestandskräftig geworden ist und die Mitteilung nach § 6 Abs. 8 Satz 2 Landschaftsgesetz vorliegt, ist die Maßnahme aus dem Ökokonto auszubuchen und - soweit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz gegeben sind - durch die untere Landschaftsbehörde in das Verzeichnis nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Landschaftsgesetz einzutragen.

(5) Die Refinanzierung erfolgt außerhalb des Ökokontos unmittelbar zwischen dem Antragsteller oder der Antragstellerin nach § 3 Abs. 1 und dem Kompensationsverpflichteten.

7. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

### **§ 7 Naturräumliche Regionen**

(1) Nach § 4a Abs. 2 Satz 3 Landschaftsgesetz ist eine Beeinträchtigung in sonstiger

„Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Weise kompensiert, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die entsprechenden Kompensationsräume sind in **Anlage 2** dieser Verordnung enthalten.

(2) Im Grenzbereich der Kompensationsräume können benachbarte Kreise und kreisfreie Städte abweichend von Absatz 1 einen gemeinsamen projektbezogenen Kompensationsraum bilden, wenn die Entscheidung auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Gesamtkonzepts geeigneter Flächen- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt.

### **§ 9 Natur auf Zeit**

8. In § 9 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Werden Sukzessions- oder Pflegemaßnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 Landschaftsgesetz in ein Ökokonto aufgenommen, verlieren diese mit der Inanspruchnahme nach § 6 den Rechtscharakter von auf Zeit befristeten Maßnahmen.

9. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Verhältnis zum Baurecht**

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5a Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) in Satz 2 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung nach § 1a Abs. 3, § 9 Abs. 1a und § 135a BauGB. Im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung dieser Verordnung unberührt.

(2) Kompensationsmaßnahmen eines Ökokontos nach § 5a Landschaftsgesetz können für die Ausgleichsverpflichtung gemäß § 1a BauGB durch die Gemeinde in Anspruch genommen werden. Die untere Landschaftsbehörde äußert sich hierzu im Rahmen ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB.

10. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 23****Änderung der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“**

Die Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV. NRW. S. 325) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Wörter „§ 48c Absatz 5 Sätze 3 bis 7 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])LNatSchG NRW“ ersetzt.

**Artikel 24****Änderung der Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landschaftsgesetz**

Die Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landschaftsgesetz vom 8. September 1976 (GV. NRW. S. 340), die durch Artikel 222 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landschaftsgesetz“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetz vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])LNatSchG NRW“ ersetzt.

**Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“****§ 2**

Für die Erweiterungsflächen gilt der gesetzliche Schutz des § 48c Absatz 5 Sätze 3 bis 7 Landschaftsgesetz.

**Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landschaftsgesetz****Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landschaftsgesetz**

2. In den Mustern 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

**Muster 1**

(Abb. 1) Schild für die Sperrung von Wegen für das Betreten

Symbol: weiße Hand auf grünem Grund

Aufschrift:

BITTE

nicht betreten

Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gesperrt.

**Muster 2**

(Abb. 2) Schild für die Sperrung von Flächen für das Betreten

Symbol: wie Muster 1

Aufschrift:

BITTE

nicht betreten

Diese Fläche ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gesperrt.

**Muster 3**

(Abb. 3) Schild für die Sperrung von Wegen für das Reiten

Symbol: wie Muster 1

Aufschrift:

BITTE

nicht reiten

Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gesperrt.

**Muster 4**

(Abb. 4) Schild für die Sperrung von Wegen für das Betreten und Reiten

Symbol: wie Muster 1

Aufschrift:

BITTE

nicht betreten

und nicht reiten

Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gesperrt.

Form, Farbe und Gestaltung der Sperrschilde gehen aus den Abbildungen 1 bis 4 hervor.

**Artikel 25  
Änderung des Landesjagdgesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 7 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568), zuletzt

**Landesjagdgesetz  
Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)**

**§ 20  
Örtliche Verbote  
(Zu § 20 Abs. 2 BJJ)**

(1) Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. § 7 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), findet entsprechende Anwendung.

geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)“ durch die Wörter „§ 76 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten und in Nationalparks durch ordnungsbehördliche Verordnung regeln, die im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung zu veröffentlichen ist.

(3) Führen jagdliche Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

**§ 21**  
**Jagdatter**  
**(Zu § 20 Abs. 2 BJG)**

(1) Die erstmalige Eingatterung von Jagdbezirken und Teilen von Jagdbezirken zum Zwecke der Jagd und der Hege (Jagdatter) ist verboten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Eingatterung von Flächen bis zu 20 ha genehmigt werden, wenn das Gatter als Eingewöhnungsgatter, Paarungsgatter, Fanggatter oder Quarantänegatter der Erhaltung oder Einbürgerung bestimmter Wildarten dient. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. durch die Eingatterung weder der Naturhaushalt geschädigt noch das Landschaftsbild verunstaltet wird,
2. allgemeine und besondere Betretungsrechte durch die Eingatterung nicht unangemessen eingeschränkt werden,
3. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachkundige Betreuung des Wildes gewährleistet sind,

2. In § 21 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

4. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Wilddichte, versehen werden.

(4) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Jagdgatter können nachträglich Nebenbestimmungen zur Herstellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 sowie hinsichtlich der zulässigen Wilddichte erlassen werden.

(5) Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(6) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 2 sowie für nachträgliche Entscheidungen nach Absatz 4 ist die untere Jagdbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(7) Der Abschuss von Schalenwild in Jagdgattern nach Absatz 4 ist durch besonderen Abschussplan zu regeln. Im übrigen gelten für die Jagdausübung die Vorschriften dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und des § 22 dieses Gesetzes auch für Schwarzwild gelten.

**Artikel 26**  
**Änderung des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG)**

**§ 53**  
**Fischereibeirat, Fischereiberater**

In § 53 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

(1) Beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sechs Mitglieder,
- auf gemeinsamen Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine ein Mitglied.

(2) Der Beirat für das Fischereiwesen hat die Aufgabe, das Ministerium zu beraten; er ist in grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen zu hören.

(3) Die Mitglieder des Beirates für das Fischereiwesen sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die untere Fischereibehörde hat auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§ 16, 17 und 21 zu hören.

(5) Der Fischereiberater ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

**Artikel 27**  
**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

**§ 37**  
**Planung und Linienbestimmung**

(1) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 betreffen, sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung unbeschadet sonstiger Erfordernisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß dem Stand der Planung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(2) Dem Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen geht die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus. Die Linienabstimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange, Bürgerinnen und Bürger sowie bei Landesstraßen der Regionalrat zu beteiligen sind. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles müssen den Anforderungen des UVPG NW entsprechen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bau von Ortsumgehungen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 4 Satz 2 abzuschließen.

(3) Die Linienabstimmung für Landesstraßen führen der Landesbetrieb Straßenbau und die Bezirksregierungen durch. Der Bezirksregierung obliegt dabei die Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange und des Regionalrates. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens bestimmt sie die Planung und mit Zustimmung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums die Linienführung. Die Zustimmung ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens einzuholen.

(4) Die Planung und Linienabstimmung für Kreisstraßen obliegt dem Träger der Straßenbaulast. Eine Linienbestimmung findet nicht statt. Bei Meinungsverschiedenheiten von Behörden bei der Planung von Kreisstraßen entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den obersten Bundes- und im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden, deren Belange durch die Planung berührt sind. Der Beginn und das Ende des Planungsverfahrens sind der obersten Straßenbaubehörde anzuzeigen.

In § 37 Absatz 5 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, werden die Wörter „den vom Land nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Naturschutzverbänden“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

(5) Zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Planung soll jedem, dessen Belange von der Planung berührt sein können, sowie den vom Land nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu sind die Planungsentwürfe in den berührten Gemeinden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat öffentlich auszulegen. Soweit verschiedene Lösungen in Betracht kommen, sollen diese aufgezeigt werden. Stellungnahmen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Danach soll die Gemeinde unter Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast Gelegenheit zur Erläuterung und Erörterung der Planung geben. Bei Abgabe ihrer eigenen Stellungnahme unterrichtet die Gemeinde den Träger der Straßenbaulast über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sie soll dabei auch auf die Bedenken und Anregungen eingehen. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung ist in die Abwägung der Belange bei der Linienbestimmung bzw. bei der Bestimmung der Planung und Linienführung einzubeziehen. Die Öffentlichkeit ist über die abgestimmte, bei Landesstraßen bestimmte Planung durch ortsübliche Bekanntmachung zu

unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt. Von der Beteiligung an der Planung kann abgesehen werden, wenn ein vorbereitender Bauleitplan oder ein genehmigter Braunkohlenplan (§ 26 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist) die Planung bereits enthält.

(6) Die abgestimmte, bei Landesstraßen bestimmte Planung ist im Flächennutzungsplan zu vermerken. Soweit sie von mindestens regionaler Bedeutung ist, ist die Planung im Gebietsentwicklungsplan darzustellen. Die rechtsverbindliche Entscheidung über die Planung erfolgt erst durch die Feststellung des Planes (Planfeststellungsbeschluß) oder durch Erteilung der Plangenehmigung.

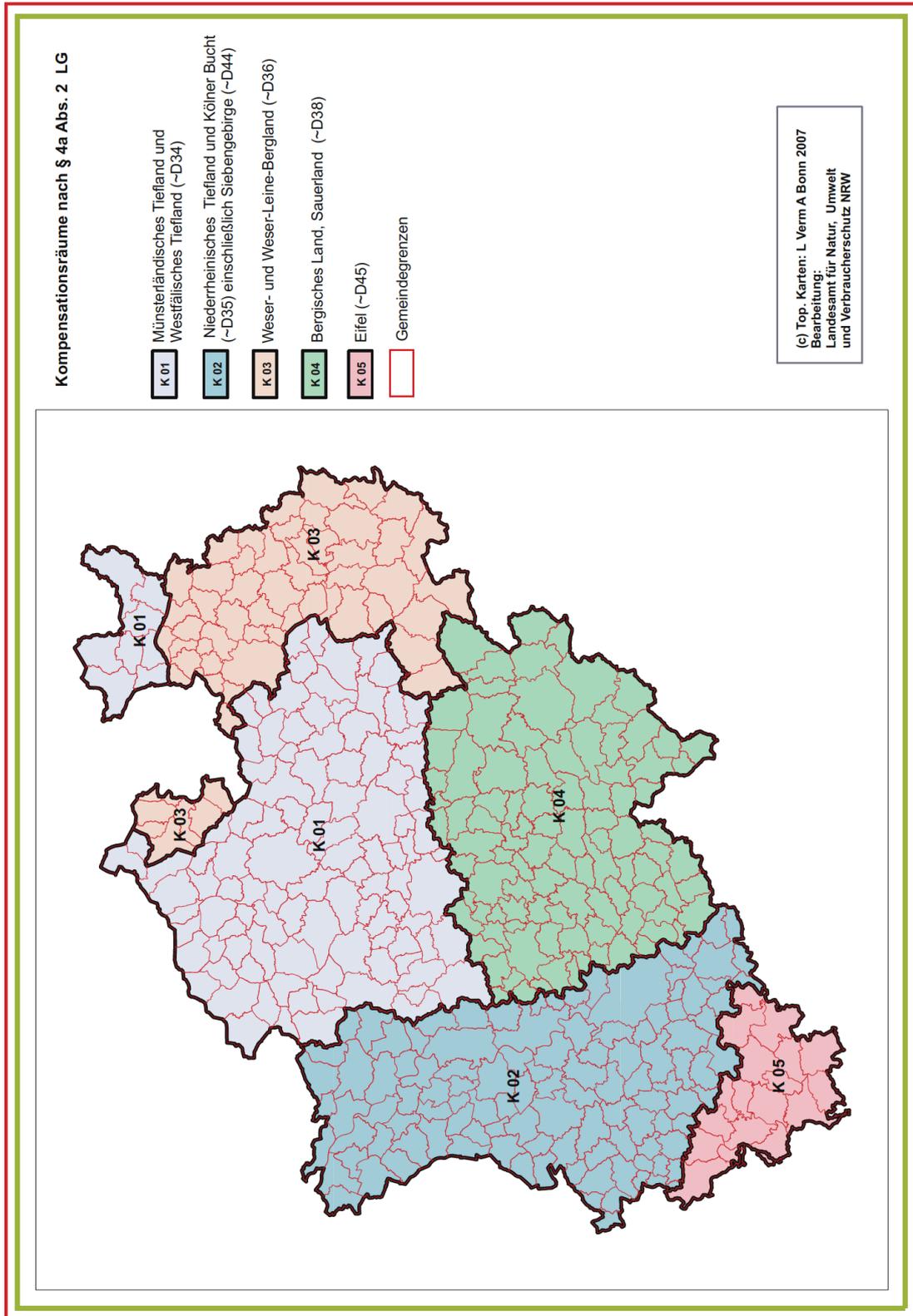
(7) Bei Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Landesstraßen und Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die planende Behörde den Träger der Straßenbaulast unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig zu beteiligen. Bei den übrigen Straßen und Wegen ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen.

### **Artikel 29 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2 zur Artikel 22 a. F.  
Nr. 10

Anlage 2 (Kompensationsräume zu § 7 Abs. 1)



## Begründung

### A Allgemeines

Diese Novellierung hat mehrere Anlässe. Erstens ist dies die Rechtsbereinigung. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes sind zahlreiche Bestimmungen des Landschaftsgesetzes nicht mehr anwendbar. Welche Vorschriften gelten und welche nicht, ist für die Anwender nicht unmittelbar aus dem Gesetz heraus erkennbar. Die Rechtslage im Naturschutzrecht ist daher sehr unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Dies soll durch eine möglichst transparente und anwenderfreundliche Gestaltung des Nebeneinanders von Bundes- und Landesrecht unter Angleichung der Systematik und Struktur an das Bundesnaturschutzgesetz geändert werden. Dazu empfiehlt es sich, ein neues Gesetz unter Aufhebung des Landschaftsgesetzes zu erlassen.

Ein zweiter Anlass ist das rechtspolitische Ziel, das Landschaftsgesetz hin zu einem NRW-Naturschutzgesetz zu novellieren. Die in den vergangenen Jahren zu Lasten der Natur getroffenen Regelungen (z. B. bei den Mitwirkungs- und Klagerechten) sollen korrigiert werden. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität sollen gestärkt werden. Bestimmungen zu Biosphärenregionen und Naturmonumenten sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzvereinen und -stiftungen bei Veräußerung von Schutzgebietsflächen sollen landesrechtlich verankert werden.

Ein weiterer Anlass ist die Umsetzung der Empfehlungen des im Auftrag des Landes erstellten Gutachtens „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“, der Beratungsergebnisse der zu diesem Gutachten gebildeten Arbeitsgruppe sowie die gesetzliche Sicherung der Wildnisentwicklungsgebiete.

Schließlich wurde für das Land Nordrhein-Westfalen eine Biodiversitätsstrategie erstellt. Soweit diese Strategie einer rechtlichen Umsetzung bedarf und soweit abweichungsfestes Bundesrecht eigene Regelungen nicht ausschließt, wurden Vorgaben dieser Strategie in das Gesetz übernommen.

### B Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (Landesnaturschutzgesetz):

##### Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften):

Im ersten Kapitel sind gegenüber dem Landschaftsgesetz (LG) einige Vorschriften entfallen, da sie nunmehr unmittelbar verbindlich und abschließend auf Bundesebene geregelt sind. Dazu gehören im Wesentlichen die nachfolgenden Regelungen des Landschaftsgesetzes:

- § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege),
- § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege),
- § 2b (Biotopverbund),
- § 2d (Erziehung, Bildung und Information),
- § 3 (Allgemeine Pflichten),
- § 3a (Vertragliche Vereinbarungen) und
- § 3b (Begriffsbestimmungen).

Im Einzelnen wurden diese Bestimmungen durch die §§ 1, 2 und 3 (Ziele, Grundsätze, Allgemeine Pflichten, Umweltbildung, Vertraglicher Naturschutz), § 21 (Biotopverbund) und § 7 (Begriffe) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ersetzt.

#### **Zu § 1 (Regelungsgegenstand)**

Die Vorschrift trifft im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine Feststellung zum Grundkonzept dieses Gesetzes.

#### **Zu § 2 (Naturschutzbehörden)**

§ 2 beinhaltet im Kern die Regelungen der §§ 8 und 9 LG. Die auch in § 3 Absatz 2 BNatSchG enthaltene Regelung, dass die für Naturschutz zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes), bedeutet u. a., dass die Behörden erforderlichenfalls anordnen können, einen entgegen den Naturschutzbestimmungen geänderten, früheren Zustand wiederherzustellen. In Konsequenz der Novellierung des LG hin zu einem Landesnaturschutzgesetz bzw. der entsprechenden Umbenennung dieses Gesetzes werden die Landschaftsbehörden nunmehr in Naturschutzbehörden umbenannt.

Die Regelung in Absatz 5 wird neu eingeführt und trägt dem Umstand Rechnung, dass u. a. in Fällen der Betroffenheit mehrerer Naturschutzbehörden die oberste Naturschutzbehörde durch die eindeutige Übertragung der Aufgabe Klarheit verschafft.

Durch Absatz 6 wird die bisher lediglich in den VV-Artenschutz enthaltene Handlungsempfehlung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. In Anlehnung an das Verfahren bei der Eingriffsregelung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft in Verfahren mit Konzentrationswirkung die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde die genannten artenschutzrechtlichen Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene.

#### **Zu § 3 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)**

§ 3 beschreibt ohne materielle Änderungen die bisher in § 14 LG beschriebenen Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Das zuständige Ministerium kann dem Landesamt nach Absatz 2 weitere Aufgaben übertragen. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, bedarf das Landesamt der Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft. Nach Absatz 3 führt es zentrale Datenbanken, für die die Behörden des Landes kostenlos Daten zur Verfügung stellen müssen. Diese Verpflichtung betrifft nicht die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Pflicht zur Weiterleitung von Daten an das LANUV umfasst auch solche, die den Behörden aufgrund der Einreichung seitens Privater zur Verfügung stehen und die geeignet sind, in die entsprechenden Datenbanken aufgenommen zu werden.

#### **Zu § 4 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)**

##### Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 2 BNatSchG enthält die wesentlichen aus Naturschutzsicht zu stellenden Anforderungen an die Landwirtschaft, die als Grundsätze der guten fachlichen Praxis formuliert sind. Nach § 1 BNatSchG haben Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich auf der Gesamtfläche Deutschlands stattzufinden. Die Landwirtschaft nimmt 54 % der Grundfläche Deutschlands in Anspruch, in Nordrhein-Westfalen wird mit 49,1 % knapp die Hälfte der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. Damit kommt ihr nicht nur eine besondere Rolle für den Erhalt der Artenvielfalt zu. Die Art und Weise der Bodenbewirtschaftung entscheidet auch über die Ka-

pazität von Boden und Vegetation, Treibhausgase zu speichern. Grünlandflächen haben sowohl für den Natur- und Landschaftsschutz als auch für den Klimaschutz eine besondere Bedeutung.

Die Regelung in Nummer 1 bezweckt die Erhaltung des Dauergrünlands in Nordrhein-Westfalen, das in diesem Land von 1978 bis 2008 um ca. 220 000 ha zurückgegangen ist, was in etwa 1/3 des Dauergrünlandumfangs von 1978 entspricht (Quelle: IT.NRW). Der Anteil der Dauergrünlandfläche an der landwirtschaftlichen Fläche in Nordrhein-Westfalen betrug 1978 noch 34 % und 2008 nur noch 28 %. Mit der in dieser Vorschrift bezweckten Erhaltung des Dauergrünlands sollen Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen und damit auch die Biodiversität gesichert werden. Eine Ackernutzung auf Grünlandstandorten führt zu irreversiblen Schäden für diese bestimmten Lebensräume. Darüber hinaus kann es zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften kommen. Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Stoffeinträgen in die Gewässer sowie aufgrund der vielfältigen Funktionen des Grünlandes für die Biodiversität und den Landschaftsschutz soll das in Rede stehende Verbot dazu beitragen, Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Die Vorgaben gehen über das sogenannte Greening im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik hinaus. Zudem zählt – abweichend von der Agrarförderung – mehrjähriger Ackerfutterbau (z. B. Anbau von Ackergras, Klee gras) nicht zum Dauergrünland. Andererseits sind im Rahmen etwa von Naturschutzmaßnahmen oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neu geschaffene Grünlandflächen ab dem Abschluss der Maßnahmenumsetzung (d. h. der erfolgten Neuschaffung von Grünland) und nicht erst ab dem sechsten Jahr als Dauergrünland anzusehen. Der Aspekt der Dauerhaftigkeit bezieht sich hier auf die auf unabsehbare (künftige) Dauer der Grünlandnutzung ausgerichtete Zweckbestimmung einer Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide.

Mit der Regelung in Nummer 2 soll erreicht werden, dass aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Feuchtgrünlandflächen durch Trockenlegen nicht mehr verloren gehen. Durch die Absenkung des Grundwasserstands werden feuchte Bereiche mit der Folge trocken gelegt, dass für zahlreiche Arten wertvolle Standorte verloren gehen. Zum Erhalt dieser Flächen sollen keine weiteren Grundwasserstandsabsenkungen erfolgen. Vorhandene Einrichtungen können unterhalten werden.

In Nummer 3 geht es z. B. um den Schutz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen und Kleingewässern als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur. Ziel dieser Regelung ist es, diese Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, die im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungstätigkeiten liegen, nicht zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung stellt jede Schädigung oder Minderung der Substanz (Fläche, Vegetationsbestand) dar, z. B. durch Pflügen bis in den Wurzelbereich oder durch Einebnung bzw. Verfüllung. Die Erhaltung dieser die Landschaft strukturell bereichernden Elemente dient der Artenvielfalt und damit auch der Biodiversität. Von Baumschulen kultivierte Feldgehölze und Hecken, die der Anzucht und dem späteren Wiederverkauf dienen, sind keine naturbetonten Strukturelemente der Feldflur im Sinne der Nummer 3.

Mit Nummer 4 soll einer qualitativen Verschlechterung hochwertiger Grünlandflächen durch Pflegeumbruch entgegengewirkt werden. Pflegeumbrüche mit anschließender Nachsaat (Grünlanderneuerung, die auch umbruchlose Schlitz-, Übersaat- und Drillverfahren umfasst) auf vegetationskundlich wertvollen, dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 unterliegenden Grünlandflächen (insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und -weiden) führen unmittelbar zu einer starken Verarmung des Arteninventars und damit zu einer drastischen Abnahme des Naturschutzwertes.

Nummer 5 hat zum Ziel, die bei der Grünlandmahd auftretenden, mahdbedingten Tierverluste wirkungsvoll zu verringern. Durch das weithin geläufige Mähen von außen nach innen ergeben sich erhebliche Verluste an Tieren. Im Verlauf des Mähvorgangs sammeln sich weniger mobile Bodenbrüter und Säugetiere nach und nach in dem immer kleiner werdenden ungemähten Bereich und fallen dort schlussendlich dem Mähwerk zum Opfer. Diese Tierverluste sind vermeidbar, indem die Flächen umgekehrt von innen nach außen oder von einer Seite aus gemäht werden, und die Tiere so an die Wiesenränder gelangen und sich in ungenutzte Randstreifen flüchten können. Da in hängigem Gelände aufgrund der mit dem Schleppereinsatz verbundenen Kippgefahr grundsätzlich nur von außen nach innen gemäht werden kann, gilt für solches Gelände mit mindestens 10 Prozent Gefälle das Verbot nicht.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Satzes 1 lässt auf Antrag (z. B. aus betriebswirtschaftlichen Gründen) eine Ausnahme in Bezug auf das Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln (Absatz 1 Nr. 1), bei entsprechendem Ausgleich zu (gebundene Entscheidung). Dieser hat funktional zu erfolgen; hier muss folglich „Ersatz-Dauergrünland“ geschaffen werden.

Satz 2 statuiert eine antragsgebundene Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4, deren Erteilung im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Voraussetzung ist die Realkompensation in Form von Ausgleich oder Ersatz im betroffenen Naturraum. Eine weitere Ausnahmemöglichkeit wird im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren hinsichtlich der Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen eingeräumt.

Zu Absatz 3:

Redaktionelle Anpassung des ehemaligen § 3a Absatz 2 LG.

Zu Absatz 4:

§ 5 Absatz 3 BNatSchG beinhaltet als gesetzliche Zielvorstellung den Aufbau naturnaher Wälder. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet. Gerade stehendes Totholz dient der Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen und spielt bei der Erhaltung der Artenvielfalt im Wald eine sehr wichtige Rolle. Besonders geeignet sind über 50 cm BHD starke Laubholzbäume heimischer Arten, da diese die natürlichen Hauptbaumarten repräsentieren und von toten Laubbäumen in der Regel keine Forstschutzgefahren ausgehen. Abgestorbene Bäume sind außerdem für eine hochwertige stoffliche Verwertung häufig nicht mehr geeignet. In Ergänzung der bundesrechtlichen Regelung wird daher auf Landesebene in Absatz 4 der Erhalt des stehenden dickstämmigen Totholzes von Laubbäumen als zusätzliche naturschutzfachliche Zielbestimmung für die forstliche Bewirtschaftung aufgenommen.

**Zu § 5 (Beobachtung von Natur und Landschaft)**

Die materielle Bestimmung zur Beobachtung von Natur und Landschaft ist in § 6 BNatSchG abweichungsfest geregelt. § 5 dieses Gesetzes regelt in Ausführung dieser Bundesbestimmung, dass diese Beobachtung im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopmonitorings erfolgt (durch das LANUV NRW).

Zu Satz 2: Für stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten kann es in begründeten Einzelfällen erforderlich sein, die Fundpunkte nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um der Gefahr einer unbefugten Entnahme oder Zerstörung des jeweiligen Lebensraumes entgegenzuwirken.

### **Zu Kapitel 2 (Landschaftsplanung)**

Kapitel 2 regelt die Landschaftsplanung in NRW. Die Landschaftsplanung ist das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Planung, Koordinierung und Realisierung der konkreten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Ziele der Landschaftsplanung sind insbesondere die Sicherung des Biotopverbundes, die Ausweisung von Schutzgebieten sowie die Festsetzung und Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Förderung der Biodiversität. Sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung wird ausdrücklich der Bezug zur Biodiversität hergestellt. Im Übrigen bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen bewährten Regelungen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Biotop- und Artenschutz finden sich weitgehend im Bundesnaturschutzgesetz. Soweit für die Zwecke der Biodiversität erforderlich und zulässig, ergänzt der Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes diese Vorschriften in erster Linie im Biotopschutz. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, dass wesentliche Elemente dieser Strategie, bezogen z. B. auf den Gebiets- und den Artenschutz, bundesrechtlich vorgeprägt sind.

Vereinzelt wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. In Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz wird auf der örtlichen Ebene das Flächendeckungsprinzip im baulichen Außenbereich wieder eingeführt. Weiterhin wird in Anpassung an das BNatSchG im gesamten Kapitel 2 der bisherige Verweis auf die „Ziele und Grundsätze des Naturschutzes“ ersetzt durch den Verweis auf die Ziele des § 1 BNatSchG. Diese inhaltlich weiter entwickelte und systematisch stringenter gefasste Zielvorschrift nimmt nämlich den bisherigen Grundsätze-katalog des § 2 BNatSchG a. F. auf. Die Experimentierklausel (§ 32 a. F.) wird ersatzlos gestrichen.

### **Zu § 6 (Landschaftsrahmenplan)**

§ 10 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG schreibt kein landesweites Landschaftsprogramm vor, sondern überlässt es den Ländern, ob sie ein solches Programm einführen. Aus fachlichen Gründen wird zukünftig auf die Aufstellung eines – im Übrigen nie realisierten – Landschaftsprogrammes in NRW verzichtet. Die Landschaftsplanung in NRW ist damit nur noch zweistufig.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne für alle Teile des Landes aufzustellen. Es bleibt bei der Regelung, dass in NRW der Regionalplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt.

### **Zu § 7 (Landschaftsplan)**

Die bewährte Kernbestimmung der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung, die u. a. Rechtscharakter, Inhalt, Verbindlichkeit und Geltungsbereich des Landschaftsplans regelt, bleibt erhalten. Der Landschaftsplan dient seit seiner Einführung aufgrund seiner Aufgabengstellung auch der Förderung der Biodiversität.

In Absatz 3 wird in Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz das Flächendeckungsprinzip für den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts wieder eingeführt. Dadurch wird die seit 1975 in NRW für diesen Bereich bestehende Pflicht zur flächendeckenden Aufstellung der Landschaftspläne gesetzlich verankert und die Rechtslage wieder hergestellt, die vor Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 in Nordrhein-Westfalen galt. Mit der Novelle des BNatSchG von 2010 ist das Gebot der flächendeckenden Landschaftsplanung für die örtliche Ebene durch eine dann unmittelbar geltende „Erforderlichkeitsverpflichtung“ ersetzt und insoweit relativiert worden, dass ein Landschaftsplan (nur) aufzustellen ist, sobald und soweit dies für die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG notwendig ist. Die dort unter den Ziffern lit. a) bis g) genannten Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege machen deutlich, dass schon rein faktisch eine materielle Verpflichtung zur Aufstellung und Fort-

schreibung der Landschaftspläne besteht, weil z. B. der Aufbau und Schutz eines Biotopverbundes (lit. d) dazu verpflichtet, nahezu flächendeckend landschaftsplanerisch tätig zu werden. Die Regelung in § 7 dient damit auch der Klarstellung, um Unsicherheiten und Missverständnissen auf Ebene der Träger der Landschaftsplanung bezüglich der Umsetzung des Auftrages aus dem BNatSchG vorzubeugen.

### **Zu § 8 (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung)**

In Absatz 1 wurde unter Nummer 1 die Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume ergänzt. Die biologische Vielfalt auf regionaler und lokaler Ebene hängt maßgeblich von der jeweiligen naturräumlichen Ausstattung und der spezifischen Landschaftsgeschichte ab. Damit die Regional- und Landschaftspläne in ihren Leitbildern und Empfehlungen zukünftig noch enger auf die regionalen bzw. lokalen Besonderheiten abgestimmt werden, muss der Fachbeitrag eine entsprechende Darstellung des Planungsraumes beinhalten.

In Absatz 1 wurde bezüglich der Angaben des Fachbeitrages unter Nummer 3 die Förderung der Biodiversität und die Anpassung an den Klimawandel ergänzt. Der Klimawandel wird in den nächsten Jahren erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben. Eine wichtige Maßnahme zur Erhaltung klimasensibler Arten ist es, ihnen Ausweich- bzw. Wanderbewegungen als Reaktion auf sich ändernde Klimaverhältnisse zu ermöglichen. Ein zentrales Instrument hierfür stellt der landesweite Biotopverbund dar, der auch die Anforderungen klimasensibler Arten beachten muss. Aus diesem Grund muss der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zukünftig auch Angaben zur Anpassung an den Klimawandel beinhalten. Des Weiteren wurde aus Klarstellungsgründen in Nr. 3 der Wildtierverbund ergänzt, da der Biotopverbund nicht nur Vegetationsgesellschaften, sondern auch Wildtierpopulationen verbindet.

Der Fachbeitrag soll auch Aussagen dazu treffen, wo bestimmte stützende Maßnahmen für Arten oder Lebensräume besonders sinnvoll sind. Satz 3 statuiert eine Veröffentlichung des Fachbeitrages.

Absatz 2 schreibt vor, dass der Fachbeitrag, der u. a. der Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft dient, regelmäßig zu aktualisieren ist. Dies ist im Abstand von zehn Jahren fachlich geboten.

### **Zu § 9 (Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung)**

§ 9 unterwirft die Landschaftsplanung einer strategischen Umweltprüfung. Dies ist europarechtlich erforderlich.

### **Zu § 10 (Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund)**

§ 10 gibt allgemeine Entwicklungsziele vor, die die Landschaftsplanung je nach örtlichen Bedingungen aufgreifen sollte. In Absatz 2 werden Klimaschutzrechtliche Zweckbestimmungen ergänzt. Hiermit ist nicht nur der Ausbau erneuerbarer Energien, sondern auch der Netz- und Speicherausbau gemeint.

In Abs. 1 Nr. 4 wurde der Begriff „Ausbau“ durch „Herrichtung“ ersetzt, da „Ausbau“ in einigen Fällen als technischer Ausbau bis hin zum Sportanlagenbau und zur Errichtung von Gebäuden für die Freizeitnutzung missverstanden wurde. Tatsächlich gemeint sind einfache Herrichtungsmaßnahmen, z. B. zur Anlage von Spiel- und Liegewiesen.

In Abs. 1 Nr. 5 wurde der Begriff „Ausstattung“ durch „Entwicklung“ ersetzt, da insbesondere im Bereich des Immissionsschutzes „Ausstattung“ teilweise auch technisch, also als Ausstattung mit entsprechenden Anlagen missverstanden wurde. Gemeint sind aber z. B. großflächige Anpflanzungen entlang von Verkehrsstraßen oder an der Grenze zur Wohn- oder Ge-

werbebebauung, die bei entsprechender Anlage und Pflege und ausreichender Entwicklungszeit diese Funktion übernehmen können. Bodenschutz ist z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland in Auenbereichen aus Erosionsschutzgründen sinnvoll.

#### **Zu § 11 (Zweckbestimmung für Brachflächen)**

§ 11 ermöglicht es, im Landschaftsplan für Brachflächen, die im Allgemeinen für den Artenschutz und die Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität wichtig sind, Nutzungen und Entwicklungen vorzusehen. In Absatz 2 wird zur Klarstellung der Zusatz „landwirtschaftlich“ eingefügt.

#### **Zu § 12 (Forstliche Festsetzungen)**

Für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile kann der Landschaftsplan für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen Vorgaben machen, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind.

#### **Zu § 13 (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)**

Diese Vorschrift entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen.

#### **Zu den Abschnitten 2 und 3 (Verfahren bei der Landschaftsplanung, Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans)**

Die Abschnitte 2 und 3 regeln das Verfahren zur Aufstellung sowie die Wirkung und Durchführung von Landschaftsplänen. Es entspricht im Wesentlichen der bestehenden Rechtslage. Daher werden nur Ausführungen zu den Rechtsnormen gemacht, die geändert wurden.

#### **Zu § 15 (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)**

In Absatz 2 wird die Frist der Stellungnahme in Anlehnung an das Bauleitplanverfahren konkretisiert und mit einer Verlängerungsmöglichkeit versehen.

#### **Zu § 20 (Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans)**

In Absatz 4 Satz 3 wird die bisher im Erlasswege geregelte Konstellation gesetzlich normiert. Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB ersetzt eine Berichtigung des Flächennutzungsplans die ansonsten vorgesehene Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans. Auch in diesen Fällen sollen die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 4 Satz 1 eintreten ("treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden BPlans ... außer Kraft").

Die Rechte des Trägers der Landschaftsplanung bleiben gewahrt, da er im Rahmen seiner – erforderlichen – Verfahrensbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 erste oder zweite Alternative des Baugesetzbuches widersprechen kann. Auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB). Darüber hinaus ist Voraussetzung für das Verfahren nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch den Inhalt des Bebauungsplans der Innenentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Die neue Regelung in § 20 Absatz 4 Satz 4 dient aus landschaftsplanerischer Sicht der Entlastung der Verwaltungsabläufe, da nicht bei jeder betreffenden Flächennutzungsplan-Ausweisung der Landschaftsplan geändert werden muss, sondern die betroffenen Regelungen automatisch außer Kraft treten, wenn der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.

#### **Zu § 21 (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern)**

In Absatz 3 wird die Rügefrist in Anlehnung an § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf ein Jahr verkürzt.

**Zu § 30 (Eingriffe in Natur und Landschaft)**

Die Positivliste wird beibehalten (Absatz 1). Hier wird insbesondere zum Zweck einer vereinfachten Handhabung des Gesetzes durch den Verwaltungsvollzug eine im Einzelfall widerlegliche Vermutung für das Vorliegen eines Eingriffs aufgestellt. Dadurch wird vermieden, die Tatbestandsvoraussetzungen eines Eingriffs in jedem Einzelfall prüfen und darlegen zu müssen. Die Liste wird ergänzt um einige weitere typische Eingriffe. Nummer 5 (Nummer 6 a. F.) wurde ausgedehnt auf die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung der Ufer von Gewässern. Der Begriff des Ausbaus wurde ersetzt durch den Begriff des Herstellens (siehe Definition des Gewässerausbaus in § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Von der Positivliste ausgenommen sind diejenigen Tatbestände, die der Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach § 27 WHG dienen. Reine Maßnahmen zum Abflusserhalt sind von der Positivliste erfasst; sie dienen nicht der Umwelt, sondern der Nutzung. Darüber hinaus wurden Anpassungen an die neue Rechtslage vorgenommen (Nummer 6, ehemals Nummer 7). In Nummer 7 (ehemals Nummer 8) werden Feld- und Ufergehölze sowie landschaftsprägende Baumgruppen ergänzt. Allelen und Streuobstwiesen werden in der Positivliste nicht mehr weiter fortgeführt, weil diese unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz gestellt sind (§§ 41, 42) einschließlich entsprechender Kompensationserfordernisse. Unter Nummer 9 (vormals Nummer 10) wird die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes einschließlich der Klarstellung für Baumschulen als Eingriffstatbestand in der Positivliste beibehalten. Innerhalb des Waldes stellt dieser Tatbestand eine Waldumwandlung dar und unterfällt dann der Nummer 8.

Im Wege der Abweichungsgesetzgebung bleibt die Negativliste ebenfalls bestehen (Absatz 2), wenn auch in gekürzter Form. Sie umfasst noch die frühere Nummer 2 (Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen), die ehemalige Nummer 3 (Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen, hierzu gehören auch Unterhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen) ergänzt durch eine neu aufgenommene Einschränkung für die Gewässerunterhaltung. Reine Maßnahmen zum Abflusserhalt fallen damit nicht unter die Negativliste - sie dienen auch nicht der Umwelt, sondern nur der Nutzung. Die „Natur auf Zeit-Vorschrift“ der früheren Nummer 1 wurde ebenfalls beibehalten. Bei diesen Sachverhalten ist davon auszugehen, dass sie lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen beinhalten und damit in der Regel nicht dem Eingriffstatbestand unterfallen. Nummer 5 a. F. (Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen) bleibt gleichfalls erhalten.

**Zu § 31 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld)**Zu Absatz 1:

Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes sind gemäß Absatz 1 bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Klima und der Boden gehören zu den von Artikel 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen. Da die natürlichen Ökosysteme in ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher erhalten bzw. optimiert werden müssen, sind die Kompensationsmöglichkeiten auch unter diesen Aspekten zu beurteilen. Bezüglich des Klimaschutzes sind kleinklimatische Zusammenhänge in den Blick zu nehmen.

An der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfkaskade ändert sich durch diesen Prüfauftrag nichts.

Zu Absatz 2:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in Konkurrenz zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung treten, wenn sie beispielsweise eine extensivere oder naturnähere Nutzung oder gar einen Nutzungsverzicht auf der Fläche vorsehen. Mit den sog. produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen wird versucht, geeignete Kompensationsmaßnahmen besser in die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe zu integrieren (z. B. bei der Anlage von Blühstreifen). Bei

einigen dieser Maßnahmen kann es sinnvoll sein, dass nicht immer die gleiche Fläche dafür genutzt wird, sondern dass die Art der Bewirtschaftung bzw. die Maßnahme „wandert“. Um die rechtliche Sicherung nicht auf allen in die Rotation einzubeziehenden Flächen vornehmen zu müssen, ist stattdessen nur eine Referenzfläche zu sichern. Diese kann auch außerhalb der Rotationskulisse liegen. Außerdem muss die festgelegte Funktion beim Wechseln der Flächen beibehalten werden.

#### Zu Absatz 3:

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz sieht eine Ausnahmegenehmigung vom Dauergrünlandumbruchverbot vor, wenn u. a. die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Kompensationsverpflichtungen die Anlage von Dauergrünland vorgegeben, steht dieselbe Fläche nicht als Ersatzgrünlandfläche im Sinne des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes zur Verfügung, da es ansonsten zu einer "Doppelbelegung" derselben Fläche aufgrund zweier Verpflichtungen käme und der reale Grünlandanteil insgesamt abnähme. Dies soll durch das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz gerade verhindert werden.

Absatz 4 regelt die Verwendung und den Einsatz des Ersatzgeldes. Die unteren Naturschutzbehörden werden verpflichtet, für die beabsichtigte Verwendung der Ersatzgelder Listen aufzustellen. Dies erfolgt unter Einbeziehung des Naturschutzbeirates, um die Sachkenntnis dieses Gremiums in die Planung einfließen zu lassen. Darüber hinaus wird die frühere Rechtslage in Bezug auf die Abführung des Ersatzgeldes nach Ablauf von seinerzeit fünf, nunmehr vier Jahren, wieder eingeführt.

Der in Satz 1 vorgegebene Vierjahreszeitraum beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Absatz 5 beinhaltet die Ersatzgeldzahlung für Mast- und Turmbauten im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Brücken gelten nicht als Mast- und Turmbauten. Wegen der besonderen Höhe dieser Anlagen ist die Einbindung in das Landschaftsbild durch entsprechende Gehölzanpflanzungen in der Regel nicht möglich. Höhen von über 20 Metern werden nur durch wenige Gehölze und dann auch erst nach mehreren Jahrzehnten erreicht. Nur in seltenen Fällen kann sich aus der besonderen Situation des Einzelfalls eine Kompensationsmöglichkeit ergeben, z. B. durch den Rückbau vorhandener Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Masten/Türme).

#### **Zu § 32 (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)**

Nach § 16 Absatz 2 BNatSchG richtet sich die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen nach Landesrecht.

#### **Zu § 33 (Verfahren)**

Hier werden die dem Landesgesetzgeber zustehenden Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung getroffen.

##### Zu Absatz 2:

§ 33 Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 2 LG NRW.

Geregelt wird die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens der Eingriffsregelung für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung im Sinne des UVPG NW. Die landesrechtliche Regelung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt auch neben § 17 Abs. 10 BNatSchG erforderlich, da § 17 Abs. 10 BNatSchG nur solche Vorhaben erfasst, die im UVPG des Bundes geregelt sind.

Der Verweis wurde redaktionell an die zwischenzeitlich geänderte Nummerierung der Anlage 1 UVPG NW angepasst.

**Zu § 34 (Verzeichnisse)**Zu Absatz 1:

Die Vorschrift zum Kompensationsverzeichnis wurde redaktionell überarbeitet, da die Kompensation nicht durch die Fläche, sondern durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt. Das Kompensationsverzeichnis wird um weitere Maßnahmen ergänzt, die unabhängig von der Eingriffsregelung regelmäßig bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Artenschutzprüfung nach § 44 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 5 und 6 und § 45 Absatz 7 BNatSchG durchgeführt werden müssen. Bei diesen Maßnahmen hängt die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens von dem Erfolg der entsprechenden Maßnahmen ab. Insofern gehören auch diese Maßnahmen, an die besonders hohe fachliche Anforderungen gestellt werden, in ein Verzeichnis, wodurch die behördliche Kontrolle ermöglicht wird. Zur Verfahrensvereinfachung sollen die verschiedenen Arten von Maßnahmen in einem zusammenfassenden Verzeichnis verwaltet werden.

Die „Verzeichnissvorschrift“ des § 34 führt zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes. Das Kompensationsverzeichnis war bereits im Landschaftsgesetz gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Absatz 1 werden die Angaben in dem Verzeichnis weiter konkretisiert. Insofern handelt es sich um keine neue Aufgabe und es entstehen den Kreisen und kreisfreien Städten keine neuen Kosten. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird ein Ersatzgeldverzeichnis bei den unteren Naturschutzbehörden mit Kontrollmöglichkeit durch die höheren Naturschutzbehörden eingeführt.

Die Angaben zu den Daten der Entrichtung und des Einsatzes des Ersatzgeldes können in Vierteljahresschritten erfolgen.

Zu Absatz 3:

Darüber hinaus wird eine Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses über die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Naturschutzbehörden eingeführt. Ein solches Verzeichnis wird im Hinblick auf die erforderliche Summationsprüfung i. S. v. § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG gesetzlich verankert. Die in § 34 Absatz 3 Satz 2 geregelte Mitwirkungsobliegenheit des Projektträgers findet ihre Grundlage in § 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG.

Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine bestehende gesetzliche Aufgabe (Art. 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie, § 34 Absatz 1 BNatSchG, § 48d Absatz 2 LG). Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und -ergebnisse ist in der „VV-Habitatschutz“ von 2010 vorgegeben. Diese Darlegungen werden künftig in inhaltsgleichen digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein landesweites Verzeichnis eingehen. Es entstehen den Naturschutzbehörden keine zusätzlichen Darlegungsaufgaben. Die Daten stehen dadurch landesweit den Behörden und Vorhabenträgern sowie Gutachtern im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich verpflichtende Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicherer. Dies führt bei den unteren und den höheren Naturschutzbehörden zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 dient der Transparenz behördlichen Handelns.

## **Zu Kapitel 4 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft)**

### **Zu Abschnitt 1 (Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung)**

Die geschützten Teile von Natur und Landschaft gehören gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sind daher abweichungsfest. Insofern wird für geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn überhaupt, nur die Rechtsform der Unterschutzstellung geregelt. Soweit Konkretisierungen erforderlich sind, werden sie im Folgenden erläutert. Eine weitere Begründung der Vorschriften erübrigt sich.

Dieser Abschnitt enthält insbesondere Regelungen über den Biotopverbund, Biosphärenregionen, Nationale Naturmonumente, gesetzlich geschützte Biotope und Alleen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schutzgebietskategorien, der Biotopverbund als Instrument sowie die gesetzlich geschützten Biotope als Schutzinstrument im Bundesnaturschutzgesetz als allgemeine Grundsätze geregelt sind, von denen die Länder nicht abweichen können.

### **Zu § 35 (Biotopverbund)**

Bei einem Biotopverbund handelt es sich um die umfassende räumliche und funktionale Vernetzung von Lebensräumen mit dem Ziel, das langfristige Überleben der heimischen Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind.

Bundesgesetzlich ist vorgegeben, mindestens 10 % der Landesfläche für einen Biotopverbund bereitzustellen (§ 20 Absatz 1 BNatSchG). Diese quantitative Vorgabe stellt nach vorliegenden Erkenntnissen den Minimalwert für den Aufbau eines Biotopverbundsystems dar. So bezifferte die LANA bereits in ihren 1991 verabschiedeten „Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ den Flächenbedarf für ein ökologisches Verbundsystem auf 10 bis 15 % der Landesfläche. Ebenso sehen der Entwurf des umweltpolitischen Schwerpunktprogramms des BMU aus dem Jahre 1998 (S. 54) wie auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) die Notwendigkeit, 10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche als ökologische Vorrangflächen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu sichern. Damit wird die große Bedeutung zum Ausdruck gebracht, die ein kohärentes Biotopverbundsystem für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt hat. Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen hält einen Verbundanteil von 15 % für erforderlich. Im Einklang mit dieser Anforderungen wird der o. a. Anteil auf 15 % erhöht. Nach Angaben des LANUV NRW werden aktuell rund 15 % der Landesfläche als schutzwürdig in dem beschriebenen Sinne eingestuft, so dass ein Biotopverbund von 15 % auch im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen zu realisieren ist.

§ 35 sieht vor, im Land NRW einen Biotopverbund von 15% der Landesfläche zu schaffen. Für den landesweiten Biotopverbund sind im LEP-Entwurf (Stand 22.09.2015) 13,6 % der Landesfläche als Gebiete für den Schutz der Natur (>150 ha) festgelegt. In den Regionalplänen = Landschaftsrahmenplänen sind zur Realisierung des Biotopverbundes - wegen Ergänzung um kleinerer Gebiete - insgesamt 15,2 % der Landesfläche als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt (Beschluss der Regionalräte). Diese bilden sog. Vorranggebiete für Naturschutz, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Auch ohne die Umsetzung der Forderung nach 15 % Biotopverbundflächen wären diese Flächen grundsätzlich zu sichern. Die räumliche Konkretisierung und Sicherung als spezifische Schutzgebiete erfolgt im Wege der Naturschutz-Fachplanung durch Landschaftsplan/ordnungsbehördliche Verordnung. 8, 2 % des Biotopverbundes sind bisher förmlich unter Schutz gestellt.

Neben diesen Anforderungen der räumlichen Gesamtplanung gelten die spezifisch naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Biotopverbund. Nach dem BNatSchG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. **Kernflächen** werden in der Regel Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Biosphärenreservaten (oder Teilen dieser Gebiete) entsprechen, wenn und soweit sie zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind. Zwischen den Kernflächen sollen **Verbindungsflächen** räumlich vermitteln: Sie dienen in erster Linie dem Austausch zwischen den Populationen und sollen Wiederbesiedlungen ermöglichen. Es ist nicht erforderlich, dass eine Verbindungsfläche den gesamten Raum zwischen zwei Biotopen einnimmt; bei Vorliegen einer entsprechenden funktionalen Beziehung kommen auch sog. Trittsteinbiotope in Betracht. **Verbindungselemente** bestehen aus flächenhaften, punkt- oder linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln oder Bächen, die vor allem für die Wanderung von Arten von Bedeutung sind. Dazu dürften viele der gesetzlich geschützten Biotope zählen.

#### **Zu § 36 (Nationalparke, Nationale Naturmonumente)**

Absatz 4 regelt die Rechtsform der Unterschutzstellung für die in § 24 Absatz 4 BNatSchG neu eingeführte Schutzkategorie "Nationale Naturmonumente". Sie erfolgt in NRW wie bei Nationalparks und Biosphärenregionen durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde.

#### **Zu § 37 (Biosphärenregionen)**

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes am 27. August 1998 ist das Biosphärenreservat als weitere Schutzgebietskategorie eingeführt worden und ist nunmehr in § 25 BNatSchG geregelt. Mit der Aufnahme von § 37 in das Landesnaturschutzgesetz werden Zuständigkeit und Verfahren für NRW geregelt. Das entsprechende landesrechtliche Unterschutzstellungsverfahren wird in NRW angelehnt an das Verfahren zur Ausweisung von Nationalparks.

#### **Zu § 38 (Naturparke)**

Die neu aufgenommene Aufstellungspflicht des Naturparkplans präzisiert § 27 Absatz 2 BNatSchG.

#### **Zu § 39 (Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)**

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Neu ist die landesweite Unterschutzstellung der in dieser Vorschrift aufgeführten Hecken aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tiere. Eine in der Hecke liegende Ackerzufahrt wird nicht als Unterbrechung der Hecke gewertet.

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Um einen besseren Schutz der Flächen, auf denen sich Kompensationsmaßnahmen befinden, zu erreichen, wird ein gesetzunesmittelbarer Schutz installiert. Da es sich zumeist um dezentral verteilte kleinräumige Flächen handelt, ist eine einzelne Unterschutzstellung nicht geboten. Im Übrigen wird einer etwaigen Doppelbelegung vorgebeugt.

#### **Zu § 40 (Wildnisentwicklungsgebiete)**

Für die Einrichtung von (Wald-) Wildnisentwicklungsgebieten sprechen naturschutzfachliche Gründe. Die Wildnisentwicklungsgebiete dienen der natürlichen und un gelenkten Entwicklung von Fauna und Flora. Die natürliche Lebenserwartung von Buchen liegt bei etwa 200 bis 300 Jahren und von Eichen bei etwa 600 bis 700 Jahren. Die forstliche Nutzung unserer Wälder bedingt, dass der Hieb der Bestände im Baumalter zwischen 120 und 180 Jahren erfolgt. Die heutigen Wirtschaftswälder sind auf die artenärmeren, forstlich bedingten Jung- oder Optimalphasen beschränkt, während die biologisch besonders bedeutenden artenreichen Alters- und

Zerfallsphasen bis auf wenige Ausnahmen flächig nicht existieren, bestenfalls erreichen wenige Einzelbäume ihr biologisches Alter. Auch im naturnahen Wirtschaftswald findet etwa 50 % des Lebenszyklus eines Waldes nicht statt.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die von der EU und auch weltweit geführte Diskussion über die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist dieses Defizit intensiv thematisiert worden und hat zu der Formulierung von internationalen und nationalen Absichtserklärungen und Programmen zur Einrichtung von einem Netz nicht genutzter Wälder geführt. Die Biodiversitätsstrategie des Bundes fordert entsprechende Wildnisentwicklungsgebiete auf 5 % der Waldflächen.

Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind ein Ausdruck der Multifunktionalität des Waldes in Nordrhein-Westfalen. Dabei stehen neben den Leistungen zur Erhaltung der Artenvielfalt insbesondere auch das Naturerleben und die Erlebbarkeit natürlicher Prozesse im Mittelpunkt. Auch Flächen des Privat- oder Körperschaftswaldes können als Wildnisentwicklungsgebiet unter den gesetzlichen Schutz nach § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile) gestellt werden. Voraussetzung dafür sind die Zustimmung des Grundeigentümers, die im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz getroffene Feststellung des Landesbetriebes Wald und Holz, dass die angebotene Fläche zur Wildnisentwicklung fachlich geeignet ist und die kartenmäßige Erfassung der Fläche.

§ 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die sich negativ auf ein Naturschutzgebiet auswirken können, d.h. das Verbot beschränkt sich nicht auf Handlungen im Naturschutzgebiet selbst, sondern erstreckt sich auch auf solche, die zwar außerhalb des Schutzgebietes stattfinden, sich aber **im** Schutzgebiet auswirken. Dieser sog. Umgebungsschutz gilt auch bei FFH-Gebieten (vgl. Formulierung in § 34 Absatz 1 BNatSchG: ...“geeignet sind, **das Gebiet** erheblich zu beeinträchtigen...).

Durch die Aufnahme des § 29 BNatSchG – „Geschützte Landschaftsbestandteile“ - in der Überschrift zu diesem Paragrafen werden die Wildnisentwicklungsgebiete dieser Schutzkategorie zugeordnet. Hier kann grundsätzlich die Jagd ordnungsgemäß ausgeübt werden, da nur ein angepasster Wildbestand die Gewähr für eine dauerhafte Wildnisentwicklung bietet.

Zur Klarstellung werden in Absatz 2 Satz 3 bestimmte Maßnahmen von den Verboten des Absatzes 2 ausdrücklich ausgenommen.

### **Zu § 41 (Alleen)**

Diese Vorschrift über den gesetzlichen Schutz der Alleen beinhaltet im Wesentlichen die Regelungen des geltenden § 47a LG. Neu ist zudem die Regelung, die geschützten Alleen nachrichtlich in den Landschaftsplan bzw. die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Darüber hinaus ist die neue Vorschrift klarer und verständlicher gefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer nach dieser Bestimmung gesetzlich geschützten Allee ausschließlich von fachlichen Kriterien abhängt (wie schon nach § 47a LG). Allees sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter (vgl. dazu auch Erlass des MUNLV vom 14. November 2008 über die Definition des Begriffs „Allee“). Sind diese fachlichen Voraussetzungen gegeben, ist diese Allee automatisch gesetzlich geschützt. Auf die Kartierung durch das LANUV kommt es nicht an; selbstverständlich auch nicht auf die lediglich nachrichtliche Darstellung im Landschaftsplan oder der ordnungsbehördlichen Verordnung.

### **Zu § 42 (Gesetzlich geschützte Biotope)**

Das Instrument der gesetzlich geschützten Biotope ist als abweichungsfester Grundsatz i. S. v. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG festgelegt. Den Ländern ist es nicht gestattet,

von diesem Schutzinstrument abzuweichen, sie können aber grundsätzlich Einzelheiten anders als in § 30 BNatSchG vorgegeben regeln. Darüber hinaus ist es den Ländern nach § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ausdrücklich erlaubt, den in Satz 1 dieser Norm enthaltenen Katalog der gesetzlich geschützten Biotope zu erweitern.

In Absatz 1 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil die dort aufgeführten Biotoptypen aus fachlicher Sicht in NRW bedeutsam und besonders schützenswert sind.

Zu diesen unter Schutz zu stellenden Biotoptypen gehören die Kleinseggenrieder. Kleinseggenrieder (oder Kleinseggensümpfe) sind im Verlandungsbereich von Gewässern und an verumpften Stellen im Grünland zu finden. Niedrige Seggen, Binsen und Wollgräser prägen das Erscheinungsbild. Kleinseggenrieder kommen vor allem im Mittelgebirge vor und sind insbesondere durch Entwässerung, Verfüllung sowie durch die Anlage von Fischteichen gefährdet.

In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG sind die Begriffe „Sümpfe“ und „Großseggenrieder“ aufgeführt. Die auf der sog. BfN-Liste beruhende Beschreibung der Biotope ist von der Rechtsprechung als Auslegungshilfe anerkannt (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. März 2005 – 8 LB 4072/01). Die im Rahmen der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 in der Anlage zur Gesetzesbegründung gegebenen Definitionen und Erläuterungen (BT-Drs. 14/6378, S. 66 ff.) behalten nach wie vor ihre Gültigkeit. Formal sind die Kleinseggenrieder dem Biotoptyp „Sümpfe“ zuzuordnen. In der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung ist von „Kleinseggensümpfen saurer bis kalkreicher Standorte“ die Rede (BT-Drs. 14/6378, S. 66). Die Aufnahme dieses Biotoptypen im neuen Landesnaturschutzgesetz wäre daher nicht zwingend erforderlich, schafft aber Klarheit über dessen gesetzlichen Schutz. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch das Saarland diesen Biotoptyp in seinem Naturschutzgesetz ausdrücklich erwähnt (als „Kleinseggenriede“ in § 22 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Naturschutzgesetz).

Des Weiteren sollen Nass- und Feuchtgrünland unter Schutz gestellt werden. Diese umfassende Formulierung war bis 2007 Inhalt des LG und wurde im Rahmen der LG-Novelle 2007 in „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ abgeändert (Anpassung an den seinerzeit geltenden § 30 BNatSchG). Diese neue Formulierung führte zu Irritationen über die Reichweite des gesetzlichen Schutzes. Aus der Formulierung konnte man schließen, dass Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtweiden sowie -brachen ohne Seggen und Binsen nicht (mehr) unter den gesetzlichen Schutz fallen. Nach der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung werden unter dem Begriff seggen- und binsenreichen Nasswiesen „anthropozoogene Grünländer auf feuchten bis nassen Standorten“ verstanden; eingeschlossen sind beweidete und aufgelassene Grünländer (BT-Drs. 14/6378, S. 66 und 67) – somit auch Weiden und Brachen. Die Aufnahme von „Nass- und Feuchtgrünland“ im neuen Landesnaturschutzgesetz schafft somit Klarheit über die Reichweite des gesetzlichen Schutzes.

Der Halbtrockenrasen ist ein weiterer Biotoptyp, der aus Gründen der Klarheit in dieses Gesetz aufgenommen werden soll. Unter den Begriff der Halbtrockenrasen fallen anthropogen bedingte, aus Horstgräsern zusammengesetzte, oft blütenpflanzen- und kryptogamenreiche Rasen, die je nach Standort bzw. geologischem Untergrund als Kalkhalbtrockenrasen oder Silikattrockenrasen ausgebildet sind. Kalkhalbtrockenrasen wachsen auf flachgründigen Kalksteinböden oder kalkhaltigen Kiesböden. Sie zählen zu den artenreichsten heimischen Pflanzenformationen. Silikattrockenrasen sind auf nährstoffarmen, trockenen Silikatböden (Sand oder Kies) zu finden. Halbtrockenrasen beherbergen eine große Zahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Sie sind durch Nutzungsaufgabe (Sukzession) oder Nutzungsintensivierung (insbesondere Düngung) stark gefährdet. In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG stehen „Trockenrasen“ unter gesetzlichem Schutz. Nach der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung schließt der Begriff „Trockenrasen“ das anthropozoogene Grünland trockenwarmer Standorte ausdrücklich ein. Halbtrockenrasen sind „der weitaus größte Teil des trockenen

Grünlandes“ (BT-Drs. 14/6378, S. 68). Formal wäre daher eine Auflistung der Halbtrockenrasen im neuen Landesnaturschutzgesetz nicht erforderlich. Sie schafft allerdings Klarheit für den Fall, dass unter Trockenrasen nur Initialgesellschaften auf edaphisch bedingt waldfreien Standorten verstanden werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt ebenfalls Halbtrockenrasen zusätzlich zu der Liste des § 30 BNatSchG unter gesetzlichen Schutz gestellt hat (§ 22 Absatz 1 Nummer 5 NatSchG LSA).

Magerwiesen und -weiden stehen als landesspezifischer Biotop seit 1994 unter gesetzlichem Schutz. Es handelt sich um artenreiches, extensiv durch Mahd bzw. Beweidung bewirtschaftetes Grünland auf nährstoffarmen Böden, die nicht oder nur schwach gedüngt werden. Der Biotoptyp ist gekennzeichnet durch lebensraumtypische, häufig gefährdete Pflanzenarten (sogenannte Magerkeitszeiger), die in nährstoffreicheren, intensiv genutzten Grünländern nicht oder nur in geringer Arten- und Individuenzahl vorkommen. Der Biotoptyp ist in NRW durch Nutzungsintensivierung stark gefährdet. Neben der Umwandlung in Intensivgrünland (und der damit verbundenen Artenverarmung) zählen Aufforstung und Grünlandumbruch zu den wesentlichen Gefährdungsursachen.

Mit der LG-Novelle 2007 wurde der Schutz auf „artenreiche“ Magerwiesen- und Weiden beschränkt. Sowohl im Flachland als auch im Bergland müssen mindestens 8 der in der Kartieranleitung des LANUV aufgeführten Magerkeitszeiger vorkommen. Diese Hürde ist, unter Berücksichtigung der Bedeutung von Magerwiesen und -weiden für die biologische Vielfalt, insbesondere im Flachland zu hoch. Daher sollen gesetzlich geschützte Magerwiesen und -weiden im Flachland mindestens drei, im Mittelgebirge mindestens sechs Magerkeitszeiger aufweisen.

Auch natürliche Felsbildungen sollen unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Zu den Felsbildungen zählen Felswände, Felsköpfe, Felsbänder und Felsspalten aus basenhaltigem oder silikatischem Gestein. Sie weisen in der Regel eine typische Felsvegetation aus Farnen, Moos- und Flechten, aber auch aus niederwüchsigen Gräsern und Kräutern auf. Wesentliche Gefährdungsursachen sind Gesteinsabbau und Freizeitaktivitäten (Trittschäden). In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG ist der Begriff „offene Felsbildungen“ aufgeführt. Nach der Definition in der o. a. Anlage wird dieser Biotoptyp den naturnahen alpinen Biotopen zugeordnet (BT-Drs. 14/6378, S. 69). Gemäß dieser Zuordnung stehen die offenen Felsbildungen des Mittelgebirges nicht unter dem gesetzlichen Biotopschutz. Eine Auflistung der „natürlichen Felsbildungen“ im neuen Landesnaturschutzgesetz ist somit erforderlich, um den seit 1994 in NRW geltenden Schutz rechtlich zu verankern.

Der gesetzliche Schutz bezieht sich dabei nicht nur auf die offenen Felsbildungen, sondern auch auf die Felsbildungen im Wald. Aufgrund der mehr oder weniger starken Beschattung können hier lichtliebende Farne, Gräser und Kräuter in ihrer Häufigkeit abnehmen oder vollständig fehlen. In der Regel sind aber auch bei stärkerer Beschattung felstypische Moose und Flechten vorhanden.

Der wieder einzuführende Begriff „natürliche Felsbildungen“ schließt also Felsbildungen im Wald mit ein und grenzt natürliche, durch Verwitterungsprozesse entstandene Felsen gegen rezent anthropogen entstandene Felsbildungen in Steinbrüchen ab.

Auch Streuobstbestände wie in Nr. 5 beschrieben sollen unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen, sofern sie als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen zu charakterisieren sind. In untergeordnetem Umfang beigemischte Mittelstamm-Obstbäume sind mit eingeschlossen. Streuobstbestände zeichnen sich meist durch eine unregelmäßige Anordnung („gestreut“) und einen typischen Grünlandunterwuchs aus. Zahlreiche, teils gefährdete Tierarten finden Unterschlupf in vielfältigen Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen. Sie sind u. a. Lebensraum des Steinkauzes, für den NRW mit ca.

70 %-Anteil am deutschen Gesamtbestand eine besondere Verantwortung hat. Streuobstbestände als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens sind durch die Aufgabe ihrer Nutzung und Pflege gefährdet. Im aktuellen LANUV-Leitfaden zur Stickstoff-Empfindlichkeit von Lebensräumen sind ausschließlich die FFH-Lebensraumtypen durch die Angabe der jeweiligen "Critical Load"-Werte ("CL") für Stickstoff-Immissionen belegt, nicht jedoch die übrigen Lebensräume ("Nicht-FFH-LRT"). Letzteres betrifft auch die Lebensräume ohne FFH-Bezug, die als gesetzlich geschützte Biotope zu fassen sind (wie z. B. Feucht- und Nasswiesen oder Erlen-Bruchwälder). Die Critical Loads der FFH-LRT sind von Bedeutung für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Einträgen durch Projekte bzw. Pläne ausschließlich im Zusammenhang mit bestehenden Natura 2000-Gebieten. Weder für FFH-LRT außerhalb der Natura 2000-Gebiete noch für Nicht-FFH-Lebensräume (wie z. B. Streuobstbestände, innerhalb und außerhalb Natura 2000) gibt es nach derzeitigem Recht eine Grundlage zur Prüfung der Stickstoff-Verträglichkeit von Projekten bzw. Plänen. Mit anderen Worten: Die FFH-Verträglichkeit wird ausschließlich für Einwirkungen (hier: von Stickstoff-Einträgen) auf FFH-Lebensraumtypen innerhalb der bestehenden Natura-2000 - Kulisse geprüft. Hieran ändert sich durch die vorgesehene Aufnahme wertvoller Streuobstbestände in den Katalog der nach § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope nichts.

Naturschutzfachlich sind Streuobstbestände im Sinne von wertvollen Gehölzbeständen (bestimmter Flächengröße, Stammzahl, Struktur etc.) darüber hinaus erst einmal nicht als stickstoffempfindlich anzusehen. Eine Stickstoffempfindlichkeit kann jedoch für einen Streuobst-Lebensraum im Einzelfall dann gegeben sein, wenn die Gehölze nicht wie üblicherweise auf nährstoffreichem, "fettem" Grünland anzutreffen sind, sondern auf mageren und/oder trockenen Grünlandflächen, die als Grünland schon für sich genommen die Qualitäten von FFH-Lebensraumtypen aufweisen, wie zum Beispiel mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) oder Kalk-(Halb-)Trockenrasen (LRT 6210). In diesen Fällen sind die CL-Werte des jeweiligen LRT im Rahmen notwendiger FFH-Verträglichkeitsprüfungen anzuwenden, unabhängig davon, ob Obstgehölze ("Streuobst") auf diesen Flächen vorhanden ist oder nicht. Auch für diese Fälle ergibt sich durch die vorgesehene Aufnahme der Streuobstbestände in die Liste der gesetzlich geschützten Biotope keine rechtliche Änderung.

Absatz 2 regelt die Registrierung der geschützten Biotope und deren Zugänglichkeit. Diese richten sich gemäß § 30 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht. Die bisherige Einvernehmensregelung in § 62 Absatz 3 LG, wonach das LANUV im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops festlegt, wird gestrichen. Sie suggeriert eine „konstitutive“ Wirkung der Biotopkartierung und eine Abwägung bei der Abgrenzung, obwohl das Vorliegen eines gesetzlich geschützten Biotops ausschließlich von fachlichen Kriterien abhängt. Sind diese fachlichen Voraussetzungen gegeben, ist dieser Biotop automatisch gesetzlich geschützt. Auf die Kartierung oder Mitteilung an die Eigentümer kommt es nicht an. Der bisherige Zugang zur Biotopkartierung wird vereinfacht. Die klarstellende Pflicht zur fortlaufenden Aktualisierung gewährleistet den Informationsgehalt des Registers und ermöglicht eine Anpassung im Wege der Landschaftsplanung, sofern bestimmte Biotoptypen sich rückläufig entwickeln. Der bisherige landesrechtliche Hinweis, wonach die Kartierungspflicht auch bei Änderungen der geschützten Biotope gilt, ist missverständlich und wird daher ebenfalls nicht mehr aufgegriffen. Es muss gesetzlich sichergestellt sein, dass dem Biotopkataster keine Wirkung unterstellt wird, die es tatsächlich nicht hat.

Die in Absatz 3 erwähnte Verwaltungsvorschrift verfolgt das Ziel, die gesetzlich geschützten Biotope in einer Kartieranleitung näher zu beschreiben und die dafür typischen Pflanzengesellschaften zu benennen und für bestimmte Biotoptypen Mindestgrößen festzulegen. Dies dient auch dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit. Die Verwaltungsvorschrift soll außerdem klarstellen, dass Sekundärbiotope, die zwar Merkmale der gesetzlich geschützten Biotope aufweisen, aber einer rechtmäßigen Nutzung unterliegen, nicht unter den gesetzlichen Schutz fallen (z. B. Verkehrs- und Verkehrsbegleitflächen, Grabenbegleitvegetation).

**Zu § 44 (Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete)**

In Nordrhein-Westfalen gibt es einzelne große landesweit ökologisch bedeutsame Gebiete, die von der naturschutzfachlichen Ausstattung her einer **einheitlichen** Unterschutzstellung bedürfen. Träger der Landschaftsplanung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Damit finden die Landschaftspläne ihre Grenzen an den (politischen) Gemeinde- oder Kreisgrenzen, wodurch eine planerische Zerschneidung bei großflächigen und ökologisch wertvollen Gebieten erfolgen kann. Zur Lösung des Problems wird die Regelung eingeführt.

**Zu Abschnitt 2 (Netz „Natura 2000“)**

Die landesrechtlich notwendigen Bestimmungen zum Aufbau und zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ werden in Anpassung an die Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst (wie auch schon im geltenden Landschaftsgesetz).

**Zu § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)**

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen entsprechen § 48b LG geltender Fassung.

**Zu § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)**

Diese Vorschrift beinhaltet im Kern die Regelungen über die gesetzliche Unterschutzstellung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen in dem 2005 eingeführten § 48c Absatz 5 des geltenden LG. Die Neufassung ist auf Kernaussagen reduziert und dadurch verständlicher. Es wird nicht mehr auf die Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (S. 66 - SMBl. NRW. Gl.-Nummer 1000 vom 17. Dezember 2004) Bezug genommen, sondern auf eine aktualisierte Bekanntmachung, die Anpassungen insbesondere aufgrund der tatsächlichen Entwicklung enthält. Der gesetzliche Schutz schließt selbstverständlich nicht aus, dass daneben auch ein (weitergehender) Schutz durch Schutzgebietsregelungen möglich ist (z. B. in betreffenden Verordnungen der höheren Naturschutzbehörde oder vertragsnaturschutzrechtlichen Regelungen).

Die Regelung, dass die Gebietskarten im Maßstab 1:5000 bei den unteren Landschaftsbehörden eingesehen werden können, ist beizubehalten. Dem Bestimmtheitsgebot wird durch diese parzellenscharfe Darstellung Rechnung getragen.

Absatz 2 unterstellt die von Absatz 1 erfassten Vogelschutzgebiete dem europa- und bundesrechtlich gebotenen Schutzregime. Maßstab für die konkreten Vorschriften des Satz 2 ist die erhebliche Beeinträchtigung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des jeweiligen Gebietes im Sinne des Satz 1. Das in Satz 2 Nummer 1 enthaltene Verbot, bestimmte bauliche Anlagen in den europäischen Vogelschutzgebieten zu errichten, lehnt sich an das entsprechende Verbot im geltenden § 48c Absatz 5 Nummer 1 des Landschaftsgesetzes an. Es ist konkreter als das geltende Verbot, indem es sich auf das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für die Vogelarten bezieht, die in den Erhaltungszielen für das jeweilige Vogelschutzgebiet bestimmt sind.

Die in der geltenden Vorschrift in den Nummern 2 und 3 enthaltenen Verbote werden in dieser Form nicht mehr fortgeführt, sondern sind im Großen und Ganzen in der neuen Nummer 2 enthalten. Aufgrund der Rechtsfortentwicklung seit 2005 bzw. der aktuellen Rechtslage haben die geltenden Nummern 2 und 3 kaum noch eine Aussagekraft. Sie sind von dem im Jahre 2010 in § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eingeführten allgemeinen Verschlechterungsverbot in „Natura 2000“-Gebieten im Wesentlichen mit umfasst.

Nummer 2 ergänzt das Schutzregime um das europa- und bundesrechtlich vorgegebene Störungsverbot.

Die Nummer 3 schützt neben den Fortpflanzungs- und Ruhestätten die essentiellen Nahrungshabitate und Flugkorridore der Vögel im Europäischen Vogelschutzgebiet. Hierdurch ergibt sich in den Vogelschutzgebieten eine Verstärkung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG, in dem Nahrungshabitate und Flugkorridore als Schutzgegenstand nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die genannten Lebensraumelemente sind immer dann als essentiell anzusehen, wenn durch ihre Beeinträchtigung die erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hier nicht aus. Entsprechendes gilt, wenn die Überdauerung in einer Ruhestätte durch entsprechende Handlungen oder Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Das in der Nummer 4 enthaltene Verbot des Fällens von Horst- und Höhlenbäumen wird aufrechterhalten (entspricht § 48c Absatz 5 Nummer 4 LG geltender Fassung).

Das in Nummer 5 aufgeführte Verbot resultiert aus Studien, die belegen, dass Vögel auf Störreize reagieren (Übersicht bei Südbeck & Spitznagel 2001). Diese Reaktionen betreffen sowohl Brut- als auch Rastvögel. Reaktionen können Flucht bzw. eine erhöhte Fluchtdistanz umfassen; es kann auch zu nicht unmittelbar sichtbaren Effekten wie einer erhöhten Herzschlagfrequenz kommen. Der dadurch bedingte Stress kann zu vermindertem Bruterfolg führen. Bei rastenden Vögeln, z. B. Gänsen, können Störungen zu einer verminderten Nahrungsaufnahme und dadurch bedingter verschlechterter Energiebilanz führen. Hunde stellen eine besonders wirksame Störquelle dar, vor allem wenn sie Wege verlassen. In den Europäischen Vogelschutzgebieten hat die Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, Vorrang. Eine Anleinplicht für Hunde reduziert die von Hunden ausgehenden Störungen brütender und rastender Vögel erheblich und dient somit den Schutzziele der Gebiete.

Für die Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Europäische Vogelschutzgebiete sind grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 4 LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Gemäß § 52 Abs. 3 können sie insbesondere bei großen bzw. kreisübergreifenden Vogelschutzgebieten bei der obersten Naturschutzbehörde beantragen, das LANUV damit zu beauftragen.

Die im geltenden § 48c Absatz 5 Satz 2 LG enthaltene Regelung wird durch Absatz 4 aufrechterhalten, um u. a. der eventuellen tatsächlichen Entwicklung der Gebiete Rechnung zu tragen. Zur noch geltenden Regelung in § 48c Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 LG (Funktionssicherung von Flächen, die Zwecken der Verteidigung dienen) wird auf den diese Bestimmung umfassenden unmittelbar geltenden § 4 BNatSchG verwiesen. Die Regelung in § 48c Absatz 5 Satz 5 Nummer 2 LG (u. a. Privilegierung der Landwirtschaft) ist bereits durch die BNatSchG-Novelle 2007 obsolet geworden (s. insbesondere Privilegierung der Landwirtschaft in § 43 Absatz 4 BNatSchG 2007, § 44 Absatz 4 BNatSchG geltender Fassung).

### **Zu § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen)**

§ 53 Absatz 1 entspricht der Vorschrift über den sogenannten „Integrierten Projekt-begriff“ in § 48d Absatz 1 des geltenden LG. § 53 Absatz 2 entspricht der Zuständigkeitsregel des § 48d Absatz 2 LG.

Die Regelungen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleiben von den Regelungen des § 52 unberührt.

**Zu § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)**Zu Absatz 1:

Nach dieser Vorschrift sind die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach § 3 Nummer 5 GenTG sowie der Umgang mit den in § 35 Nr. 2 BNatSchG genannten Produkten in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in einer Pufferzone in der erforderlichen Ausdehnung um solche Gebiete generell unzulässig. Hinsichtlich Naturschutzgebieten und Nationalparks ist ein solches Verbot bereits auf Grund des Charakters der jeweiligen Schutzgebietskategorie angezeigt. Im Hinblick auf „Natura 2000“ weicht die Vorschrift von § 35 BNatSchG ab, wonach Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen unzulässig sind, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes führen. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur dann unzulässig, wenn sie innerhalb eines „Natura 2000“-Gebietes erfolgt und dieses erheblich beeinträchtigen kann. Das Verbot nach § 54 Absatz 1 ist gegenüber dem Bundesrecht unmittelbar gesetzlich umschrieben und somit eindeutig und erleichtert den Vollzug.

Die Verbote gemäß Absatz 1 rechtfertigen sich aus den noch weitgehend unbekanntem Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Natur sowie der Konkurrenz zwischen natürlichen Organismen und durch genetische Veränderungen künstlich ertüchtigten Organismen mit entsprechendem Potenzial zur Verdrängung von weniger robusten Wildformen von Pflanzen und Tieren. Die Handlungen gem. Absatz 1 sind grundsätzlich geeignet, sensible Nicht-Ziel-Organismen in den besonders geschützten Naturschutzflächen durch den Eintrag von Pollen oder die Aufnahme von Pflanzenteilen in die Nahrungskette mit nachteiligen Folgen für die Artenvielfalt und Populationsdichte, zu gefährden. Wegen der Verfrachtung von Pollen, Samen und sonstigem Material gentechnisch veränderter Pflanzen durch die Luft und das Wasser aber auch durch Tiere ist zusätzlich eine Pufferzone rund um die genannten Schutzgebiete zu beachten. Angesichts noch schwerer kalkulierbarer Verbreitungswege und Verdrängungseffekte gilt dies für gentechnisch veränderte Tiere oder Mikroorganismen erst recht. Die Pufferzone ist so weit um ein Schutzgebiet zu ziehen, dass es durch GVO und damit ausgestattete Produkte nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommt. Das Schutzbedürfnis kann je nach GVO-Produkt unterschiedlich sein; die Pufferzone sollte aber in jedem Fall eintausend Meter Umschluss um ein solches Gebiet erfassen.

Im Übrigen bleibt das Freisetzungsverbot gemäß § 35 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

Zu Absatz 2:

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Bereich von 3000 Metern um die von Absatz 1 erfassten Schutzgebiete ist erforderlich, damit es nicht zu Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete kommt. Die Bemessung des Bereichs auf 3000 Meter berücksichtigt den durchschnittlichen Flugradius von Bienen und Schmetterlingen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf eines Trägerverfahrens. Für Freisetzungen im Sinne des § 35 Nummer 1 BNatSchG existiert ein solches Verfahren; das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt nach § 16 Gentechnikgesetz die Freisetzungsgenehmigungen. Nach § 16 Absatz 4 Gentechnikgesetz holt diese Behörde vor der Genehmigungserteilung die Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde ein. Für Nutzungen im Sinne des § 35 Nr. 2 BNatSchG würde ohne das in dieser Vorschrift geregelte Anzeigeverfahren kein solches Trägerverfahren bestehen. Diese Regelung ist somit erforderlich, um die betreffende Bundesvorschrift vollzugstauglich zu machen. Die Anzeigepflicht von drei Monaten vor der beabsichtigten Nutzung knüpft an die Mitteilungspflicht nach § 16a Absatz 3 Gentech-

nikgesetz an, wonach der geplante Anbau von GVO von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, frühestens neun Monate, spätestens aber drei Monate vor dem Anbau der zuständigen Bundesoberbehörde (das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) mitzuteilen ist. Die Risikobewertung der Inverkehrbringungsgenehmigung wird veröffentlicht, so dass die zuständige Naturschutzbehörde entscheiden kann, ob und wie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Sinne des Gleichklangs mit der gentechnikrechtlichen Zuständigkeit der Bezirksregierungen werden diese als zuständige Naturschutzbehörden festgelegt.

### **Zu § 55 (Pläne)**

Diese Zuständigkeitsregelung ergänzt § 36 BNatSchG und entspricht materiell der Bestimmung des § 48d Absatz 8 LG.

### **Zu Kapitel 5 (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope)**

Das Recht des Artenschutzes ist nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz abweichungsfest. Daher entfallen die meisten Vorschriften des Abschnittes „Artenschutz“ im Landschaftsgesetz. Im Rahmen dieses Gesetzes sind daher lediglich Bestimmungen aufgrund von Öffnungsklauseln aufgenommen worden.

### **Zu § 56 (Tiergehege)**

Für Tiergehege sind bundesrechtlich in § 43 BNatSchG Regelungen, insbesondere zur Definition, zur Anzeigepflicht und zu den Voraussetzungen, vorgegeben. Gestaltungsspielräume für die Länder bestehen einerseits hinsichtlich der Möglichkeiten für Ausnahmen (vgl. § 43 Absatz 4 BNatSchG), andererseits auch für weitergehende Vorschriften (vgl. § 43 Absatz 5 BNatSchG).

#### Zu Absatz 1:

Anstelle der bundesrechtlich eingeführten Anzeigepflicht soll – wie schon im LG – die bisher geltende Genehmigungspflicht beibehalten werden. Dies ist durch § 43 Absatz 5 BNatSchG abgedeckt. Für die Vollzugsbehörde ist der Prüfaufwand für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Tiergeheges bei einem Anzeige- oder Genehmigungsverfahren grundsätzlich gleich. Da eine Anzeigepflicht die Position der Landschaftsbehörde unnötig schwächt, soll an der bereits in der Vergangenheit bewährten landesrechtlichen Genehmigungspflicht für Tiergehege festgehalten werden. Zur Abdeckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes im Genehmigungsverfahren für die Erteilung eines Bescheides kann die Vollzugsbehörde eine Gebühr erheben.

#### Zu Absatz 2:

Die Länder haben die Möglichkeit, Ausnahmen für Tiergehege zuzulassen, die

1. unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden (vgl. vgl. § 43 Absatz 4 BNatSchG).

Mit der Nummer 1 werden Anlagen von der Genehmigungspflicht als Tiergehege ausgenommen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden (z. B. LANUV-Artenschutzzentrum für beschlagnahmte besonders geschützte Tiere), da in diesen Fällen eine Genehmigungspflicht keine Verbesserungen mit sich bringt.

Die Nummer 2 sieht eine Ausnahme für Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Arten vor, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden. Diese Volieren werden nur kurzzeitig vorübergehend in der freien Natur aufgestellt und sind auch bereits nach Jagdrecht genehmigungspflichtig (§ 31 LJG, § 34 DVO-LJG).

Mit der Nummer 3 wird eine Abgrenzung für kleine Anlagen eingeführt, die eine Fläche von weniger als 50 m<sup>2</sup> beanspruchen. Insbesondere die zahlreiche Vogelvolieren stehen vor allem in privaten Hausgärten im bebauten Innenbereich. Diese Anlagen fallen sowohl von der Lage als auch ihrer überschaubaren Größe nicht unter den Begriff des Tiergeheges im eigentlichen Sinne. Die darüber hinaus häufig anzutreffenden vorübergehenden privaten Freilandhaltungen von Landschildkröten werden ebenfalls über diese Abgrenzung erfasst und frei gestellt. Gewerbliche Haltungen von kommerziellen Züchtern mit über 50 Nachzuchten unterliegen – unabhängig von der Größe des Geheges – bereits dem Erfordernis einer tierschutzrechtlichen Genehmigung nach § 11 TierSchG.

Die schon bisher geltende Ausnahmeregelung des § 67 Absatz 5 LG für die Greifvögel, die zu Zwecken der Beizjagd gehalten werden, soll auch zukünftig aufrecht erhalten bleiben (Nummer 4). Für die Ausübung der Beizjagd ist zwingend der Erwerb eines Falknerjagdscheins vorgeschrieben (§ 15 Absatz 1 Satz 3 BJG). Die Haltung der heimischen Greifvögel wird im § 3 BWildSchV geregelt (u. a. zahlenmäßig beschränkt). Im Rahmen der Vorbereitung auf die entsprechende Prüfung wird insbesondere die Sachkunde für das Halten von Greifen und Falken vermittelt, so dass hier die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die artgerechte Haltung dieser Greifvögel gewährleistet werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Ausnahme an die zahlenmäßige Beschränkung der BWildSchV auf zwei Greifvögel angelehnt.

Die Nummer 5 sieht eine Ausnahme für solche Anlagen vor, in denen ausschließlich zum Schalenwild gehörende Arten gehalten werden. Zu den Anlagen mit Schalenwildarten im Sinne des § 2 Absatz 3 BJG zählen vor allem die Rot-, Dam- und Sikawildgehege. Diese Arten stellen keine besonderen Ansprüche an die Haltung, so dass hier in aller Regel von einer geringeren Problematik unter Arten- und Tierschutzgesichtspunkten auszugehen ist. Unerwünschte Entwicklungen im Außenbereich, wie z. B. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können über das Baurecht im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung abgearbeitet werden.

Die Ausnahme der Nummer 6 für Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden, erfolgt angesichts sonstiger bestehender Genehmigungserfordernisse. Diese Anlagen müssen bereits nach Fischseuchenrecht erfasst werden. Bei Neuanlagen sind weitere Umweltrechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts zwingend einzuhalten. Sofern solche Anlagen der Fischzucht bzw. -haltung (sowie Privatgewässer) nicht gegen den Fischwechsel abgesperrt sind (nach § 1 Absatz 3 und 4 LFischG vorgeschrieben), unterliegen diese den umfänglichen Bestimmungen des Fischereirechts (insbesondere Hegeverpflichtung, keine Faunenverfälschung).

### **Zu Kapitel 6 (Erholung in Natur und Landschaft)**

Die Regelungen in Abschnitt 6 konkretisieren Kapitel 7 (Erholung in Natur und Landschaft) des Bundesnaturschutzgesetzes. § 59 Absatz 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung allen gestattet ist. Konkrete Regelungen enthält das Landesrecht, auf das § 59 Absatz 2 BNatSchG verweist. Gem. § 59 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG kann das Landesrecht andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Na-

turschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zu Vermeidung erheblicher Schäden der zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken. Von dieser Befugnis macht der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber in Kapitel 6 Gebrauch.

Das Betreten des Waldes richtet sich gem. § 59 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Das Landesnaturschutzgesetz ergänzt die Betretungsregelungen in § 14 BWaldG und §§ 2 ff. LFoG durch die Regelungen zum Reiten im Wald.

### **Zu § 57 (Betretungsbefugnis)**

§ 57 LG neu entspricht der bisherigen Regelung des § 49 LG.

### **Zu § 58 (Reiten in der freien Landschaft und im Wald)**

§ 58 regelt das Reiten in der freien Landschaft und im Wald und modifiziert die bisherige nordrhein-westfälische Reitregelung. Die neue Reitregelung berücksichtigt die Empfehlungen des im Auftrag des Landes erstellten Gutachtens „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“ aus November 2010 sowie die Beratungsergebnisse der dazu gebildeten Arbeitsgruppe aus Januar 2012, an der die Reiterverbände, die Grund- und Waldbesitzerverbände, die Jagd- und Naturschutzverbände, die Landschaftsbehörden und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beteiligt waren. Anlass für das Gutachten war die Unzufriedenheit der Reiterverbände mit der bisherigen Reitregelung, die als zu restriktiv und nur schwer durchschaubar galt und bei der für die Reiter in der Örtlichkeit oftmals nicht klar war, auf welchen Wegen sie reiten dürfen.

Die neue Reitregelung ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung der Rechte und Interessen der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, der Belange der Erholungssuchenden, der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Rechte und Interessen der Reiter gegeneinander und untereinander. In die Abwägung wurde auch die Frage nach Kontrolle und Vollzug der Vorschriften einbezogen. Das Ergebnis ist eine räumlich-differenzierte Regelung, die den Reitern unter Berücksichtigung des in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich hohen Erholungsaufkommens grundsätzlich erweiterte Reitmöglichkeiten als bisher einräumt und zugleich den Kreisen und kreisfreien Städten als unteren Naturschutzbehörden und Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit zur Lenkung des Reitverkehrs und zur Festlegung von Reitverböten im Einzelfall gibt und außerdem dem Grundeigentümer ein Recht auf Sperrung im Einzelfall einräumt. Die neue Reitregelung führt nicht zu einer erweiterten Beschilderung. In den Gebieten nach § 58 Absatz 4 bleibt es bei der bisherigen Beschilderung, in den Gebieten nach § 58 Absatz 2 und 3 kann auf die bisherige Beschilderung sogar in vielen Fällen verzichtet werden.

#### Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung des § 50 Absatz 1 LG für das Reiten in der freien Landschaft bleibt bestehen. Das Reiten in der freien Landschaft ist wie bisher neben dem Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen auch auf privaten Straßen und Wegen zum Zweck der Erholung gestattet. Dies gilt auch für das Kutschfahren, das im Rahmen des Gemeingebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auch auf privaten Straßen und Wegen gestattet ist, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

#### Zu Absatz 2:

Die bisherige Regelung für das Reiten im Wald wird liberalisiert. § 14 BWaldG, der das Reiten im Wald zum Zwecke der Erholung auf Straßen und Wegen gestattet und die Einzelheiten der

Regelung den Bundesländern überlässt, wird durch Absatz 2 weitergehender als bisher konkretisiert.

Mit der neuen Reitregelung wird die Befugnis zum Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen und den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen (Zeichen 238) hinaus grundsätzlich auf alle privaten Straßen und Fahrwege im Wald ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese als Wanderwege gekennzeichnet sind. Die bisherige Reitregelung wurde vielfach als zu restriktiv und wegen der Freistellungsgebiete und der Vielzahl von gekennzeichneten Wanderwegen als zu unübersichtlich kritisiert. Die neue Reitregelung greift diese Bedenken auf, indem sie die Fahrwege zusätzlich zu den privaten Straßen und gekennzeichneten Reitwegen für den Reitverkehr freigibt. Diese Regelung führt zu keiner stärkeren Belastung der Waldbesitzer, da es sich bei den Fahrwegen aufgrund ihrer Beschaffenheit um Waldwirtschaftswege handelt, bei denen keine Bodenschäden durch den Reitverkehr zu befürchten sind. Außerdem sind die Fahrwege breit genug, so dass im Begegnungsverkehr zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden keine Konflikte zu erwarten sind.

Nach der gesetzlichen Definition in Absatz 2 Satz 2 sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen befahren werden können. Es ist davon auszugehen, dass auf diesen Wegen die Gefahr von Trittschäden auch bei nassem Wetter gering ist und Nutzungskonflikte zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden aufgrund der Wegebreite im Regelfall ausgeschlossen sind. Dies gilt jedenfalls für die ländlichen Räume Nordrhein-Westfalens außerhalb der Ballungskerne und Ballungsrandzonen, deren Wälder nicht durch ein hohes Erholungs- oder Reitaufkommen gekennzeichnet sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Erweiterung der Reitregelung nur auf das Reiten mit Pferden an sich bezieht. Das Kutschfahren im Wald ist von der gesetzlichen Duldungspflicht des Waldbesitzers nicht umfasst und bedarf weiterhin seiner vorherigen Zustimmung. Beim Kutschfahren steht nicht die sportliche Betätigung mittels eines Pferdes, sondern das Fahren mit einem Gefährt im Vordergrund. Das Kutschfahren erfüllt daher nicht den Tatbestand des Reitens im Sinne des § 14 BWaldG.

#### Zu Absatz 3:

Absatz 3 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet das Reitaufkommen regelmäßig gering ist, die Möglichkeit, über die generelle Regelung in Absatz 2 hinaus das Reiten im Wald auch für die privaten Wege zu öffnen, die nicht die Eigenschaft von Fahrwegen haben. Dies entspricht der bisherigen Regelung zu den Freistellungsgebieten, erweitert diese aber insofern, als nunmehr private Waldwege beritten werden dürfen, die auch als Wanderwege gekennzeichnet sein können. Diese Erweiterung berücksichtigt die Kritik der Reiterverbände an der alten Freistellungsregelung, wegen der Vielzahl an gekennzeichneten Wanderwegen in Nordrhein-Westfalen würden auch in den Freistellungsgebieten nur eingeschränkte und unübersichtliche Reitmöglichkeiten bestehen. Da in Gebieten mit geringem Reitaufkommen Nutzungskonflikte zwischen Erholungssuchenden und Reitern im Regelfall auszuschließen sind, wird keine Notwendigkeit mehr gesehen, die gekennzeichneten Wanderwege von vornherein von der Öffnungsregelung auszunehmen. Es wird klargestellt, dass sich die erweiterte Reitbefugnis nur auf Waldwege bezieht und nicht auf Trampelpfade oder die Waldfläche selbst.

Für einzelne, örtlich abgrenzbare problematische Bereiche besteht nach Absatz 5 die Möglichkeit, im Einzelfall Reitverbote festzulegen und diese mit dem Zeichen 250 StVO mit Sinnbild Reiter zu kennzeichnen.

Die Zulassung der Erweiterung nach Absatz 3 ergeht in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Zuständig sind der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde sowie als Kreisordnungsbehörde bzw. örtliche Ordnungsbehörde, soweit eine Kennzeichnung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung angeordnet werden soll.

Die betroffenen Gemeinden sind vor Erlass der Allgemeinverfügung anzuhören, außerdem sind die Reiter- und Waldbesitzerverbände zu beteiligen. Im Übrigen setzt die Zulassung das Einvernehmen der Forstbehörde voraus. Die Erweiterung der Reitregelung ist im amtlichen Verkündungsorgan bekannt zu geben.

Da mit dem Inkrafttreten der neuen Reitregelung alle widersprechenden Regelungen einschließlich der bisherigen Regelungen zu den Freistellungsgebieten außer Kraft treten, prüfen die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend der Übergangsregelung in § 83 im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, ob für ihre Gebiete die erweiterte Reitregelung nach § 58 Absatz 3 in Betracht kommt. Sie können die Allgemeinverfügung nach § 58 Absatz 3 frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 2018 erlassen. Ansonsten gilt ab 1. Januar 2018 die allgemeine Reitregelung nach § 58 Absatz 2: Über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus darf auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen und in Erweiterung der bisherigen Regelung ergänzend auch auf den nicht kennzeichnungspflichtigen Fahrwegen im Sinne des § 58 Absatz 2 Satz 2 geritten werden. Auf privaten Waldwegen, die keine Fahrwege im Sinne des § 58 Absatz 2 sind, darf wie bisher nur geritten werden, wenn der Waldbesitzer damit einverstanden ist und diese Waldwege nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung mit dem Zeichen 238 gekennzeichnet sind.

#### Zu Absatz 4:

Absatz 4 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Waldflächen im Kreis- bzw. Stadtgebiet in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, die Möglichkeit, in Abweichung von der generellen Regelung in Absatz 2 das Reiten im Wald auf die mit Zustimmung des Waldbesitzers ausgewiesenen und nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege zu beschränken. Die Zulassung der Beschränkung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Zuständig sind der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde sowie als Kreisordnungsbehörde bzw. örtliche Ordnungsbehörde, soweit eine Kennzeichnung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung angeordnet werden soll. Je nach Erforderlichkeit kann sich die Allgemeinverfügung entweder auf sämtliche oder auf einzelne Waldflächen des Kreis- bzw. Stadtgebietes beziehen. Vor Erlass der eingeschränkten Reitregelung sind die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Waldbesitzer- und Reiterverbände anzuhören und es ist außerdem das Einvernehmen mit der Forstbehörde herzustellen. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan bekannt zu geben.

Da mit dem Inkrafttreten der neuen Reitregelung alle widersprechenden Regelungen außer Kraft treten, prüfen die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend der Übergangsregelung in § 83 im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, für welche Gebiete eine eingeschränkte Reitregelung nach § 58 Absatz 4 frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 2018 erlassen. Ansonsten gilt ab 1. Januar 2018 die allgemeine Reitregelung nach § 58 Absatz 2, die in Erweiterung der bisherigen Reitregelung das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus nicht nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen, sondern ergänzend auch auf den nicht kennzeichnungspflichtigen Fahrwegen im Sinne des § 58 Absatz 2 Satz 2 gestattet.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, an einzelnen Gefahrenstellen Reitverbote für bestimmte Wege festzusetzen. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Aufstellen des Zeichens 250 StVO mit Sinnbild Reiter.

Zu Absatz 6:

Die Klarstellung, dass die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts von den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben, bleibt erhalten.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält wie bisher die Klarstellung, dass die Eigennutzung der Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten von den Betretungsrechten unberührt bleibt. Grenze der Eigennutzung ist lediglich eine unzumutbare Beeinträchtigung der Betretungs- und Reitbefugnisse.

Zu Absatz 8:

Um den Belangen der Reiter insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städten mit hohem Erholungsvorkommen Rechnung zu tragen, werden die Landschaftsbehörden wie bisher aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Kostentragung für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen, sondern ist auf das Bemühen gerichtet, die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für ein angemessenes Reitwegenetz zu schaffen.

Das Recht zum Reiten in der freien Landschaft und im Wald wird ergänzt durch die Pflicht der Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten, die Kennzeichnung von Reitwegen bzw. das Anbringen von Reitverbotsschildern zu dulden.

Zu Absatz 9:

Der Beschluss des OLG Dresden vom 10.09.2015, Az: OLG 26 Ss 505/15 (Z), wird zum Anlass für die Klarstellung genommen, dass sich die Vorschriften über das Reiten in der freien Landschaft und im Wald auch auf das Führen von Pferden beziehen. Die Gefahren, die von Pferden für die Erholungssuchenden und den Boden in der freien Landschaft und im Wald ausgehen können, unterscheiden sich nicht wesentlich darin, ob ein Pferd geritten oder am Zügel geführt wird.

**Zu § 59 (Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr)**

§ 59 regelt die Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse weitgehend im bisherigen Umfang des § 53 LG.

Absatz 2 enthält das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Nach Absatz 2 Satz 2 haben Radfahrer und Reiter besondere Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen. Diese Regelung ist insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städten zu beachten, in denen das Reiten im Wald künftig gem. § 50 Absatz 2 auf Straßen und Fahrwegen gestattet ist.

Durch Satz 3 wird das bußgeldbewehrte Verbot eingeführt, beim Reiten in der freien Landschaft und im Wald einen Hund oder mehrere Hunde mit sich zu führen. Die Einwirkungsmöglichkeit von Reitern auf Hunde, die beim Reiten im Regelfall ohne Leine mitgeführt werden, ist begrenzt. Durch das Hundeverbot können insbesondere Verstöße gegen § 2 Absatz 3 Satz 2 LFoG (Anleinplicht von Hunden außerhalb von Waldwegen) zukünftig effektiv verhindert werden.

Absatz 3 enthält wie bisher § 54a ein gesetzliches Verbot für das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen in Schutzgebieten. Das gesetzliche Verbot dient als Auffangtatbestand für die Fälle, in denen nicht bereits die jeweilige Schutzgebietsregelung ein ausdrückliches Radfahr- oder Reitverbot enthält. Für das Reiten im Wald erstreckt sich das Verbot auf die Bereiche außerhalb der für den Reitverkehr jeweils zulässigen Wege.

Absatz 4 enthält wie bisher § 53 Absatz 3 LG die Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten für Schäden, die nachweisbar durch den Erholungsverkehr verursacht worden sind. Im Rahmen einer künftigen Evaluierung des Landesnaturschutzgesetzes wird zu prüfen sein, ob durch die Erweiterung der Reitregelung höhere Schadensersatzzahlungen ausgelöst werden.

Absatz 5 enthält den Hinweis, dass die Vorschriften des Forstrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die forstrechtlichen Betretungsverbote gem. § 3 LFoG, die Rücksichtnahmeklausel des § 2 Absatz 3 LFoG und den Anspruch auf Schadenbeseitigung gem. § 6 LFoG und die Abfallsammelpflicht der Forstbehörde gem. § 6a Absatz 3 LFoG.

#### **Zu § 60 (Zulässigkeit von Sperrungen)**

§ 60 enthält wie bisher § 54 LG Regelungen zur Zulässigkeit von Sperrungen auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten. Diese Personen können die Ausübung der Betretungs- und Reitbefugnisse auf ihren Grundflächen unter der Voraussetzung untersagen, dass ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Sperrung ist durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster durch Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht wird.

Absatz 5 enthält den Hinweis, dass die Vorschriften des Forstrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die Sperrung von Waldflächen nach § 4 LFoG.

#### **Zu § 61 (Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften)**

§ 61 entspricht § 55 LG. Wie bisher können die Gemeinden durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

#### **Zu § 62 (Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe)**

##### Zu Absatz 1:

Das Gutachten „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“ aus November 2010 und die Beratungsergebnisse der dazu gebildeten Arbeitsgruppe aus Januar 2012 haben ergeben, dass sich die Kennzeichnung von Pferden, die in der freien Landschaft und im Wald geritten werden, bewährt hat. Sie dient der besseren Erkennbarkeit im Schadensfall und ist gerade im Hinblick auf die Erweiterung der Reitregelung beizubehalten.

##### Zu Absatz 2:

Die Erhebung der Reitabgabe wird beibehalten. Die Reitabgabe erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht für Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion aufgestellten Kriterien. Die Personen, die Pferde in der freien Landschaft und im Wald reiten, sind eine homogene Gruppe, die von den übrigen Erholungssuchenden in der freien Landschaft und im Wald klar abgrenzbar ist. Diese Gruppe steht auch nach der Liberalisierung der Reitregelung in einer spezifischen Sachnähe zu der Anlage und Unterhaltung von Reitwegen, die den Bedürfnissen von Pferd und Reiter besonders angepasst sind, sowie zum Ausgleich von Schäden, die durch den Reitverkehr entstehen. Eine besondere Finanzierungsverantwortung der Reiter für den mit der Reitabgabe verbundenen Zweck ist gegeben. Der Bau und die Unterhaltung von Reitwegen

sowie die Zahlung von Ersatzleistungen sind keine originäre Landesaufgabe. Die Naturschutzbehörden werden durch § 57 Absatz 8 lediglich verpflichtet, sich dafür einzusetzen, im Zusammenwirken mit allen Beteiligten die Voraussetzungen für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu schaffen.

Das Aufkommen aus der Reitabgabe ist gemäß Absatz 2 Satz 2 zweckgebunden und wird gruppennützig eingesetzt. Außerdem wird es im jährlichen Haushaltsplan des Landes NRW vollständig dokumentiert.

#### Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält wie bisher § 52 LG eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Landschaftsbehörde, Einzelheiten über die Kennzeichnung und die Höhe der Abgabe durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Absatz 3 Satz 2 benennt als notwendigen Rahmen für die Höhe der Abgabe den voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie die zu zahlenden Ersatzleistungen. Bei der Festlegung der konkreten Höhe der Reitabgabe in der Rechtsverordnung wird man berücksichtigen müssen, dass der Aufwand für die Anlage und Unterhaltung von besonderen Reitwegen nach der Neuregelung der Reitregelung voraussichtlich kleiner als bisher sein wird, da grundsätzlich auf mehr Wegen als bisher geritten werden darf. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass wegen der erweiterten Reitmöglichkeiten insbesondere die Ersatzleistungen für Schäden an Fahrwegen zunehmen werden, ist bis zu einer Evaluierung der neuen Reitregelung anzunehmen, dass die Reitabgabe in ihrer bisherigen Höhe erhoben werden kann. Der Begriff „Reiterhöfe“ ist durch Rechtsverordnung definiert (§ 17 DVO-LG).

#### **Zu § 63 (Freigabe der Ufer)**

Diese Vorschrift des § 56 LG wird aufrechterhalten bis auf Absatz 2 Satz 2, der einen – selbstverständlichen – Hinweis auf die Geltung der Entschädigungsvorschrift enthielt. Ein Betreten könnte – abhängig vom morphologischen Zustand des Gewässers – der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes entgegenstehen. Deshalb wird in Absatz 2 das Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde statuiert.

#### **Zu § 64 (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen, Naturerfahrungsräume)**

##### Zu Absatz 1:

Die höhere Naturschutzbehörde wird als zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt.

##### Zu Absatz 2:

Als Ergänzung zur Verpflichtung des Bundes, der Länder und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen, wird es in das Ermessen der Gemeinden gestellt, geeignete Naturerfahrungsräume bereitzustellen. Mit der Neuregelung wird für Nordrhein-Westfalen das Ziel des § 1 Absatz 6 BNatSchG umgesetzt, Naturerfahrungsräume als Bestandteil der Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. Insbesondere Großstädte werden dadurch angeregt, im Innenbereich und im siedlungsnahen Außenbereich besondere Flächen vorzuhalten, auf denen Kinder und Jugendliche selbstbestimmt Natur erfahren können. Durch die Regelung in Satz 1 wird keine neue Schutzkategorie eingeführt.

Die Bedeutung von Natur und freiem Spiel für die Kindesentwicklung ist seit vielen Jahren anerkannt. Auch die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Ziel, Menschen näher an die Natur heranzuführen. Naturerfahrungsräume sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche in besonderem Maße selbstbestimmt Natur erleben können. Neben den Flächen der freien Landschaft und des Waldes, an denen ohnehin ein allgemeines Betretungsrecht zum Zweck der Erholung besteht, können durch vertragliche Vereinbarungen weitere

Flächen im Innenbereich und siedlungsnahen Außenbereich als Naturerfahrungsraum zur Verfügung gestellt werden. In dem im BfN-Skript 345 veröffentlichten Abschlussbericht des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens zu Naturerfahrungsräumen in Großstädten wird verwiesen.

Satz 2 enthält eine Definition der Naturerfahrungsräume, die auf die Eignung und die Zweckbestimmung der Fläche abstellt. Geeignete Flächen für Naturerfahrungsräume können u.a. innerstädtische Grünflächen, Brachflächen oder urbane Waldflächen sein, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Eigentum stehen können. Ihre Zweckbestimmung als Erfahrungsraum für ein selbstbestimmtes Naturerleben erhält die Fläche durch den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Nutzung der Fläche als sog. Naturerfahrungsraum. Voraussetzung dafür ist ein Zusammenwirken aller Beteiligten vor Ort. Insbesondere ist die Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich, da ein selbstbestimmtes Naturerleben im Einzelfall über das gesetzlich garantierte Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes zum Zwecke der Erholung hinausgehen kann (z.Bsp. Bau von Unterständen oder Baumhäusern, Anlegen von Feuerstellen oder Erdrampen für Mountainbiker). Die vertragliche Vereinbarung entbindet nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen und Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen (z.B. wenn bauliche Anlagen errichtet werden sollen). Zu beteiligen sind insofern die Naturschutzbehörden sowie weitere Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Flächenbereitstellung berührt werden. Sollte es im Einzelfall außerdem einen konkreten Betreiber vor Ort geben (z.Bsp. Verein der Jugendhilfe), ist die vertragliche Vereinbarung auch mit dem Betreiber abzuschließen. Insbesondere in diesen Fällen sollte die vertragliche Vereinbarung auch Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht enthalten. Die Übernahme einer Haftungsfreistellung durch die Gemeinde kann den Vertragsabschluss und damit die Realisierung und Bereitstellung eines Naturerfahrungsraums erleichtern.

#### **Zu § 65 (Markierung von Wanderwegen)**

Diese Vorschrift wird aufrecht erhalten.

#### **Zu Kapitel 7 (Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeirat, Landschaftswacht, Biologische Stationen)**

Bis auf die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen ist die Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes im Bundesnaturschutzgesetz nicht geregelt. Dieser Komplex bleibt daher dem Landesgesetzgeber überlassen. Neben Regelungen zum Naturschutzbeirat, zur Landschaftswacht und den Biologischen Stationen werden in diesem Kapitel Bestimmungen getroffen, die die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen stärken.

Bundesweit besteht für Naturschutzvereinigungen seit den 1970er Jahren die Möglichkeit, ihren Sachverstand sowie ihre Ortskenntnisse und Vorstellungen über den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Entwicklung von Natur und Landschaft in umweltrelevante Entscheidungen einzubringen (sogenannte Verbandsbeteiligung). Die Naturschutzvereinigungen gelten als „betroffene“ und zugleich interessierte Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten, von denen eine fachkundige und kritische Begleitung der Planungs- und Entscheidungsprozesse zur Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Natur- und Umweltschutzbelange erwartet wird.

In Nordrhein-Westfalen setzen sich Naturschutzvereinigungen für die Erreichung der gemeinsamen Ziele zum Natur- und Umweltschutz in vielfältiger Weise und dies seit vielen Jahren ein. So verfügen die Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband NRW e. V., Landesgemeinschaft Natur und Umwelt NRW e. V. sowie Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e. V. bereits seit Beginn der 1980er Jahre, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V. seit dem Jahr 2006 über die Anerkennung nach dem Naturschutzrecht, die den „anerkannten“ Naturschutzverbänden die vorwiegende Förderung

der Ziele des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bescheinigt und Mitwirkungsrechte verleiht. Die Naturschutzverbände sind als „Anwälte der Natur“ der Garant dafür, dass der Natur- und Umweltschutz in der Öffentlichkeit, aber auch in Planungs- und Entscheidungsprozessen und Gremien, eine Stimme erhält. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung des Naturerbes in Nordrhein-Westfalen, aber auch zur Wiederherstellung bereits beeinträchtigter oder zerstörter Naturgüter. Die Mitwirkung der Naturschutzverbände in Planungs- und Entscheidungsprozessen sowie das Eintreten von Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände in zahlreichen Gremien sowie in den Naturschutzbeiräten (bisher Landschaftsbeiräte) für Natur- und Umweltschutzbelange sind ein bewährter Bestandteil eines breiten gesellschaftlichen Engagements im Natur- und Umweltschutz in Nordrhein-Westfalen.

Die bis Mitte der 2000er Jahre mehr oder weniger im Naturschutzrecht des Bundes (Bundesnaturschutzgesetz) und der Länder verankerten Grundlagen der Verbandsbeteiligung wurden mit der Verabschiedung der Aarhus-Konvention im Jahr 1998 völkerrechtlich etabliert und verbreitert. Die Aarhus-Konvention schreibt jeder Person Rechte im Umweltschutz zu. Die Rechte umfassen die Information über Umweltfragen, Beteiligung an Verwaltungsverfahren zu Projekten mit Umweltauswirkungen sowie die Möglichkeit, Klage gegen Umweltbeeinträchtigungen zu führen. Die völker- und unionsrechtlichen Vorgaben wurden mit einem ersten Gesetzespaket im Dezember 2006 in deutsches Recht überführt (vgl. Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9.12.2006 sowie Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7.12.2006, BGBl. I 58).

Zusätzlich zur Möglichkeit der naturschutzrechtlichen Anerkennung als Naturschutzvereinigung wurden mit Inkrafttreten des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) die Voraussetzungen für die Anerkennung von „Vereinigungen“ nach dem UmwRG geschaffen. In der Folgezeit wurden die bis dahin – nach Naturschutzrecht und UmwRG – getrennten Anerkennungsvoraussetzungen im UmwRG zusammengeführt (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542).

Das UmwRG spricht generell von „Vereinigungen“. Bei der Anerkennung ist jedoch darauf abzustellen, ob es sich um eine (Umwelt-)Vereinigung im Allgemeinen oder um eine Vereinigung handelt, die im „Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert“ (§ 3 Absatz 1 Satz 3 HS 2 und § 3 Absatz 1 Satz 6 UmwRG). Die Differenzierung ist geboten, da die in § 63 Absatz 2 BNatSchG aufgeführten Beteiligungsrechte ausschließlich den Vereinigungen zustehen, die als „Naturschutzvereinigung“ anerkannt und landesweit tätig sind. Auch die Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 64 BNatSchG steht nur diesen anerkannten Naturschutzvereinigungen zu.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Vereinigungen und Naturschutzvereinigungen nach dem UmwRG liegt bei dem für Umwelt zuständigen Ministerium (so Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz, Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Teil B, Ziff. 7.6.

### **Zu § 66 (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen)**

#### Zu Absatz 1:

Mit der Regelung des § 66 Absatz 1 sollen landesrechtlich weitere Fälle behördlicher Entscheidungen benannt werden, in denen die anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten erhalten sollen. Sowohl durch die Aufführungen des § 63 Absatz 2 BNatSchG in der Paragraffen-Überschrift als auch in Satz 1 des § 66 Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass lediglich anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, die betreffenden Mitwirkungsrechte zustehen. Die weitere ausdrückliche Nennung dieses Kriteriums in § 66

Absatz 1 Satz 1 stellt dies ebenfalls klar. Lokal oder regional arbeitenden Vereinigungen stehen damit die Mitwirkungsrechte nicht zu. Diese bereits bundesgesetzlich vorgesehene Einschränkung auf die landesweite Tätigkeit wurde seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesnaturschutzgesetz 2009 zum Zwecke der Sicherung der „Qualität“ der Mitwirkung und der Begrenzung der Zahl der Mitwirkungsberechtigten im Interesse einer Geringhaltung des Verwaltungsaufwands eingebracht. Darüber hinaus müssen sie durch das in Rede stehende Vorhaben in ihrem satzungsgemäßem Anwendungsbereich berührt sein, § 63 Absatz 2 a. E. BNatSchG. Eine Anerkennung als bloße Vereinigung im Sinne des UmwRG begründet kein naturschutzrechtliches Beteiligungsrecht. Derzeit sind in NRW vier Naturschutzvereinigungen in diesem Sinne anerkannt und können die Mitwirkungsrechte in Anspruch nehmen (s. oben Vorspann zu Kapitel 7). Auf bereits erfolgte Anerkennungen sind die Übergangs- und Überleitungsvorschriften § 5 Umweltrechtsbehelfsgesetz und § 74 BNatSchG anwendbar.

Zu 1.: Überschreitet ein Projekt oder Plan die Zulässigkeitschwelle, kann es nur unter den strengen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden. In diesen wichtigen – die Kohärenz von „Natura 2000“ betreffenden – Fällen sollen die anerkannten Naturschutzvereine angehört werden.

Zu 2.: Die Beteiligung am (bundes- und landesrechtlich geregelten) gesetzlichen Biotopschutz greift einen im LG 2000 eingeführten und 2007 gestrichenen Beteiligungsfall wieder auf. Die gesetzlich geschützten Biotope haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, sie sind häufig „kleine Naturschutzgebiete“. Daher ist die Verbandsmitwirkung in diesen Fällen adäquat und folgerichtig. § 30 Absatz 3 BNatSchG regelt die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Beeinträchtungsverbot gesetzlich geschützter Biotope.

Zu 3.: Die Beteiligung an Befreiungsverfahren wird auf weitere Schutzgebietskategorien ausgedehnt und so auf den betreffenden Sachverstand der Naturschutzverbände zurückgegriffen. Von der Vorschrift erfasst sind nur wesentliche Ausnahmen, d. h. solche, die Schutzzweckrelevanz besitzen (s. auch Nr. 10 sowie § 75 Absatz 1 Satz 5).

Zu 4. bis 8.: Diese Beteiligungsfälle greifen bewährte nordrhein-westfälische Mitwirkungsvorschriften, insbesondere aus dem Bereich wasserrechtlicher Zulassungsverfahren und dem Landesforstgesetz, wieder auf. Die zugelassenen Vorhaben wirken sich grundsätzlich auf den Naturhaushalt oder/und das Landschaftsbild aus. Nummer 4 betrifft ausschließlich Zulassungen für Abgrabungen nach unterschiedlichen Vorschriften.

Zu 9.: Die Nummer 9 enthält keine neue Mitwirkung, sondern integriert die bisher in § 42 Absatz 1 Satz 8 LG geregelte Beteiligung aus systematischen Gründen in diese Beteiligungsvorschrift. Dabei geht es um durch ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesene Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.. Diese Verordnungen stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung etc. des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über diese Aufhebungserklärung sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Zu 10.: Die in dieser Nummer enthaltenen Mitwirkungsrechte sollen nicht nur – wie bundesrechtlich in § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG– vorgesehen – „Befreiungen“ umfassen, sondern auch „Ausnahmen“. Diese verlangen wie Befreiungen immer eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung, bei der die anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Sachverhaltsaufklärung bzw. Entscheidungsoptimierung beitragen können. Bei den Gebieten im Sinne des § 32 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die in die Gemeinschaftsliste aufgenommene

FFH-Gebiete und die benannten Europäischen Vogelschutzgebiete. Von der Vorschrift erfasst sind nur wesentliche Ausnahmen, d. h. solche, die Schutzzweckrelevanz besitzen (s. auch Nr. 3 sowie § 75 Absatz 1 Satz 5).

Zu Absatz 2:

Die 2007 eingeführte Regelung, dass von einer Mitwirkung abgesehen werden kann, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 12 Absatz 3 Satz 2 geltendes LG), wird fortgeführt. Das Verlegen von Erdkabeln im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen im Sinne von § 30 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG hat grundsätzlich eine geringfügige Auswirkung im Sinne dieses Absatzes 2.

**Zu § 67 (Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen)**

Wesentliche Aspekte der Verbandsbeteiligung sind die Information der Naturschutzvereinigungen über umweltrelevante Planungen und Projekte und die frühzeitige Einbindung des Sachverständigen des ehrenamtlichen Naturschutzes im Vorfeld der behördlichen Entscheidungen. Naturschutzvereinigungen werden damit zu Verfahrensbeteiligten und gelten als unverzichtbarer Sachwalter von Naturschutzbelangen in Planungs- und Entscheidungsprozessen. Die bisherige Regelung der Beteiligungsmodalitäten in § 12a LG trägt diesem Umstand Rechnung und wird im Wesentlichen fortgeführt.

In Nordrhein-Westfalen wird die Mitwirkung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen durch das durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Landesbüro) seit Mitte der 1980er Jahre verbändeübergreifend koordiniert. Das Landesbüro bietet den Mitgliedern der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Verbandsbeteiligung; auch für Eingriffsverwaltungen und Planungsträger ist das Landesbüro bei sämtlichen Vorhaben und Planungen mit Beteiligung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen der zentrale Ansprechpartner. Dem Landesbüro kommt dabei eine herausragende Bündelungsfunktion für die Behörden zu. So nimmt das Landesbüro im Auftrag der Naturschutzvereinigungen die Planungs- und Verfahrensunterlagen entgegen und gewährleistet eine zügige Weiterleitung der Unterlagen und Informationen an die von den Naturschutzverbänden bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter vor Ort.

Die Koordination der Mitwirkung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen durch das Landesbüro wird von Beginn an vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert. Damit unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen eine – auch im bundesweiten Vergleich – vorbildliche und effektive Beteiligungskultur und erleichtert den Behörden die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Beteiligung der Naturschutzvereinigungen.

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass keine Sperrwirkung weniger weit reichender Vorschriften über die allgemeine Beteiligung der Öffentlichkeit (wie Auslegung der Unterlagen) besteht und dient damit der Rechtssicherheit.

Im Hinblick auf die Übersendung nachträglich ergänzter oder geänderter Unterlagen in Absatz 2 Satz 4 wird auf die Präklusionsvorschrift des § 63 Absatz 1 Nummer 3 hingewiesen, wonach gerichtlich rügefähig nicht nur Belange sind, zu denen sich die Naturschutzvereinigung geäußert hat, sondern auch solche, bei denen ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

In Absatz 4 Satz 4 wird Klarheit darüber hergestellt, welche Fristenregelungen für die Abgabe von Stellungnahmen gelten, insbesondere bei der Wahrnehmung von Beteiligungsrechten mit der Gefahr der Präklusion. Absatz 4 Satz 4 weist auch bei naturschutzrechtlicher Relevanz eines Vorhabens auf die Beteiligungsmodalitäten des jeweils einschlägigen Fachgesetzes.

Dadurch wird den Verfahrenserfordernissen für die dort geregelte Zulassung der jeweiligen Vorhaben nachgekommen, insbesondere ergeben sich keine Verzögerungen im Ablauf.

Die Einfügung in Absatz 5 „vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes“ beruht darauf, dass in diversen Fachgesetzen Regelungen zur Bekanntgabe bzw. Zustellung der im jeweiligen Verwaltungsverfahren getroffenen Behördenentscheidung enthalten sind, die einer naturschutzrechtlichen Regelung dazu (wie in Absatz 5) vorgehen, weil sie spezieller sind. Insbesondere die Regelungen zu Planfeststellung und Plangenehmigung, auf die in Fachgesetzen Bezug genommen wird, erfordern regelmäßig die Zustellung der jeweiligen Entscheidung an die „Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist“. Auch § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG sieht vor, dass die Genehmigung „den Personen, die Einwendungen erhoben haben“, zuzustellen ist.

In Absatz 6 wird zur Klarstellung und Verdeutlichung dargelegt, dass die naturschutzrechtliche Anerkennung von Naturschutzvereinigungen nach den in dieser Regelung aufgeführten Vorschriften ausschließlich dann auszusprechen ist, wenn das eigentliche Ziel der Vereinigung naturschützerisch ausgerichtet ist und die Vereinigung entsprechend tätig gewesen ist (neben anderen Voraussetzungen, wie landesweite Tätigkeit, s. § 63 Absatz 2 BNatSchG, zum Tätigkeitsnachweis s. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ist das für Umwelt zuständige Ministerium für diese Anerkennung zuständig (Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Teil B, Ziff.7.6).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des unmittelbar geltenden § 63 Absatz 3 BNatSchG, nach denen insbesondere § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend gelten, selbstverständlich anwendbar sind. Für Entscheidungen bei Gefahr im Verzug oder in Fällen der In-Frage-Stellung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist kann die zuständige Behörde auf eine Beteiligung verzichten.

### **Zu § 68 (Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen)**

Die landesrechtliche Einführung eines Verbandsklagerechts ist beschränkt auf den Anwendungsbereich des § 63 Absatz 2 Nr. 8 BNatSchG (Mitwirkung in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht) in Verbindung mit § 64 Absatz 3 BNatSchG (die Länder können Rechtsbehelfe auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach der erstgenannten Vorschrift eine Mitwirkung vorgesehen ist). Der Wortlaut des § 68 trägt diesem Umstand Rechnung. Für die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 10 genannten Entscheidungen sollen die landesrechtlichen Mitwirkungsverfahren mit einem Klagerecht versehen werden; der Bundesgesetzgeber stellt den Ländern eine entsprechende Erweiterung des Bundesrechts frei, so der oben erwähnte § 64 Absatz 3 BNatSchG. Die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den in § 64 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen für die Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Verbandsklage leistet einen entscheidenden Beitrag zur Behebung von Vollzugsdefiziten im Umwelt- und Naturschutzrecht. Befürchtungen, es könne durch erweiterte Verbandsklageregulungen zu einer Überlastung der Gerichte sowie zu gravierenden Verzögerungen wichtiger Infrastruktur- oder Wirtschaftsprojekte kommen, werden durch eine empirische Studie zur Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht entkräftet (Studie „Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht von 2007 bis 2010“, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durch das Unabhängige Institut für Umweltfragen e. V., Berlin). Im Zeitraum 2007 bis 2010 sind für Nordrhein-Westfalen 12 Verbandsklagen und 20 Verfahren ermittelt worden, in denen die Verwaltungsgerichte eine Entscheidung getroffen haben (alle Bundesländer zusammen: 100 Verbandsklagen und 191 Verfahren). Der Anteil von Verbandsklagen an den insgesamt vor den Verwaltungsgerichten in Deutschland (ohne Asylverfahren) geführten Verfahren ist danach sehr gering, nämlich 0,03 % (im Durchschnitt 157 984 erledigte Verfahren pro Jahr – davon durchgeführte Verfahren pro Jahr bei Verbandsklagen 47, s. S. 11 sowie Fußnote 25 der o. a.

Studie). Die Umwelt- und Naturschutzverbände sind in dem o. g. Zeitraum mit ihren Klagen in 42,5 % der Fälle ganz oder teilweise erfolgreich gewesen (als Teilerfolg wertet die Studie auch alle durch Vergleich beendeten Fälle; Erfolgsquoten bezogen auf einzelne Bundesländer hat die Studie nicht ermittelt). Die Verbandsklagen sind demnach wesentlich erfolgreicher, als die insgesamt von den Verwaltungsgerichten in Deutschland entschiedenen Hauptsacheverfahren, bei denen die Erfolgsquote 2009 und 2010 nur bei etwa 10 bis 12 % gelegen hat. Dies zeigt, dass die Verbände die Fälle, in denen geklagt wird, nach wie vor sehr sorgfältig im Hinblick auf gute Erfolgsaussichten auswählen. Somit setzen sie ihre Klagerechte gezielt und wirksam zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Zweck ein, die bestehenden Vollzugsdefizite abzubauen. Sofern sich die Realisierung von Vorhaben verzögert, ist dies eine Folge der vorliegenden Vollzugsdefizite, die ggf. dem Vorhabenträger oder den zuständigen Behörden, nicht jedoch den Verbänden angelastet werden können. Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden hiervon nicht erfasst.

### **Zu § 70 (Naturschutzbeiräte)**

Aufgrund der Bedeutung der Erneuerbaren Energien wird als weiteres Mitglied in diesen Beirat eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e. V. aufgenommen. Um die Parität aufrechtzuerhalten, wird die Naturschutzseite durch ein weiteres Mitglied verstärkt.

Abgesehen von der neuen Bezeichnung „Naturschutzbeirat“ wird im Übrigen lediglich die Ministeriumsbezeichnung auf den aktuellen Stand gebracht.

### **Zu § 71 (Biologische Stationen)**

Die aus dem ehrenamtlichen Naturschutz hervorgegangenen Biologischen Stationen stellen ein Bindeglied zwischen dem ehrenamtlichen und dem amtlichen Naturschutz dar. Kein anderes Bundesland kann eine vergleichbare Struktur der Verzahnung von ehrenamtlichem und amtlichem Engagement, fachlicher Qualifikation und staatlicher sowie EU-rechtlicher Förderung für den Naturschutz aufweisen. Die Biologischen Stationen sind für das Land zur Umsetzung seiner „Natura 2000“-Verpflichtungen unverzichtbare Partner. Diese Regelung über die finanzielle Unterstützung trägt diesem Umstand Rechnung.

### **Zu § 72 (Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege)**

Durch die Biodiversitätsstrategie NRW und die darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge wird die nachhaltige Entwicklung im Naturschutzbereich und die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür beschrieben. Der unter dem Vorbehalt der jährlichen Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers im Haushalt jeweils zu beschließende Ansatz in der Titelgruppe 82 (Naturschutz) ist unabdingbar erforderlich zur Umsetzung der Ziele der Biodiversitätsstrategie NRW.

### **Zu Kapitel 8 (Eigentumsbindung, Befreiungen)**

Die wesentlichen materiellen Regelungen über die Befreiung und über Beschränkungen des Eigentums, die zu einer Entschädigung in Geld führen können, werden im Bundesnaturschutzgesetz getroffen (§§ 67 und 68 BNatSchG). Bis auf landesrechtlich notwendige Bestimmungen zur Enteignung und Betretung von Grundstücken werden in diesem Kapitel Zuständigkeitsvorschriften getroffen sowie das sog. Widerspruchsrecht der Landschaftsbeiräte wieder eingeführt.

### **Zu § 73 (Betretungs- und Untersuchungsrecht)**

Die Vorschrift entspricht im Kern dem bisherigen § 10 LG und erfüllt den Gesetzgebungsauftrag aus § 65 Absatz 3 BNatSchG, wonach sich die Befugnis, Grundstücke zu betreten, nach Landesrecht richtet. Neu aufgenommen wurde das Erfordernis einer mitzuführenden schriftlichen Legitimation der Beauftragten.

**Zu § 74 (Vorkaufsrecht)**

In Anlehnung an § 66 BNatSchG beinhaltet Absatz 1 hinsichtlich der Gebietskulisse sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen gegenüber dem Bundesrecht. Erfasst sind Grundstücke ab einer Mindestgröße von einem Hektar in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten und in Nationalparks.

Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht für das Land von den höheren Landschaftsbehörden. Die förmlichen Voraussetzungen richten sich gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG nach den dort genannten Vorschriften des BGB.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich – neben den in § 66 Absatz 3 Satz 5 BNatSchG ausgenommenen Tatbeständen - auch nicht auf Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

Das Vorkaufsrecht kann erst mit Eintritt des Vorkaufsfalles ausgeübt werden. Dieser liegt vor, wenn der Vorkaufsverpflichtete (Verkäufer) mit dem Erstkäufer einen Kaufvertrag über das mit dem Vorkaufsrecht belastete Grundstück schließt. Es kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach entsprechender unverzüglicher Mitteilung des Verkäufers über den Kaufvertragsabschluss ausgeübt werden. Die Ausübungsfrist wird allerdings erst mit dem Zugang des vollständigen Kaufvertrages beim Vorkaufsberechtigten in Lauf gesetzt.

Materiell darf das Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. 2 BNatSchG nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.

Nach dem unmittelbar geltenden § 66 Abs. 4 BNatSchG kann das Vorkaufsrecht vom Land auch **zugunsten** von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen **auf deren Antrag** ausgeübt werden (in NRW durch die höhere Naturschutzbehörde). Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören auch die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung. In Absatz 3 werden für NRW zusätzlich landesweit tätige Naturschutzstiftungen des privaten Rechts (z. B. die „Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege“, kurz „NRW-Stiftung“), zu deren **Gunsten** auf Antrag das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, aufgenommen. Die ausübungsberechtigte höhere Naturschutzbehörde **muss** das Vorkaufsrecht **nicht** ausüben, wenn ein derartiger Antrag gestellt wurde (es besteht lediglich ein pflichtgemäßes Ermessen). Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt (privatrechtsgestaltend). Eine bestimmte Form, wie z.B. Schriftform, wird nicht verlangt.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kommt ein rechtlich selbständiger Vertrag mit dem Inhalt des Erstvertrages (= der ursprüngliche Kaufvertrag) zustande. In den Fällen der Drittbegünstigung (s.o. „Zugunsten-Regelung“) wird der Drittbegünstigte selbst Vertragspartei (also die Naturschutzvereinigung, die Naturschutzstiftung usw.).

Nach dem unmittelbar geltenden § 66 Abs. 3 BNatSchG geht das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor; hier gilt Gleichrangigkeit. Die Gleichrangigkeit des naturschutzrechtlichen mit dem landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht ist in § 74 Absatz 4 festgeschrieben. Für das Verhältnis im konkreten Einzelfall ist entscheidend, welches der Vorkaufsrechte zuerst zur Entstehung gelangt ist. Zur Abwicklung könnte sich hier die Einrichtung einer institutionellen Arbeitsgruppe anbieten, die mit Vertreter/innen der Naturschutz- und der Landwirtschaftsseite besetzt ist.

Absatz 6 enthält eine Regelung zum Verzeichnis über die Flächen, für die ein Vorkaufsrecht besteht. Das Verzeichnis wird über Internet für jede Person zugänglich sein. Notare/Notarinnen erhalten einen registrierten Zugang, um eine nachweisbare Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts für ein Grundstück zu erhalten.

**Zu § 75 (Befreiungen und Ausnahmen)**

Für die in § 67 BNatSchG geregelten Entscheidungen über Befreiungen wird die Zuständigkeit den unteren Naturschutzbehörden zugewiesen. Darüber hinaus wird in Absatz 1 Satz 2 bis 4 das Widerspruchsrecht der Beiräte insofern modifiziert, dass zwingend die jeweilige Vertretungskörperschaft des Kreises/der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss mit dieser Angelegenheit zu befassen ist. Es wird die Regelung gestrichen, dass die untere Naturschutzbehörde entscheidet, wenn der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben hat.

Die vor 2007 bestehende Regelung, in den Fällen des Dissenses Vertretungskörperschaft bzw. Ausschuss/Beirat die endgültige Entscheidung auf die Ebene der Bezirksregierung (höhere Naturschutzbehörde) zu verlagern, erscheint sachgerechter auch angesichts der Erfahrungen mit dieser Regelung von 1985 bis 2007. Neu ist hier, dass der höheren Naturschutzbehörde eine sechswöchige Entscheidungsfrist eingeräumt wird. Wenn sie diese verstreichen lässt, kann die untere Naturschutzbehörde die Befreiung/die Ausnahme erteilen. Die Vorschrift beugt einer Verfahrensverzögerung vor.

Die in Absatz 1 Satz 5 ergänzte Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur durch die Befreiung, sondern auch durch die entsprechende Ausnahmeerteilung eine Freistellung von bestimmten naturschutzrechtlichen Verboten erfolgt. Die Regelung gilt nur in Bezug auf Naturschutzgebiete und für Ausnahmen, deren Erteilung im Ermessen der Behörde steht. Es muss sich darüber hinaus um wesentliche Ausnahmen handeln, d.h. um solche, die von Schutzzweckrelevanz sind (s. auch § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 10).

**Zu § 76 (Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung)**

§ 68 BNatSchG regelt Beschränkungen des Eigentums und Ansprüche bei naturschutzrechtlich bedingten Eigentumsbeschränkungen. Die Enteignung von Grundstücken bleibt nach § 68 Absatz 3 BNatSchG dem Landesrecht vorbehalten. Absatz 1 trifft die dazu notwendige Bestimmung, die materiell dem geltenden § 7 Absatz 1 LG entspricht. Ein landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht daneben nur noch im Hinblick auf die Festlegung der zuständigen Behörden. Absatz 2 bestimmt, dass der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks bei der Behörde zu stellen ist, die die nutzungsbeschränkende Maßnahme verantwortet (mit anderen Worten: die für die in § 68 Absatz 1 BNatSchG genannten „Naturschutzvorschriften“ zuständigen Behörden).

**Zu Kapitel 9 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geltender Fassung muss angepasst werden, da der Bund in § 69 BNatSchG für die von ihm getroffenen Vollregelungen die entsprechenden Bußgeldtatbestände regelt.

**Zu § 77 (Ordnungswidrigkeiten)**

In diese Vorschrift werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände aus dem geltenden Landschaftsgesetz, die keinen Eingang in das Bundesnaturschutzgesetz gefunden haben, aufgenommen. Als neue Bußgeldtatbestände wurden Verstöße gegen die Zuwiderhandlung gegen Verbote in Wildnisentwicklungsgebieten, gegen die in § 4 Absatz 1 enthaltenen Verbote und gegen das Verbot, Hunde beim Reiten oder Führen eines Pferdes mit sich zu führen aufgenommen.

**Zu § 78 (Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde)**

Diese Bestimmung entspricht im Großen und Ganzen § 71 LG geltender Fassung. Neu ist, dass § 23 Ordnungswidrigkeitengesetz anzuwenden ist, der die Einziehung unter erweiterten

Voraussetzungen zulässt. Im Bundesnaturschutzgesetz ist diese Anwendung ebenfalls vorgesehen (§ 72 Satz 2 BNatSchG). Auch viele andere Bundesländer sehen diese Anwendung vor (u. a. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein).

### **Zu Kapitel 10 (Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften)**

Die Regelungen dieses Kapitels entsprechen im Grundsatz den Übergangsvorschriften der §§ 73 bis 76 LG geltender Fassung, wurden aber teilweise sprachlich überarbeitet bzw. an die neue Systematik angepasst. Die Regelung über Flugsperrzeiten für Tauben in § 72 LG geltender Fassung wurde aufgehoben, weil kein Zusammenhang mit der Materie des Naturschutzes besteht und darüber hinaus kein Bedarf mehr für eine solche Bestimmung vorliegt. Die Bestimmung über den Erlass von notwendigen Verwaltungsvorschriften in § 86 LG geltender Fassung wird beibehalten. Darüber hinaus wird die Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs analog § 25a StrVG eingeführt, damit dem Kraftfahrzeughalter auch bei Parkverstößen in der freien Natur in Schutzgebieten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können, wenn er behauptet, nicht gefahren zu sein.

### **Zu § 79 (Überleitung bestehender Verordnungen)**

Da es nach Auskunft der zuständigen Behörden noch einige wenige Anwendungsfälle gibt, bleibt die Vorschrift weiterhin bestehen.

### **Zu § 80 (Landschaftspläne)**

Auch diese Regelung hat noch einen Anwendungsbereich.

### **Zu § 81 (Beiräte)**

Diese Vorschrift enthält die durch die Änderung in der Beiratszusammensetzung notwendig gewordene Überleitungsbestimmung.

### **Zu § 82 (Durchführungsvorschriften)**

Zur Durchführung dieses Gesetzes sind die notwendigen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Daher wird diese Bestimmung beibehalten.

### **Zu § 83 (Übergangsvorschriften)**

§ 83 enthält die notwendigen Übergangsregelungen. Die neue Reitregelung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten widersprechende Regelungen, die die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bisherigen Reitregelung erlassen haben, außer Kraft.\* Dies gibt den Kreisen und kreisfreien Städten ausreichend Zeit, die Anwendung der neuen Reitregelung für ihr Kreis- bzw. Stadtgebiet zu prüfen. Die Prüfung soll zusammen mit den Gemeinden, der Forstbehörde sowie den Reiter- und Waldbesitzerverbänden erfolgen, um einen breiten Konsens auf örtlicher Ebene zu erreichen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die bisherige Reitregelung bis zum Inkrafttreten der neuen Reitregelung fort gilt. In einer Übersichtskarte mit Stand 1. April 2018 wird auf der Internetseite des für Forsten und Naturschutz zuständigen Ministeriums nachrichtlich dargestellt, welche Reitregelung in den Kreisen und kreisfreien Städten gilt. Diese Karte soll Reitern und anderen Erholungssuchenden einen Überblick verschaffen, auf welchen Wegen in nordrhein-westfälischen Wäldern geritten werden darf.

### **Zu § 84 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht)**

Diese Vorschrift trifft die notwendigen Regelungen über das In- und Außerkrafttreten der Rechtsnormen dieses Gesetzes sowie über die Berichtspflicht. Die Berichtsfrist von 10 Jahren ist angemessen, da das betreffende Gesetz und die Verordnung u. a. zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthalten, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen können.

**Zu Artikel 2 bis 29 (Folgeänderungen)**

Da die Bezeichnung des Gesetzes geändert wird, müssen als Folgeänderung auch die Verweise auf das Landschaftsgesetz in den darauf verweisenden Gesetzen und Verordnungen geändert werden, damit dies nicht durch Einzelnovellen erfolgen muss.

Die mit Artikel 3 Nrn. 12 und 13 neu eingeführten Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sollen eine möglichst weitgehende Gebührendeckung der konnexitätsrelevanten Aufgaben der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände gewährleisten.

## Kostenfolgeabschätzung zum LNatSchG-Entwurf gemäß § 3 KonnexAG

### **I. Methodik:**

Der zu erwartende Personalaufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände wird für die einzelnen LNatSchG-Normen jeweils in Durchschnitts-Stundensätzen der Laufbahn, in der schwerpunktmäßig die Bearbeitung erfolgt, dargestellt. Diese Methodik beinhaltet Abzüge für Bearbeitungs-Anteile in niedrigeren bzw. Aufschläge für höhere Besoldungsstufen. Dabei werden die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 56-36.08.09 – vom 02.09.2014 vorgesehenen Stundensätze zugrunde gelegt. Der zu erwartende Sachaufwand sowie eventuelle Verwaltungsgemeinkosten gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG sind mit diesen pauschalen Stundensätzen abgedeckt (Ausnahme: s.u. 1.).

### **II. Zu den einzelnen Vorschriften:**

#### **1. Umbenennung in untere Naturschutzbehörde bzw. Naturschutzbeirat (§§ 2, 70)**

Das LNatSchG konstituiert keine Pflicht zur *nachträglichen* Überarbeitung von Publikationen, Kennzeichen, Schildern oder internen Dokumenten, auf denen die umbenannten Institutionen nur als Absender/Herausgeber benannt sind. Sobald ohnehin eine Neuauflage bzw. der Austausch ansteht, kann ohne nennenswerten Zusatzaufwand der Umbenennung Rechnung getragen werden. Auch die rückwirkende Änderung von Rechtsakten, Urkunden und sonstigen Dokumenten ist nicht erforderlich. Beim Erlass neuer Rechtsakte, in denen die zuständige Behörde anzugeben ist, kann der Umbenennung ohne nennenswerten Zusatzaufwand Rechnung getragen werden.

Ein geringfügiger Zusatzaufwand etwa durch die Überarbeitung von Formatvorlagen, durch die Änderung des Behördennamens im Zuge der fortlaufenden Aktualisierung von online-Auftritten und durch die bürgerfreundliche Anpassung von Behördenwegweisern, Türschildern etc. wird pro Kreis bzw. kreisangehörige Stadt ein einmaliger Zusatzaufwand berücksichtigt. Hierfür werden zehn Stunden Bearbeitungszeit im mittleren Dienst pro Behörde (insg. 54) veranschlagt:

$$\underline{57 \text{ €} \times 10 \times 54 = 30.780 \text{ €}}$$

Da die Materialkosten einen vergleichsweise hohen Anteil an dem Zusatzaufwand durch die Umbenennung haben, wird ausnahmsweise zusätzlich ein Sachkostenzuschlag von 10 % vorgenommen:

$$\underline{30.780 \text{ €} \times 10 \% = 3.078 \text{ €}}$$

$$\underline{30.780 \text{ €} + 3.078 \text{ €} = 33.858 \text{ €}}$$

Ergebnis gerundet: einmaliger Mehraufwand von 35.000 €

## **2. Dem LANUV zur Verfügung zu stellende Daten (§ 3)**

Die in Absatz 3 Satz 2 geregelte Verpflichtung gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Verpflichtung der unteren Naturschutzbehörden zur Zusammenarbeit mit dem LANUV besteht bereits nach bisher geltendem Recht; s. insbesondere § 14 Abs. 1 LG.

Ergebnis: **kein Mehraufwand**

## **3. Vollzug der gesetzlichen Vorgaben für die Landwirtschaft (§ 4)**

Die Vorschrift konkretisiert die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben für die Landwirtschaft. Die Einführung zusätzlicher vollzugstauglicher Regeln bedingt einen gewissen Zusatzaufwand für den Vollzug durch die zuständigen Behörden. Kontrollen und ggf. die Ahndung von Verstößen werden die unteren Naturschutzbehörden voraussichtlich wie bisher zumeist stichprobenhaft und anlassbezogen im Falle von Anzeigen durch Dritte vornehmen.

Für die o.g. zusätzlichen materiellen Ge- und Verbote wird vorsorglich eine proportionale Zunahme des Aufwands für die Ahndung von ggf. festgestellten Verstößen angenommen. Hinzu kommt die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen. Die absoluten Fallzahlen werden dabei in den Landkreisen deutlich höher liegen als in den kreisfreien Städten. Im Durchschnitt ist von zehn Fällen mit insgesamt 20-stündiger Bearbeitungsdauer im gehobenen Dienst pro Behörde und Jahr auszugehen.

65 € x 20 x 54 = 70.200 €

### **Gebührendeckung:**

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung erlaubt es den zuständigen Behörden, für diesen Aufgabenbereich kostendeckende Gebühren in Höhe von mindestens 30 € und höchstens 5.000 € zu erheben, mit denen der durch den Vollzug der neuen materiellen Vorgaben für die Landwirtschaft bedingte Zusatzaufwand ausgeglichen wird.

Ordnungsverfügungen: 15b.6.3 AllgVerwGO

Ausnahmen: 15b.8.8 (neu)

Befreiungen: 15b.8.1

Im Hinblick auf Kontrollaufgaben, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist, wird keine vollständige, sondern nur eine teilweise Gebührendeckung iHv 50 % angenommen:

$$\underline{70.200 \text{ €} \times 50 \% = 35.100 \text{ €}}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 35.000 €**

#### **4. Flächendeckende Landschaftsplanung (§ 7)**

Die flächendeckende Landschaftsplanung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung (§ 87 Abs. 3) wurde bereits 1975 eingeführt. 42 Träger der Landschaftsplanung haben die Flächendeckung bereits erreicht; bezogen auf die gesamte Landesfläche beträgt die Flächendeckung rund 80 %. Die rechtliche Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung hat das BNatSchG 2010 durch eine fachliche Verpflichtung ersetzt. Dass nach bisher geltenden Maßstäben bei kommunalen Trägern der Landschaftsplanung die fachlichen Voraussetzungen der Flächendeckungspflicht nicht vorlagen, ist nicht ersichtlich. Personal für die Aufstellung, Fortschreibung und entsprechende Umsetzung der Landschaftspläne ist bei den Trägern der Landschaftsplanung seit 1975 vorhanden. Angesichts der Kontinuität dieser Verpflichtung ist kein Mehraufwand ersichtlich. Die Aufstellung und Umsetzung der Landschaftspläne wird im Übrigen vom Land NRW nach den Förderrichtlinien Naturschutz zu 80 % gefördert.

Ergebnis: **kein Mehraufwand**

#### **5. Aufstellung von Listen für die Verwendung von Ersatzgeldern (§ 31)**

Neu ist die Regelung, wonach die unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der Ersatzgelder Listen aufstellen, die dem Naturschutzbeirat vorzustellen sind (§ 31 Abs. 4 S. 5). Allerdings sind die unteren Landschaftsbehörden bereits nach bisher geltendem Recht verpflichtet, Ersatzgelder innerhalb von 5 Jahren – jetzt 4 Jahren - zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (§ 5 Abs. 1 S. 1 LG). Daher ist davon auszugehen, dass Konzepte zur Verwendung der Ersatzgelder bereits bestehen. Die Erörterung mit dem ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzbeirat führt zu einem lediglich geringfügigen Mehraufwand bei den zuständigen Behörden. Insgesamt wird für die Aufstellung der Listen ein Mehraufwand von sechs schwerpunktmäßig im gehobenen Dienst zu leistenden Arbeitsstunden und einer weiteren Arbeitsstunde im höheren Dienst pro Behörde veranschlagt:

$$\underline{65 \text{ €} \times 6 \times 54 = 21.060 \text{ €}}$$

$$\underline{78 \text{ €} \times 54 = 4.212 \text{ €}}$$

Ergebnis gerundet: **einmaliger Mehraufwand von 25.000 €**

Für die Fortschreibung werden vier Arbeitsstunden im höheren Dienst pro Behörde und Jahr veranschlagt:

78 € x 4 x 54 = 16.848 €

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 17.000 €

## **6. Verzeichnisse (§ 34)**

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die verschiedenen in § 34 geregelten Dokumentationspflichten sich auf Angaben beziehen, die ohnehin – sowohl in aggregierter Form als auch einzelfallbezogen – jederzeit verfügbar sein müssen. Denn allein um z.B. im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durch die EU-Kommission, der Fachaufsicht des Landes, der Kommunikation mit den Kommunalparlamenten oder auf umweltinformations-/informationsfreiheitsrechtliche Auskunftersuchen angemessen Auskunft erteilen zu können, müssen die Kommunen auf diese Informationen einen schnellen Zugriff haben. Auf lange Sicht ist daher nicht anzunehmen, dass die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendige Zusatzkosten verursacht.

Dass im Rahmen wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit für die fortlaufende anlassbezogene Aktualisierung der Verzeichnisse ein Zusatzaufwand gegenüber der alternativen Registrierung der betroffenen Daten in getrennten Akten entsteht, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird der einmalige Zusatzaufwand für die Erstellung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden elektronischen Datei durch nachfolgend schnelleren Zugriff auf die enthaltenen Informationen und durch Vereinfachung der Fortschreibung rasch kompensiert werden. Gleichwohl wird aus Gründen der Vorsorge für die kommunalen Haushalte der nachfolgend dargestellte Mehraufwand berücksichtigt.

### **a) Kompensationsverzeichnis**

Das gemäß Absatz 1 zu führende Kompensationsverzeichnis war bereits bisher im Landschaftsgesetz vorgeschrieben (§ 6 Abs. 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Abs. 1 werden die in dem Verzeichnis erforderlichen Angaben konkretisiert. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen.

Für die erstmalige Erstellung einer diesen inhaltlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei wird MKULNV ein entsprechendes Dateiformat zur Verfügung stellen. Für die repräsentative Beteiligung von sechs Vertreter/inne/n der unteren Naturschutzbehörden an der Erarbeitung dieses Formats werden einmalig je zehn Arbeitsstunden im höheren Dienst veranschlagt:

$$\underline{78 \text{ €} \times 10 \times 6 = 4.680 \text{ €}}$$

Der bei der Fortschreibung des Verzeichnisses schwerpunktmäßig im gehobenen Dienst anfallende personelle Mehraufwand wird pro Behörde und Jahr wie folgt veranschlagt:

- Kohärenzsicherungsmaßnahmen: 1 Std.
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: 8 Std.
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen: 4 Std.

$$\underline{65 \text{ €} \times 13 \times 54 = 45.630 \text{ €}}$$

### **Gebührendeckung:**

Die Kommunen sind berechtigt, für den o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 45.630 € Gebühren zu erheben. Hierzu werden entsprechende Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen:

Kohärenzsicherung: 15b.8.9 (neu)

vorgezogene Ausgleichsmaßn.: 15b.1.c) (neu)

Schadensbegrenzungsmaßn.: 15b.8.9 (neu)

Aus gebührenrechtsdogmatischen Gründen ist keine vollständige Kostendeckung zulässig, da z.B. die Kosten der Erstellung des Gebührenbescheids selber nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Es wird daher ein Gebührendeckungsgrad von 80 % angenommen:

$$\underline{45.630 \text{ €} \times 20 \% = 9.126 \text{ €}}$$

Ergebnis gerundet zu 6. a): **einmaliger Mehraufwand von 5.000 €**

**fortlaufender Mehraufwand von jährlich 10.000 €**

### **b) Ersatzgeldverzeichnis**

Gem. § 34 Abs. 2 führen die unteren Naturschutzbehörden ein die dort aufgezählten Grunddaten umfassendes Ersatzgeldverzeichnis, für dessen erstmalige Erstellung ein personeller Mehraufwand von acht Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt wird:

$$\underline{65 \text{ €} \times 8 \times 54 = 28.080 \text{ €}}$$

Ergebnis gerundet: **einmaliger Mehraufwand von 30.000 €**

Für die Fortschreibung werden als laufender Mehraufwand drei Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$57 \text{ €} \times 3 \times 54 = 9.234 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 10.000 €

### c) FFH-Summationsverzeichnis

Das neue Verzeichnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 3 betrifft die Kommunen insoweit unmittelbar als FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zuständigkeitsbereich der unteren Behörden durchzuführen sind. Ansonsten entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Ebene. Das Verzeichnis dokumentiert die ordnungsgemäße Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe, FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 1 BNatSchG, § 48d Abs. 2 LG durchzuführen. Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und –ergebnisse wird bereits in der „Verwaltungsvorschrift Habitatschutz“ von 2010 konkretisierend geregelt. Diese Darlegungen werden künftig in digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein vom LANUV eingerichtetes landesweites Verzeichnis eingehen. Dabei hat die Landesverwaltung die Kommunen durch Einrichtung von fünf befristeten Projektstellen bei den Bezirksregierungen bei der Aufarbeitung der Altfälle bereits maßgeblich entlastet.

Die Daten stehen dadurch landesweit u.a. den unteren Naturschutzbehörden im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich obligatorische Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicher. Dies führt bei den unteren Naturschutzbehörden (zugleich Kosteneinsparung für den Landeshaushalt) zu einer deutlichen Verringerung des Prüf- und Verfahrensaufwands, denn sie werden von der Obliegenheit zur Vorhaltung oder anlassbezogenen Ermittlung der für Summationsprüfungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Informationen entbunden. Vorsorglich wird gleichwohl für die Fortschreibung dieses Verzeichnisses ein jährlicher Aufwand von 20 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst pro Behörde veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 20 \times 54 = 70.200 \text{ €}$$

Diesem Mehraufwand steht ein **Minderaufwand** durch erheblich erleichterte Summationsprüfungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen von jährlich zehn Stunden gegenüber:

$$65 \text{ €} \times 10 \times 54 = 35.100 \text{ €}$$

Per Saldo ergibt sich ein jährlicher Zusatzaufwand von 35.100 €

### **Gebührendeckung:**

Die Kommunen sind berechtigt, für den o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 35.100 € Gebühren zu erheben. Hierzu wird die Tarifstelle 15b.8.9 (neu) in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen. Auch hier wird aus den

o.g. gebührenrechtsdogmatischen Gründen ein Gebührendeckungsgrad von 80 % angenommen:

$$\underline{35.100 \text{ €} \times 20 \% = 7.020 \text{ €}}$$

**Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 7.000 €**

### **7. Mitteilung gesetzlich geschützter Biotop (§ 42)**

Gemäß § 42 Abs. 2 teilt die untere Naturschutzbehörde – auf Anfrage – mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Damit wird deklaratorisch auf einen ohnehin bestehenden Informationsanspruch Bezug genommen, der insbesondere den genannten Nutzungsberechtigten zusteht. Nach bisher geltendem Recht unterrichtete die untere Landschaftsbehörde die Eigentümerinnen und Eigentümer zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 62 Abs. 3 S. 2 LG). Auch die Bereitstellung der entsprechenden Karten durch das LANUV führt zu einer dauerhaften Entlastung der unteren Naturschutzbehörden. Diese mussten zudem nach bisher geltendem Recht jeweils ihr Einvernehmen zur Aufnahme jedes einzelnen Biotops erteilen (§ 62 Abs. 3 S. 3 LG).

Das LANUV hat nach bisher geltendem Recht rund 50.000 gesetzlich geschützte Biotop erfasst. Bezüglich dieser bereits erfassten Biotop bewirken die o.g. Verfahrensänderungen einen entsprechenden personellen Minderaufwand bei zukünftigen Änderungen der Abgrenzung. Darüber hinaus ist von landesweit rund 30.000 gesetzlich geschützten Biotopen (vor allem Quellen) auszugehen, die vom LANUV noch nicht erfasst sind. Im Rahmen der Ersterfassung der Biotop und für Änderungen der Abgrenzung bereits erfasster Biotop werden jährlich landesweit 1.000 Fälle veranschlagt. Hierfür sind regelmäßig Ortstermine durchzuführen; in Einzelfällen ist zudem mit dem Widerspruch der betroffenen Eigentümer zu rechnen. Für diesen Aufgabenbereich bewirken die o.g. Verfahrensänderungen jeweils eine Entlastung von vier Arbeitsstunden im gehobenen Dienst:

$$\underline{65 \text{ €} \times 4 \times 1.000 = 260.000 \text{ €}}$$

**Ergebnis: jährlicher Minderaufwand von 260.000 €**

### **8. Baumschutzsatzungen (§ 49)**

Die „Kann-Regelung“ zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen entspricht dem bisher geltenden Recht.

**Ergebnis: kein Mehraufwand**

## **9. Reiten in der freien Landschaft und im Wald (§ 58)**

Die Regelung für das Reiten in der freien Landschaft bleibt unverändert. Die Änderungen im LNatSchG beziehen sich auf die Regelung für das Reiten im Walde (ca. 27 % der Landesfläche), soweit private Straßen und Wege betroffen sind. Die Ermächtigungen der Kreise und kreisfreien Städte gemäß den Absätzen 3 bis 5 sind als „Kann-Regelungen“ ausgestaltet. Ob die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit von diesen Ermächtigungen Gebrauch machen, steht in ihrem Ermessen. Die auch an die unteren Naturschutzbehörden gerichtete Soll-Vorschrift gemäß Absatz 8 ist keine materielle Änderung gegenüber dem bisher geltenden Landschaftsgesetz. Die neue Reitregelung führt nicht zu einer erweiterten Beschilderung. In den Gebieten nach § 58 Absatz 4 bleibt es bei der bisherigen Beschilderung, in den Gebieten nach § 58 Absatz 2 und 3 kann auf die bisherige Beschilderung sogar in vielen Fällen verzichtet werden. Für den angesichts der Übergangsregelung in § 84 Abs. 2 nur in Einzelfällen erforderlichen Erlass von Allgemeinverfügungen wird im Durchschnitt aller Kreise und kreisfreien Städte je ein Fall mit zehnstündiger Bearbeitungszeit im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$\underline{65 \text{ €} \times 10 \times 54 = 35.100 \text{ €}}$$

**Ergebnis gerundet: einmaliger Mehraufwand von 35.000 €**

Für die Folgekosten (z.B. Fortschreibung der Allgemeinverfügungen, Unterhalt der Beschilderung) werden zusätzlich jährlich zwei Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$\underline{65 \text{ €} \times 2 \times 54 = 7.020 \text{ €}}$$

**Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 10.000 €**

## **10. Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen (§§ 66 – 67)**

Im Jahr 2014 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 871 neue Verfahren koordiniert. Die gegenüber dem bisher geltenden Recht neu eingeführten Beteiligungstatbestände ergeben sich aus der Gesetzesbegründung. Die durch das LNatSchG ausgeweiteten Beteiligungsrechte betreffen die kommunalen Behörden nur insoweit als diese Träger des jeweiligen Verfahrens sind. Für den administrativen Mehraufwand durch Anhörung der Naturschutzvereinigungen und Übersendung der jeweiligen Entscheidung in den zusätzlichen Beteiligungsfällen werden 40 Fälle mit je einstündiger Bearbeitungszeit im gehobenen Dienst pro Behörde und Jahr veranschlagt:

$$\underline{65 \text{ €} \times 40 \times 54 = 140.400 \text{ €}}$$

**Gebührendeckung:**

Die Kommunen sind berechtigt, für den durch die neuen Beteiligungstatbestände bedingten o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 140.400 € Gebühren zu erheben, die vom jeweiligen Antragsteller zu erheben sind. Wie die folgende Übersicht zeigt, sind hierzu z.T. bereits geltende Tarifstellen vorhanden; z. T. werden entsprechende Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen:

Abs. 1 Nr. 1 Projekt-Zulassung gem. § 34 BNatSchG:15b.8.9 (neu)

Nr. 2 gesetzl. Biotopschutz – Ausnahmen.:	Neufassung 15b.8.4
- Befreiungen:	15b.8.1
Nr. 3 Landschaftsplan	15b.8.2
Alleen	15b.8.1
Nr. 4 Abgrabungen	28.3.1, 3.3.1
Nrn. 5 – 7 wasserrechtl. Entscheidungen	28.1.2.9 b), 28.1.5.4
Nrn. 8 – 9:	(nicht-kommunale Behörden)
Nr. 10 Landschaftsplan:	15b.8.2

Auch hier wird aus den o.g. gebührenrechtsdogmatischen Gründen ein Gebührendeckungsgrad von 80 % angenommen:

$$\underline{140.400 \text{ €} \times 20 \% = 28.080 \text{ €}}$$

**Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 30.000 €**

## **11. Zusammensetzung des Naturschutzbeirats (§ 70)**

Für die je zwei neuen Mitglieder der Naturschutzbeiräte werden jeweils Auslagen von durchschnittlich 50 € pro Sitzung bei durchschnittlich vier Beiratssitzungen pro Jahr veranschlagt:

$$\underline{50 \text{ €} \times 2 \times 4 \times 54 = 21.600 \text{ €}}$$

**Ergebnis gerundet: jährliche Mehrkosten von 22.000 €**

## **12. Vorkaufsrechte (§ 74)**

Zu einer deutlichen Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung führt die Änderung der Regelung über das Vorkaufsrecht (§ 74 Abs. 1 S. 2). Anders als es die Vorschrift über das Vorkaufsrecht in § 36a LG vorsah, besteht kein Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung mehr. Die Kreise

und kreisfreien Städte haben zwar in der bisherigen Praxis nur in geringfügigem Umfang ihr Vorkaufsrecht ausgeübt; ein Prüfaufwand entstand ihnen aber auch in den Fällen, in denen sie im Ergebnis nicht von ihrem Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht haben. Zu diesem Prüfaufwand gibt die Stadt Köln in ihrer Stellungnahme von 17.12.2015 an, dass eine Sachbearbeiterstelle fast ausschließlich mit der Bearbeitung entsprechender Anfragen der Notare ausgelastet war. Als Durchschnittswert werden vorliegend 0,2 Stellen (= 320 Jahresstunden) im gehobenen Dienst veranschlagt. Durch die o.g. Änderungen gegenüber dem bisher geltenden LG ergibt sich somit die folgende jährliche Minderbelastung:

$$\underline{65 \text{ €} \times 320 \times 54 = 1.123.200 \text{ €}}$$

### **Gebührendeckung:**

Die Kommunen waren nach geltendem Gebührenrecht berechtigt, für den Aufwand durch diese zukünftig entfallende Aufgabe Gebühren zu erheben (s. Tarifstelle 15b.8.7). Die Stundensätze der Tarifstelle 15b.8.7 sind jedoch niedriger als die tatsächlichen Stundensätze im gehobenen Dienst. Auch Auskünfte aus der notariellen und der kommunalen Praxis einschließlich der o.g. Stellungnahme der Stadt Köln lassen auf eine beschränkte Gebührendeckung schließen. Insofern wird ein Gebührendeckungsgrad von 50 % angenommen. Der Minderaufwand ist entsprechend zu verringern:

$$1.123.200 \text{ €} \times 50 \% = 561.600$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Minderaufwand von 560.000 €**

### **13. Beiratsbeteiligung (§ 75)**

Das Widerspruchsrecht des Beirats bei der Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Satz 5 stellt gegenüber dem LG eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde dar. Mit den zusätzlichen Aufgaben des ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzbeirats korrespondiert ein gewisser Mehraufwand für die ebenfalls ehrenamtlich arbeitenden Kommunalparlamente bzw. deren Umweltausschüsse sowie die diesen zuarbeitenden Kommunalverwaltungen. Pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt werden hierfür fünf Arbeitsstunden im gehobenen Dienst pro Jahr veranschlagt:

$$\underline{65 \text{ €} \times 5 \times 54 = 17.550 \text{ €}}$$

### **Gebührendeckung:**

Die Kommunen sind berechtigt, für den durch die neuen Beteiligungstatbestände bedingten o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 17.550 € Gebühren zu erheben, die vom jeweiligen Antragsteller zu erheben sind. Die folgenden, bereits geltenden Tarifstellen sind dabei einschlägig:

Abs. 1 S. 2 – 4 Befreiungen durch uNB: 15b.8.1

S. 5 wesentl. Ausn. 15b.8.2

Auch hier wird aus den o.g. gebührenrechtsdogmatischen Gründen ein  
Gebührendeckungsgrad von 80 % angenommen:

$$\underline{17.550 \times 20 \% = 3.510 \text{ €}}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 4.000 €

### III. Bilanz des Mehr- und Minderaufwands

#### 1. einmaliger Mehraufwand

<b>Lfd. Nr. (Aufgabe)</b>	<b>Kostenfolge</b>
1. (Umbenennung)	35.000 €
5. (Ersatzgeld-Listen)	25.000 €
6. a) (Einricht. Kompensationsverzeichn.)	5.000 €
6. b) (Einricht. Ersatzgeldverzeichnis)	30.000 €
9. (Reitregelung)	35.000 €
<b>Summe:</b>	<b>130.000 €</b>

#### 2. jährliche Kostenfolgen

##### a) Mehraufwand

<b>Lfd. Nr. (Aufgabe)</b>	<b>Kostenfolge</b>
3. (Landwirtschaft)	35.000 €
5. (Ersatzgeld-Listen)	17.000 €
6. a) (Fortschr. Kompensationsverz.)	10.000 €
6. b) (Fortschr. Ersatzgeldverzeichnis)	10.000 €
6. c) (FFH-Summativverzeichnis)	7.000 €
9. (Reitregelung)	10.000 €
10. (Verbändebeteiligung)	30.000 €
11. (Zusammensetzung Beirat)	22.000 €
13. (Beteiligung Beirat)	4.000 €
<b>Summe</b>	<b>145.000 €</b>

##### b) Minderaufwand

<b>Lfd. Nr. (Aufgabe)</b>	<b>Kostenfolge</b>
7. (gesetzlich geschützte Biotope)	260.000 €
12. (Vorkaufsrechte)	560.000 €
<b>Summe</b>	<b>820.000 €</b>

**c) Differenz (jährlicher Mehraufwand):**

**675.000 €**

#### **IV. Ergebnis**

Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-)Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 4.4 Mio. (0,25 € pro Einwohner/in bei einer Einwohnerzahl von 17.638.098 zum Stichtag 31.12.2014) liegt. Nach diesem Maßstab ergibt die Kostenfolgeabschätzung keine wesentliche Belastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Düsseldorf, 11.02.2016

### **Kostenfolgeabschätzung zum LNatSchG-Entwurf gemäß § 3 Konnex AG**

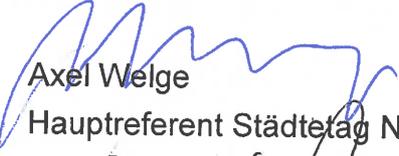
Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich am 04.09.2015 und 10.02.2016 schriftlich zum Entwurf des LNatSchG und zur Frage der Konnexität geäußert. In drei Gesprächen am 18.12.2015, 18.01.2016 und 22.01.2016 wurden die Stellungnahmen und die Kostenfolgeabschätzungen gem. § 3 Konnex AG eingehend mit MKULNV diskutiert.

Zum Ergebnis ist festzuhalten, dass dann, wenn die „kann“ Regelung für die Baumschutzsatzung im bestehenden Landschaftsgesetz (§ 45 LG) im neuen LNatSchG (§ 49 LG) unverändert übernommen wird, durch den Gesetzentwurf des LNatSchG vom 25.01.2016 keine wesentlichen Mehrbelastungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Konnex AG ausgelöst werden.



Dr. Marco Kuhn

Erster Beigeordneter des Landeskreistages NRW



Axel Welge

Hauptreferent Städtetag NRW



Dr. Peter Queitsch

Hauptreferent Städte- und Gemeindebund *NRW*



**Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW**



**Clearingstelle Mittelstand**  
Immermannstr. 7 | 40210 Düsseldorf

# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand**

**zum Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Gesetz-  
entwurf, Stand 28.01.2016)**

**für das**

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Düsseldorf, 12. Februar 2016**

**Clearingstelle Mittelstand  
des Landes NRW bei IHK NRW**  
Immermannstraße 7 | 40210 Düsseldorf  
Tel. 0211.71 06 48 90 | Fax 0211.71 06 48 99  
info@clearingstelle-mittelstand.de

# **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz/LNatSchG)**

1. Einleitung.....	2
1.1 Ausgangslage.....	2
1.2 Entwurf des „Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen“ .....	2
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten .....	4
2.1 Anmerkungen der Beteiligten zum Verfahren.....	4
2.2 Grundsätzliche Positionen der Beteiligten zum Regelungsentwurf .....	5
2.3 Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.....	6
2.4 Mittelstandsrelevante Einzelaspekte des Landesnaturgesetzes NRW.....	10
3. Votum.....	17

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) löst das bisherige Landschaftsgesetz NRW ab. Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes soll es dieses dort ergänzen, wo es sich für das Recht der Länder öffnet, auf ergänzendes Landesrecht verweist oder Teile bewusst nicht regelt.

Die Neufassung hat mehrere Anlässe:

- Rechtsbereinigung: Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 sind viele Vorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht mehr anwendbar, da sie vom Bundesrecht überlagert werden. Die dadurch entstandene Rechtslage ist unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Daher möchte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz das Landesrecht bereinigen und umfangreich anpassen.
- Weiterentwicklung: Es ist das rechtspolitische Ziel der Landesregierung, das Landschaftsgesetz fortzuentwickeln hin zu einem Landesnaturschutzgesetz und dabei die landesrechtlichen Spielräume für einen starken Naturschutz zu nutzen. Darüber hinaus sollen zum Beispiel der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.
- Umsetzung von Empfehlungen zur Lösung von Problemen bei den derzeitigen Regelungen zum Reiten im Wald und gesetzliche Sicherung der Wildnisentwicklungsgebieten.
- Rechtliche Umsetzung der Biodiversitätsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen soweit notwendig.

Am 23. Juni 2015 hatte das Landeskabinett die Eckpunkte für das Landesnaturschutzgesetz verabschiedet und anschließend eine Verbändeanhörung durchgeführt. Grundlage des Clearingverfahrens ist der überarbeitete Entwurf des Gesetzes (Stand 28. Januar 2016).

### 1.2 Entwurf des „Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen“

Der Clearingstelle Mittelstand lag zum Zeitpunkt der Beauftragung der nach der Verbändeanhörung überarbeitete Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vor (Stand 28.01.2016).

Zentrale Elemente des Gesetzes sind die Ordnung des Behördenaufbaus und der Zuständigkeiten, die Regelung von Verfahrensvorschriften und Regelungen des materiellen Naturschutzrechtes, z.B. über die Landschaftsbeiräte, Biologische Stationen und Reitregelung.

Aus dem geltenden Landschaftsgesetz werden bewährte Vorschriften übernommen, soweit ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf besteht. Darüber hinaus setzt die Landesregierung rechtspolitische Akzente, im Wesentlichen

- fachliche Praxis der Landwirtschaft: Verbot der Grünlandumwandlung und des Pflegeumbruchs in bestimmten Fällen sowie der Absenkung des Grundwasserstands in Nass- und Feuchtlandgrünflächen
- fachliche Praxis der Forstwirtschaft: Zielbestimmung, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen

- Eingriffsregelung: Streichung der „1:1“-Regelung, Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes neben agrarstrukturellen Belangen, Ersatzgeld bei Eingriffen in das Landschaftsbild (mastenartige Bauten), Regelungen zur Verwendung des Ersatzgeldes
- Landschaftsplanung: Wiedereinführung des Flächendeckungsprinzips durch Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen
- Erhöhung der Fläche des Biotopverbunds von 10 auf 15 Prozent
- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile: Kompensationsflächen und gesetzlicher Schutz der Wildnisentwicklungsgebiete
- Gesetzlicher Biotopschutz: Erweiterung der geschützten Biotope unter anderem um Magerwiesen, Nass- und Feuchtgrünland, natürliche Felsbildungen und Streuobstbestände
- Erweiterung der Mitwirkungsrechte und der Klagemöglichkeiten anerkannter Naturschutzvereine
- Erweiterung des Vorkaufsrechts.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV NRW) hat die Clearingstelle Mittelstand am 02. Februar 2016 schriftlich beauftragt, den Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) im Wege eines Beratungsverfahrens (§ 6 Abs. 2 MFG NRW, § 3 Abs. 2 MFGVO NRW) einer Überprüfung zu unterziehen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Dabei hat das auftraggebende Umweltministerium zwei Punkte benannt, bei denen es im Gespräch mit dem Wirtschaftsministerium keine Einigung bezüglich der Mittelstandsrelevanz gegeben habe, sodass diese Punkte die Beteiligung der Clearingstelle Mittelstand rechtfertigen könnten:

- Die Aufrechterhaltung der so genannten „1:1-Regelung“ im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Die Streichung des Verbotes, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Umfeld von FFH-Gebieten, NSGs und Nationalparks auszubringen (§ 54).

Die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen wurden über den Clearingauftrag informiert.

Die Beteiligten sind im Einzelnen:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DGB Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium hat eine Frist von zehn Tagen für das Clearingverfahren eingeräumt. Die Clearingstelle Mittelstand hat das Ministerium im Vorfeld darauf hingewiesen, dass diese

Fristsetzung zu knapp ist, umso mehr, als sie die Karnevalstage umfasst. Ob es angesichts des gestaffelten Ablaufs der Clearingverfahren für die Beteiligten, die auf ihre Mitgliedsorganisationen zugehen müssen, möglich ist, in dieser Zeit ein Verfahren durchzuführen, könne nicht garantiert werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Beteiligten mit Schreiben vom 02. Februar 2016 um eine Stellungnahme zum geplanten Regelungsvorhaben gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Stellungnahme von IHK NRW
- Stellungnahme von unternehmer nrw
- Stellungnahme des DGB NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von NWHT und WHKT

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Rücksicht auf laufende Gespräche, die sie zu dem Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW mit dem MKULNV führen, auf eine Stellungnahme gegenüber der Clearingstelle Mittelstand verzichtet.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum bezüglich des geplanten Regelungsvorhabens erstellt.

## **2. Stellungnahmen der Beteiligten**

### **2.1 Anmerkungen der Beteiligten zum Verfahren**

Übereinstimmend monieren die Beteiligten die kurze Fristsetzung des zuständigen Umweltministeriums. So betont IHK NRW, dass die Clearingverfahren ein wichtiges Beratungsinstrument für die Landesregierung seien, um Belastungen für den Mittelstand zu vermeiden und dauerhaft zu einer effizienteren Gesetzgebung zu kommen. Das könne allerdings nur gelingen, wenn den Beteiligten und der Clearingstelle Mittelstand ein ausreichender Bewertungszeitraum zur Verfügung stehe, um mögliche Probleme unternehmerisch zu prüfen und etwaige Bewertungsunterschiede ausgleichen zu können. Das sei angesichts der hier gewährten Frist kaum möglich gewesen, eine dem Regelungsgegenstand angemessene und umfassende Prüfung des vorgelegten Entwurfs benötige deutlich mehr Zeit.

Unternehmer nrw kritisiert in ihrer Vorbemerkung ausdrücklich die äußerst kurze Fristsetzung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz. Die Landesvereinigung habe bereits sehr frühzeitig im Rahmen der Verbändeanhörung auf die wesentliche Mittelstandsrelevanz des Gesetzentwurfs und die Notwendigkeit eines Clearingverfahrens hingewiesen. Das nun gewählte Verfahren stelle in mehrfacher Hinsicht einen klaren Verstoß gegen die Vorgaben des Mittelstandsförderungsgesetzes NRW und die Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz NRW dar. Unabhängig davon, ob in diesem späten Stadium des Erarbeitungsprozesses das gewählte Beratungsverfahren oder ein förmliches Clearingverfahren folgerichtig gewesen wäre, sei ein Abweichen von den in § 6 Abs. 1 MFGVO NRW vorgesehenen Fristen von mindestens drei bis längstens sechs Wochen nicht nachvollziehbar, so unternehmer nrw. Auch lägen keine Gründe für eine besondere Dringlichkeit vor. Eine Frist, die der Clearingstelle Mittelstand acht Werktagen für einen gutachterliche Stellungnahme einräumt (für die am CV beteiligten Organisationen hatte dies faktisch eine Bearbeitungsfrist von vier Werktagen zur Folge), stelle nach der Nichtbefassung der Clearingstelle Mittelstand beim Entwurf des Landeswassergesetzes NRW eine weitere ernsthafte Beschädigung der Glaubwürdigkeit des Clearingverfahrens dar. Unter-

nehmer nrw appelliert an die Landesregierung, zu geordneten Verfahrensabläufen zurückzukehren.

Auch der DGB NRW erklärt, dass es ihm in dem zur Verfügung gestellten Zeitraum von 3,5 Arbeitstagen über die Karnevalstage hinweg nicht möglich war, eine mit den Gewerkschaften abgestimmte substantielle Stellungnahme zu dem komplexen Sachverhalt des Landesnaturschutzgesetzes und seinen Auswirkungen auf den Mittelstand, insbesondere auf die Beschäftigung, zu erarbeiten. Der DGB NRW, aber auch andere Beteiligte – insbesondere die Dachverbände – benötigten eine gewisse Vorlaufzeit für die notwendigen internen Abstimmungsprozesse. Dies sei im vorliegenden Clearingverfahren aus seiner Sicht nicht gewährleistet gewesen.

## **2.2 Grundsätzliche Positionen der Beteiligten zum Regelungsentwurf**

Die Beteiligten betonen, dass sie sich in ihren Stellungnahmen angesichts der kurzen Bearbeitungsfrist auf einzelne wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs konzentrieren. Einige generelle Einschätzungen werden im Folgenden dargestellt.

IHK NRW nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in einigen Bereichen, etwa bei den ursprünglich vorgesehenen Regelungen zum Biotopverbund, aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren zumindest Verbesserungen erzielt werden konnten. Allerdings werden sich, so IHK NRW, einige Regelungen zumindest in Teilbranchen und -regionen des Landes erheblich auf die Entwicklungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft auswirken – anders als in der Begründung des Gesetzes dargestellt.

Aus Sicht von IHK NRW hätte ein Clearingverfahren mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf Klarheit zu einem Abgleich des Landesnaturschutzgesetzes mit dem sich in der Beratung befindlichen Landesentwicklungsplan ermöglichen können. In der Diskussion um die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans seien die Bedeutung und die Anforderungen eines ausreichenden qualitativ hochwertigen Flächenangebots für die Wirtschaftsakteure in NRW deutlich geworden. Mit dem Landesnaturschutzgesetz werde nun ein Gesetz auf den Weg gebracht, das sich ebenfalls erheblich auf das Flächenangebot in NRW auswirken werde. Einen Abgleich der Regelungen hält IHK NRW für geboten.

Unternehmer nrw stellt fest, dass der Gesetzentwurf noch immer eine Reihe von Abweichungen und Verschärfungen zum bewährten landesrechtlichen Standard sowie gegenüber den bundesrechtlichen Regelungen enthalte. Durch die vorgesehene Ausweitung von Klagemöglichkeiten für Verbände sowie die Ausweitung von Vorkaufsrechten würden Planungsvorhaben zukünftig deutlich verlängert, erschwert und verteuert. Die geplante Ausweitung der Biotopverbundfläche stehe im Widerspruch zur Struktur des dicht besiedelten Industrielandes Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Entwicklung des industriellen Mittelstands in den ländlichen Regionen drohe spürbar eingeschränkt zu werden. Die weitere Ausweitung der bereits jetzt sehr weitgehenden Mitwirkungsrechte Dritter erhöhe den bürokratischen Aufwand und binde zwangsläufig weitere Ressourcen in den Unternehmen. Nicht nachzuziehen sei weiterhin der Passus zur Folgenabschätzung, nach dem erhebliche ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht vorliegen sollen.

Die Dachverbände des Handwerks stellen fest, dass die vorliegende Fassung gegenüber dem Vorentwurf eher mit den Zielen der Wirtschaft des Landes vereinbar sei. Gleichwohl bedürfe sie noch in einigen Punkten der Ergänzung bzw. der Korrektur. NWHT und WHKT kritisieren, dass der Gesetzentwurf in einigen Bestimmungen über die Regelungen des Bun-

des Naturschutzgesetzes hinausgehe, etwa beim erweiterten Klagerecht von Naturschutzverbänden.

IHK NRW, Unternehmer NRW und die Dachverbände des Handwerks in NRW weisen darauf hin, dass nordrhein-westfälische Unternehmen durch die im bundesweiten Vergleich strengeren Regelungen Wettbewerbsnachteile zu befürchten hätten.

Der DGB NRW sieht in der vorgesehenen Erweiterung von verbandlichen Klagerechten von Naturschutzvereinigungen und in den zusätzlichen, in der Wirkung eher noch verschärfenden Regelungen zur Art und Weise der Mitwirkung derselben einen Zielkonflikt zum aus seiner Sicht dringend notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien in NRW angelegt. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien sei ein wesentlicher Baustein für das Gelingen der Energiewende in NRW, mit allen damit zusammenhängenden Folgen für Wirtschaft und Arbeitsplätze. Allerdings stimmt er ausdrücklich der Begründung zu, dass anerkannte Naturschutzverbände einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, Entscheidungen besser zu machen.

In ähnlicher Weise erkennt DGB NRW aus mittelstandspolitischer Sicht ein Spannungsverhältnis zum ebenfalls dringend notwendigen Erhalt der Infrastruktur in NRW. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Initiative „Dialog schafft Zukunft“ des Landwirtschaftsministeriums und das Bemühen aller dort vertretenen Akteure, bei Beteiligungen und Mitwirkung neue Wege zu gehen.

### **2.3 Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft**

Die Beteiligten wurden gebeten, die prognostizierten Folgen des geplanten Gesetzesvorhabens auf kleine und mittelständische Unternehmen darzustellen. Die vorliegenden Stellungnahmen weisen auf die hohe Mittelstandsrelevanz des Gesetzesvorhabens hin und stellen die zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Regelungen auf die mittelständische Wirtschaft dar.

Anders als in der Begründung des Gesetzes dargestellt, ist aus Sicht von IHK NRW durchaus zu befürchten, dass sich einige Regelungen, zumindest in Teilbranchen und -regionen des Landes, erheblich auf die Entwicklungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft auswirken. Die Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die an der Gewinnung von Rohstoffen hängen, seien erheblich von den Regelungen des § 30 Abs. 1 Ziff. 1 betroffen. Demnach werde die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Bayern und Baden-Württemberg erheblich benachteiligt. Die herausgehobene Unterschutzstellung von „natürlichen Felsbildungen“ nach § 42 schränke die Natursteingewinnung in NRW weiter ein. Die Beschränkungen des § 30 Abs. 1 Ziff. 9 träfen die forstwirtschaftlichen Unternehmen vor allem im Sauerland, in dem die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen von Bedeutung ist. Für die betroffenen Branchen wären die Regelungen mit erheblichen Folgen verbunden.

Neben solchen branchenbezogenen Regelungen seien mittelständische Interessen wesentlich durch allgemeine vorhabenbezogene und auf die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ausgerichtete Regelungen betroffen. So sei zu erwarten, dass das in § 74 Abs. 1 vorgesehene Vorkaufsrecht die Realisierung insbesondere industrieller und infrastruktureller Projekte weiter erschwere, da es die Planungssicherheit für potenzielle Investoren weiter einschränke. Auch wenn seit dem Referentenentwurf eine Reihe von wichtigen Klarstellungen erfolgt sei, werde allein die vor jedem Vorhaben durchzuführende Prüfung und die damit

einhergehende Ungewissheit potenzielle Investoren abschrecken, zumindest aber viele Vorhaben verzögern. Abschreckende Wirkung entfalte ein Vorkaufsrecht nicht allein durch die Häufigkeit seiner Anwendung, sondern bereits durch die Androhung einer Prüfung und den damit verbundenen Verfahrensaufwand.

Eine erhebliche Mittelstandsrelevanz ergibt sich aus Sicht von IHK NRW auch daraus, dass sich in einigen Regionen mehrere Regelungstatbestände kumulieren und so dort die wirtschaftliche Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft erheblich einschränken würden. Im Interesse der Landesregierung solle es daher sein, die Auswirkungen auf den Mittelstand regionsbezogen zu überprüfen.

So wird erwartet, dass die Regelungen zu den Vogelschutzgebieten und dem Biotopverbund etwa am Niederrhein neue Vorhaben erheblich einschränken werden. Die Regelungen des § 44 kämen im dicht besiedelten Ruhrgebiet oder auch in stark industrialisierten ländlichen Räumen zum Tragen, da dort die Siedlungszwischenräume meist die einzigen Flächen seien, in denen gewerblich-industrielle Ansiedlungen unter Beachtung der Vorgaben des Immissionsschutzes überhaupt noch möglich sei.

Der Ausbau des Biotopverbunds könne laut IHK NRW dazu führen, dass in einigen Teilregionen des Landes die Entwicklungsmöglichkeiten in der Fläche erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar unmöglich werden. Um Unverhältnismäßigkeiten zu vermeiden, erwartet IHK NRW hier vor Inkrafttreten des Gesetzes eine empirische Überprüfung, inwieweit solche Entwicklungsbeschränkungen eintreten können.

Hinsichtlich der Regelung zum Biotopverbund wird von IHK NRW moniert, dass die Zielgröße von 15 Prozent der Fläche das bundesdeutsche Ziel von mindestens 10 Prozent verschärft und das, obwohl andere Bundesländer über deutlich größere und verfügbare Flächenreserven als das dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen verfügen. Dabei sei eine Festlegung letztlich nicht erforderlich, da auf europäischer Ebene eine solche nicht vorgegeben ist. Auch erscheine die Erhöhung der Eingriffsgrenze auf einen Hektar zumindest für die rohstoffgewinnende Industrie nicht ausreichend.

Der bereits heute bestehende Engpass an geeigneten Flächen wird nach IHK NRW zusätzlich verschärft durch die Abkehr von der 1:1 Regelung hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen. Dadurch seien negative Auswirkungen auf Projekte bereits vorgezeichnet. Für die Wirtschaft würden Kompensationsmaßnahmen zum Problem, weil deren Kosten die finanziellen Möglichkeiten gerade kleiner und mittlerer Betriebe übersteigen könnten.

Auch aus Sicht von unternehmer nrw besitzt der vorliegende Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz in einer Vielzahl von Regelungen eine hohe Relevanz für kleine und mittlere Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Unternehmer nrw führt in der Stellungnahme die zu erwartenden Auswirkungen einzelner Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs detailliert auf.

Demnach verteuere und verzögere die deutliche Ausweitung der Kriterien zur Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in § 31 Abs. 1 die Realisierung notwendiger Industrie- und Gewerbeerweiterungen. Gleichzeitig stünden nach Berücksichtigung der zusätzlichen Kriterien weniger geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Die in Abs. 1 vorgenommenen Ergänzungen stellten zudem eine kritische Erweiterung der bundesrechtlichen Anforderungen an die Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG) dar. Somit werde Nordrhein-Westfalen im Standortwettbewerb um Neuansiedlungen gegenüber anderen Bundesländern benachteiligt.

Die Streichung der so genannten 1:1-Kompensation (bisher § 4a Abs. 1 S.3 LG NW) in § 31 Abs. 1 wird laut unternehmer nrw dazu führen, dass es von Seiten der Genehmigungs- und Naturschutzbehörden zu einem gesteigerten Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen kommt. Angesichts des bereits heute bestehenden Mangels an geeigneten Ausgleichsflächen werde die nun mögliche flächenbezogene Überkompensation eine noch stärkere Flächenkonkurrenz zur Folge haben. Dies werde Investitionsvorhaben aufgrund hoher Bodenpreise verteuern bzw. gänzlich verhindern.

Auch sei zu befürchten, dass die verpflichtende Grundbucheintragung in § 31 Abs. 2 Satz 2 zu einer Erhöhung von Kosten und Bürokratie für Unternehmen und Verwaltung führe, ohne hierbei einen tatsächlichen Zusatznutzen zu schaffen.

Insofern in § 31 Abs. 5 vom geplanten Anwendungsbereich auch Hochsilos, Lastenkräne und ähnliche unmittelbar produktionsrelevante Bauten umfasst sein sollten, würde eine diesbezügliche Begrenzung sich zwangsläufig ebenfalls investitionsmindernd auswirken.

Investitionshemmend sei für die mittelständische Wirtschaft auch die Pflicht des Projektträgers, die sein Projekt betreffende Summationsprüfung „in geeigneter Weise bereitzustellen“ (§ 34 Abs. 3 ). Die Regelung sei gegenüber den entsprechenden bundesgesetzlichen Vorgaben unbestimmt und führe zu einem ungerechtfertigten bürokratischen Mehraufwand bei der Realisierung von Baumaßnahmen. Die konkreten Anforderungen an eine etwaige „Eignetheit“ seien nicht näher dargelegt. Sollte darunter die Pflicht verstanden werden, dass der zukünftige Projektträger von seiner Seite aus umfangreiche Informationen zu den denkbaren Summationseffekten zu sammeln hätte, wäre dies aus Sicht von unternehmer nrw unverhältnismäßig aufwendig und schon somit klar mittelstandsschädlich.

Hinsichtlich § 35 zum Biotopverbund weist unternehmer nrw darauf hin, dass im dichtbesiedelten und industriell geprägten Land NRW die Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung schon jetzt stark eingeschränkt sind. Die bestehenden habitat- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen führten bereits zu einer erheblichen Einschränkung wirtschaftlicher Tätigkeiten. Die vorliegenden, weitergehenden Sicherungen würden andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausschließen. Insbesondere in den ländlichen Regionen würden sich bei Erweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe und Industrie Nutzungskonflikte nicht gänzlich vermeiden lassen. Der industrielle Mittelstand, insbesondere mit seinen Wachstumskernen in Süd- und Ostwestfalen sowie im Münsterland, sei gleichwohl auf die Möglichkeit von Erweiterungen vor Ort angewiesen und von weitergehenden Einschränkungen besonders betroffen. Ein Ausweichen auf u.U. weit entfernt liegende alternative Flächen sei weder organisatorisch noch finanziell realistisch.

Eine weitere Einschränkung für die Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum resultiert laut unternehmer nrw aus der Möglichkeit, Biosphärenregionen auszuweisen, sobald Teile des Landes hierfür als potenziell geeignet betrachtet werden (§ 37). Andere Bundesländer setzen hierfür die Prüfung und tatsächliche Anerkennung durch die UNESCO voraus.

Mit der Einführung von „Wildnisentwicklungsgebieten“ in § 40 schaffe die Landesregierung weitere Restriktionen für die wirtschaftliche Nutzung der Wälder in Nordrhein-Westfalen. Aus Sicht von unternehmer nrw sei nicht nachvollziehbar, dass in diesen Gebieten die Bewirtschaftung von Holz gänzlich untersagt wird. Diese pauschale Regelung führe zu einem bedeutenden Nutzungsverzicht und fördere Rohstoffimporte aus Ländern mit niedrigeren bzw. fehlenden Nachhaltigkeitsstandards. Hiervon seien insbesondere die Papier- und die Holzindustrie betroffen. Diese mittelständisch geprägten Branchen seien auf eine gesicherte, möglichst lokale Rohstoffversorgung angewiesen.

Auch die erweiterten Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen in § 66 stellen eine zusätzliche ökonomische Belastung dar, insbesondere bei der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für Abgrabungen und wasserrechtliche Erlaubnistatbestände. Nach Ansicht von unternehmer nrw werden hierdurch zum einen Unternehmen in NRW gegenüber Bundesländern benachteiligt, die Mitwirkungsrechte nicht vorsehen. Zum anderen stehe die Regelung auch im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus sowie der allgemein vereinfachten und beschleunigten Verfahren.

Betroffene seien nicht nur ausschließlich die Projektträger, sondern auch die Kommunen, bei denen die notwendige Abstimmung und Dokumentation sämtlicher behördlicher Tätigkeiten im Bereich der naturschutzrechtlichen Aspekte mit erheblichen Mehrbelastungen einhergehen werde. Unternehmer nrw moniert in diesem Zusammenhang, dass die wirtschaftlichen Folgen, die aus verlängerten Genehmigungsverfahren resultieren, nicht dargestellt würden. In der Praxis sei festzustellen, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen bereits innerhalb bestehender Regelungen von diesen Möglichkeiten umfassend Gebrauch machten. Für die mittelständische Wirtschaft würden sich an diesem Punkt signifikante zusätzliche Belastungen ergeben.

Hinsichtlich der Einräumung zusätzlicher Klagerechte in § 68 befürchtet unternehmer nrw weitere Verzögerungen bei Planungsvorhaben. Für Investoren wäre damit auf lange Zeit keine Planungssicherheit gegeben. Eine Ausweitung von Beteiligungs- und Klagerechten für die Verbände schaffe keine substanziellen Vorteile für Landschaft und Natur, belaste jedoch die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes NRW. Insbesondere für die mittelständische Wirtschaft könne die Verzögerung oder Nichtfertigstellung eines bedeutenden Investitionsvorhabens eine existentielle Bedrohung darstellen.

Auch von der Ausweitung und Übertragbarkeit von Vorkaufsrechten durch § 74 sei eine Verlängerung von Planungsvorhaben und eine Verschlechterung des Investitionsklimas zu erwarten, so unternehmer nrw.

Insgesamt weist unternehmer nrw darauf hin, dass durch die Erweiterung der Rechte Dritter der bürokratische Aufwand erhöht und zusätzliche Ressourcen in Unternehmen gebunden würden. Dies sei insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit häufig begrenzten finanziellen/personellen Ressourcen und ohne große Verwaltungsapparate/Rechtsabteilungen eine massive zusätzliche Belastung, die Investitionen und Erweiterungen hemmen werde.

Die Dachverbände des Handwerks weisen darauf hin, dass die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mit Unternehmen anderen Bundesländern konkurriert, die geringere Anforderungen an den jeweiligen Landesnaturschutz haben. Beispielhaft wird die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in § 30 Absatz 1 S. 1 genannt. Sie wird hierzulande als Eingriff in die Landschaft grundsätzlich bewertet, was Unternehmen in anderen Ländern einen Vorteil im Wettbewerb verschaffe.

Aus Sicht von NWHT und WHKT können durch das erweiterte Vereinsklagerecht in Nordrhein-Westfalen ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf die privaten Haushalte entstehen. Auch sei zu befürchten, dass ein erweitertes Klagerecht zur Verlängerung der Genehmigungsverfahren führe.

Aus Sicht des DGB NRW beeinflusst das Landesnaturschutzgesetz NRW potenziell direkt die Beschäftigung u.a. in der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Rohholz verarbeitenden Industrien wie insbesondere der Papierindustrie und von Teilen der Bauwirtschaft sowie Un-

ternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Darüber hinaus seien indirekte Wirkungen auch auf andere Wirtschaftsbereiche und mittelständische Unternehmen nicht auszuschließen, da das LNatSchG NRW auf andere Regelwerke, insbesondere die künftige Landesentwicklungsplanung, verweise.

## **2.4 Mittelstandsrelevante Einzelaspekte des Landesnaturschutzgesetzes NRW**

### **Zu § 10 Entwicklungsziele für Landschaft, Biotopverbund**

IHK NRW kritisiert im Zusammenhang mit den Regelungen zum Biotopverbund, dass der vorgesehene Aufbau des Verbundes zum Teil auch Flächen umfasst, die bisher nicht mit einem rechtlichen Schutzstatus versehen sind. Durch diese Pauschalaufnahme auch solcher Flächen in die Zielsetzungen werde diesen Gebieten in der Wirkung aber bereits jetzt ein Schutzstatus verliehen, ohne dass die konkrete Notwendigkeit der Einbeziehung solcher Flächen belegt sei. Es sei fraglich, wie künftig mit solchen Gebieten umgegangen werden soll, in denen mehrere, miteinander konkurrierende Nutzungen ausgeübt werden können.

Des Weiteren fehle aus ihrer Sicht in § 10 die Öffnung hin zur Fortentwicklung von Kulturlandschaften. Angesichts des anhaltenden Strukturwandels könne es nicht allein um den Erhalt bestehender Strukturen gehen, sondern auch das Landesnaturschutzgesetz müsse eine Öffnung zur Anpassung der Kulturlandschaften an die zukünftigen Bedürfnisse erhalten.

### **Zu § 21 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern**

Für IHK NRW ist es nicht nachvollziehbar, warum sich in § 15 an das Verfahren in der vorbereitenden Bauleitplanung nach dem BauGB zumindest angelehnt wird, in § 21 jedoch „weichere“ Regelungen bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften etc. Anwendung finden sollen.

Die Tatsache, dass in dieser Vorschrift nicht auf die Erheblichkeit einzustellender Belange abgestellt wird, die von im Verfahren „übersehenden“ Trägern öffentlicher Belange hätten vorgebracht werden können, führe bei potenziellen Unternehmen zu Nachteilen. Wünschenswert stelle sich eine analog zu den Vorschriften des BauGB geltende Regelung dar.

### **Zu § 30 Eingriffe in Natur und Landschaft**

IHK NRW beurteilt es als kritisch, dass in § 30 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 „wesentliche Änderungen“ von Infrastruktureinrichtungen per se als Eingriff in Natur und Landschaft klassifiziert werden. Sie weist darauf hin, dass angesichts der mehr als erneuerungsbedürftigen Infrastruktur des Bundeslandes in den kommenden Jahren zahlreiche Erneuerungsmaßnahmen notwendig sind, die im Interesse der Leistungsfähigkeit des Landes beschleunigt umgesetzt werden müssen.

Aus Sicht von IHK NRW werde sich diese Regelung des § 30 zumindest in Teilbranchen und -regionen des Landes erheblich auf die Entwicklungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft auswirken. So werden die Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die an der Gewinnung von Rohstoffen hängen, erheblich von den Regelungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1

betroffen. Weitergehende Einschränkung erführen die natursteingewinnenden Betriebe durch die herausgehobene Unterschutzstellung von „natürlichen Felsbildungen“ in § 42. Auch die Dachorganisationen des Handwerks sehen diese Branche betroffen durch die Nennung von oberirdischer Gewinnung von Bodenschätzen in § 30 Abs. 1 S. 1. Um nicht anderen Ländern einen Vorteil im Wettbewerb bezüglich der Gewinnung von Bodenschätzen zu verschaffen, sollte auf diese Nennung verzichtet werden.

Die Beschränkung des § 30 Abs. 1 Nr. 9 treffe die fortwirtschaftlichen Unternehmen vor allem im Sauerland, wo die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen von Bedeutung ist.

## **Zu § 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld**

### **Abs. 1 Auswahl funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Unternehmer nrw und IHK NRW bewerten die deutliche Erweiterung der Kriterien zur Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber den bundesrechtlichen Anforderungen als kritisch. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes bedinge ein Weniger an geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und verteuere und verzögere zudem die Realisierung notwendiger Industrie- und Gewerbeerweiterungen.

Hinzu komme, dass im Gegensatz zu der bisher geltenden Regelung positive Wirkungen des Eingriffs bei der Bewertung nicht mehr ausdrücklich berücksichtigt werden, so IHK NRW.

Die Streichung der so genannten 1:1 Kompensationsregelung führe nach Ansicht von unternehmer nrw und IHK NRW dazu, dass es von Seiten der Genehmigungs- und Naturschutzbehörden zu einem gesteigerten Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen kommen werde. Der ohnehin schon bestehende Mangel an geeigneten Ausgleichsflächen werde angesichts der flächenbezogenen Überkompensation weiterhin zunehmen. Dadurch seien negative Auswirkungen auf Projekte bereits vorgezeichnet. Dies führe zur Vertauung von Investitionsvorhaben bzw. zu deren Nichtrealisierung, weil die Kosten der Kompensationsmaßnahmen die finanziellen Möglichkeiten gerade kleiner und mittlerer Betriebe übersteigen können.

Durch die bisherige 1:1 Kompensationsregel hätten die Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen von Erweiterungen notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf eigenen, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu realisieren.

### **Abs. 2 Satz 2 Sicherung von Referenzflächen im Grundbuch**

Aus Sicht von unternehmer nrw und IHK NRW stellt die vorgesehene grundbuchliche Sicherung einer Referenzfläche bei Ausgleichsmaßnahmen auf wechselnden Flächen eine nicht nachvollziehbare Abweichung vom Bundesrecht dar. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind die Maßnahmen rechtlich zu sichern, was mithin auch andere Sicherungsformen zulasse, insbesondere vertraglicher Art. Mit dieser angedachten Regelung weiche man zudem von der bestehenden pragmatischen Regelung ab, wonach der Eintrag von Ausgleichsflächen in ein Verzeichnis bei den unteren Landschaftsbehörden ausreicht, so unternehmer nrw. Dies erhöhe die Kosten und die Bürokratie, ohne einen Zusatznutzen zu schaffen.

## **Abs. 5 Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Mast- und Turmbauten**

Für unternehmer nrw ist die vorgesehene Regelung, dass Turm- und Mastbauten von mehr als 20 Meter Höhe nicht ausgleichbar und ersetzbar sein sollen, nicht nachvollziehbar. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Praxis und die bestehenden verschiedenen Bewertungsverfahren, mit Hilfe derer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Vertikalstrukturen bewertet und kompensiert werden können.

Unklar sei zudem, was unter der Bezeichnung „Mast- und Turmbauten“ zu verstehen ist. Sollte es sich um Masten von Energiefreileitungen und Windenergieanlagen handeln, wäre es sinnvoll, den Anwendungsbereich durch entsprechende Benennung zu beschränken. Insofern hingegen auch Hochsilos, Lastenkräne und ähnliche unmittelbar produktionsrelevante Bauten erfasst sein würden, würde sich eine diesbezügliche Begrenzung investitionsmindernd auswirken.

## **Zu § 34 Verzeichnisse**

Aus Sicht von unternehmer nrw ist die Regelung, wonach der Projektträger die auf sein Projekt bezogene Summationsprüfung „in geeigneter Weise bereitzustellen“ hat, zu unbestimmt. Mit Blick auf die bundesrechtliche „Vorlage“ sei eine Anpassung der Wortwahl im Sinne der Rechtsklarheit notwendig. Vermisst werden zudem die konkreten Anforderungen an eine etwaige „Geeignetheit“. Als unverhältnismäßig aufwendig stellt es sich aus Sicht von unternehmer nrw und IHK NRW dar, wenn der zukünftige Projektträger dazu verpflichtet werden soll, die Belastungen aller bereits realisierten Projekte, die auf ein FFH-Gebiet einwirken, zu Lasten seines neuen Vorhabens aufzusummieren.

In der FFH-Managementplanung auf die aktuell bestehende Situation des Gebietes einzugehen, stelle sich als ureigene staatliche Aufgabe dar, die nicht einseitig zulasten einer künftigen industriellen Entwicklung auf neue Vorhabenträger abgewälzt werden dürfe.

## **Zu § 35 Biotopverbund**

Unternehmer nrw und IHK NRW monieren die Regelung, dass zukünftig ein Biotopverbund auf 15 Prozent der Landesfläche dargestellt und festgesetzt werden soll. Damit werde weit über die Vorgaben auf Bundesebene hinausgegangen, die lediglich einen Biotopverbund auf 10 Prozent der Fläche vorsehen. IHK NRW merkt zudem an, dass eine Festlegung letztendlich nicht erforderlich sei, da sie auf europäischer Ebene nicht vorgesehen ist.

Diese Regelung, gepaart mit der ohnehin schon jetzt stark eingeschränkten Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung im dichtbesiedelten und industriell geprägten Land sowie den bestehenden habitat- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen, schaffe zusätzliche Hindernisse zur Realisierung von Projekten. IHK NRW erwartet, dass die Regelungen zu den Vogelschutzgebieten und dem Biotopverbund etwa am Niederrhein neue Vorhaben einschränken werde. Der Aufbau des Biotopverbundes könne in einigen Teilregionen des Landes die Entwicklungsmöglichkeiten in der Fläche sogar unmöglich machen. Um Unverhältnismäßigkeiten zu vermeiden, hält IHK NRW es für erforderlich, noch vor Inkrafttreten eine empirische Untersuchung durchzuführen, inwieweit solche Entwicklungsbeschränkungen eintreten könnten.

### **Zu § 37 Biosphärenregionen**

Aus Sicht von unternehmer nrw und IHK NRW resultiert aus der Möglichkeit, Biosphärenregionen ausweisen zu können, sobald Teile des Landes hierfür als potenziell geeignet betrachtet werden, eine weitere Einschränkung für die Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum. Andere Bundesländer setzten hierfür die Prüfung und tatsächliche Anerkennung durch die UNESCO voraus, so unternehmer nrw. Verschärfend wirke zudem, dass die Festlegung durch unbeschränkte Rechtsverordnungen des Umweltministeriums erfolgen könne. Unternehmer nrw kritisiert das Fehlen der Verankerung eines Einvernehmens mit den für die Wirtschaft sowie die Landesplanung zuständigen Häusern der Landesregierung, zumal die Biosphärenregionen raumplanerische Bedeutung besitzen und in die Landschaftspläne einzutragen sind.

IHK NRW hält es für sachgerechter, wenn, wie auch in anderen Ländern, die Erklärung zur Biosphärenregion erst im Anschluss an eine Anerkennung durch die UNESCO ermöglicht werde.

### **Zu § 40 Wildnisentwicklungsgebiete**

Aus Sicht von unternehmer nrw ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund in den Wildnisentwicklungsgebieten die Bewirtschaftung von Holz gänzlich untersagt wird. Eine derart pauschale Regelung führe zu einem bedeutenden Nutzungsverzicht und fördere Rohstoffimporte aus Ländern mit niedrigen bzw. fehlenden Nachhaltigkeitsstandards. Eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung bilde hingegen die Grundlage für Arten-, Boden-, Klima- und Wasserschutz und den Schutz vor Schädlingen.

### **Zu § 42 Gesetzlich geschützte Biotope**

IHK NRW bewertet die im Entwurf normierte Unterschutzstellung von „natürlichen Felsbildungen“ als einen im Vergleich zum Bundesrecht überobligatorischen Schutz, der die Natursteingewinnung praktisch unmöglich mache. Unter Hinweis darauf, dass andere Länder wie Bayern und Baden-Württemberg eine solche Regelung nicht vorsehen, erfahre der Wirtschaftsstandort NRW eine Schwächung.

### **Zu § 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete**

IHK NRW moniert, dass die Möglichkeit, naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende Gebiete als Naturschutzgebiet auszuweisen, lediglich an die unbestimmte Tatbestandsvoraussetzung der „naturschutzfachlichen Bedeutsamkeit“ geknüpft wird. Dies berge die Gefahr, dass auch Flächen, die dieses besonderen Schutzes nicht bedürften, von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen würden, was die Wirtschaftsentwicklung stark beeinträchtigt. Gerade im dicht besiedelten Ruhrgebiet oder auch in stark industrialisierten ländlichen Räumen seien Siedlungszwischenräume meist die einzigen Flächen, in denen gewerblich-industrielle Ansiedlungen unter Beachtung der Vorgaben des Immissionsrechts überhaupt noch möglich sind. Würden diese Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen, sei absehbar, dass wichtige Entwicklungen verhindert werden.

## **Zu § 52 Abs. 4 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete**

Unternehmer nrw moniert die Regelung, wonach das für Naturschutz zuständige Ministerium ermächtigt wird, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele durch Rechtsverordnung vornehmen zu können. Sie stehe im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Vorgaben, die ein entsprechendes Einvernehmen erfordern.

Auch IHK NRW stuft die Ermächtigung als bedenklich ein. Durch „Anpassung“ von Gebieten liege de facto eine Ermächtigung vor, angrenzende Gebiete neu als Schutzgebiete auszuweisen bzw. ausgewiesene Gebiete wieder zurückzustufen, ohne die für ein Tätigwerden erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen näher zu definieren.

## **Zu § 54 gentechnisch veränderte Organismen**

IHK NRW merkt an, dass mit dem in § 54 Abs. 1 verankerten Verbot über die bundesgesetzliche Regelung hinausgegangen wird, die in Natura-2000-Gebieten eine Verträglichkeitsprüfung vorsieht und dadurch eine Einzelfallprüfung ermöglicht.

Dass in § 54 Abs. 2 zudem in einem Radius von 1.000 bis 3.000 Meter um Schutzgebiete herum eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG vorgeschrieben wird, bedinge einen zusätzlichen Prüf-, Zeit- und Kostenaufwand für die Verwender, so IHK NRW.

Da der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen aus Sicht von IHK NRW zu grundsätzlichen Nutzungskonflikten führt, sei es erforderlich, die im Gesetzesentwurf eingeführten Anforderungen auf Effizienz und Angemessenheit einer intensiveren Überprüfung zu unterziehen. IHK NRW bedauert, dass diese Prüfung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden konnte, und bemängelt das Fehlen einer Begründung, warum von der bundesgesetzlichen Regelung abgewichen und neue Bürokratie geschaffen wird.

## **Zu § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen**

Aus Sicht von unternehmer nrw erhalten die anerkannten Naturschutzvereinigungen durch die Einräumung von gesetzlichen Beteiligungsrechten eine quasi-behördliche Stellung. Sie gehe über die bundesgesetzlichen Anforderungen, die derzeit bestehenden gesetzlichen landesrechtlichen Vorgaben sowie über vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern hinaus.

Gemessen an den bundesgesetzlichen Vorgaben bewertet unternehmer nrw die Katalogvorgaben als zu weitreichend und in Teilen auch als unklar. Aus § 66 Abs. 1 Nr. 4 werde nicht deutlich, ob hier „Abgrabungen“ als selbständiger Oberbegriff gemeint sei oder ob sich die Mitwirkung auch insgesamt auf die Genehmigungen und Erlaubnisse „nach § 6 BImSchG“ und damit die genehmigungsbedürftige Anlage insgesamt beziehen soll.

Gleichfalls als zu weitreichend werden die geplanten Mitwirkungsrechte im Bereich des Wasserrechts (§ 66 Abs. 1 Nr. 7) eingestuft. Diese beziehen sich umfassend auf wasserrechtliche Erlaubnistatbestände ohne einen erkennbaren zusätzlichen Umweltnutzen, der die zeitintensive Beteiligung privater Vereinigungen rechtfertige. Zur selben Bewertung gelangt unternehmer nrw mit Blick auf die angedachte Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 Nr. 5.

Mit den vorgenannten Regelungen erfahren die Interessen der Naturschutzvereinigungen eine einseitige Privilegierung, so unternehmer nrw. So führten die zusätzlichen Beteiligungsrechte und die Einräumung eines Klagerechts für Naturschutzvereinigungen über die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus zu einer einseitigen Bevorzugung der Naturschutzverbände, wodurch aus Sicht von IHK NRW ein Ungleichgewicht im Mitwirkungsprozess entsteht. Der Entwurf gehe über den bundesrechtlichen Anpassungsbedarf hinaus und führe zu einer Verschlechterung im Vergleich zu weiteren Bundesländern, so unternehmer nrw. Als Beispiele werden die Regelungen im niedersächsischen und rheinland-pfälzischen Naturschutzgesetz aufgeführt, die neben dem Verzicht auf landesrechtliche Erweiterungen zudem diverse Ausschlussfristen und Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorsehen.

In Anbetracht der notwendigen Abstimmungen und der durchzuführenden Dokumentationen würden durch diese Regelungen sowohl die Projektträger als auch die Kommunen eine erhebliche Mehrbelastung erfahren. Dies stehe aus Sicht von unternehmer nrw und IHK NRW im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus sowie der allgemein vereinfachten und beschleunigten Verfahren.

Als sinnvoll wird die Beschränkung der landesrechtlich vorgesehenen Mitwirkungstatbestände auf den bundesrechtlich bewährten Kanon von § 63 Abs. 2 eingestuft.

### **Zu § 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen**

Unternehmer nrw und IHK NRW beurteilen die Regelung, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen grundsätzlich, frühzeitiger, umfassender und länger beteiligt werden sollen, als kritisch.

Die Unternehmen zu verpflichten, auf eigene Kosten und Verantwortung den Vereinigungen die vollständigen Unterlagen zukommen zu lassen, stelle sich insbesondere mit Blick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die in § 63 Abs. 3 normierte Regelung als kritisch dar. Muss ein Unternehmen im Zweifelsfall im Nachgang auf Verlangen der zuständigen Behörde darlegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt, bestehe die Gefahr, dass dieses Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bereits zuvor bei den zu beteiligenden, und nicht zur Wahrung von Amtsgeheimnissen verpflichteten, anerkannten Naturschutzvereinigungen bereits bekannt geworden ist. Ob der notwendige Geheimnisschutz hinreichend dauerhaft gewährleistet werden könne, wenn die übersandten Unterlagen unbefristet bei den Vereinigungen verbleiben (§ 67 Abs. 2 S. 2 1. HS), sei zweifelhaft.

Befürchtet wird zudem, dass die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen eine längere Zeitspanne in Anspruch nehme. Dies insofern, als nunmehr die Verlängerung der Stellungnahmefrist nicht mehr der Bedingung unterliegt, dass dadurch „keine erhebliche Verzögerung“ zu erwarten ist und die noch in § 12 a Abs. 3 LG NW vorgesehene Möglichkeit, von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gänzlich abzusehen, gestrichen wurde.

## **Zu § 68 Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Nach Einschätzung von Unternehmer NRW, IHK NRW und den Dachorganisationen des Handwerks führt die Einräumung zusätzlicher Klagerechte zu weiteren Verzögerungen bei Planungsvorhaben. Befürchtet werden aus Sicht des Handwerks zudem ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Zusammen mit der Ausweitung der Mitwirkungsrechte käme es mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu einer einseitigen Bevorzugung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Für die Investoren wäre demgegenüber auf lange Zeit keine Planungssicherheit gegeben.

Bereits heute böten alle Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, die die Mehrzahl der Verfahren darstellen, ausreichend Gewähr für die Einbeziehung der Verbände und deren Sachverstand. Die Ausweitung der Beteiligungs- und Klagerechte schaffe somit keine substantiellen Vorteile für Landschaft und Natur.

## **Zu § 74 Vorkaufsrecht**

Unternehmer NRW äußert mit Blick auf die Ausweitung des Vorkaufsrechts durch § 74 Abs. 1 die Sorge, dass vom Vorkaufsrecht – entgegen der derzeitigen Praxis – künftig verstärkt Gebrauch gemacht werde, wenn dieses ergänzend auch zu Gunsten anerkannter Naturschutzverbände ausgeübt werden kann. Dies verlängere die Planungsverfahren und verschlechtere das Investitionsklima.

Auch IHK NRW befürchtet mit Blick auf das geplante Vorkaufsrecht, dass insbesondere industrielle und infrastrukturelle Projekte weiter erschwert werden, da es die Planungssicherheit für potenzielle Investoren weiter einschränkt. Nicht allein die Häufung der Anwendung entfalte abschreckende Wirkung, sondern bereits die Androhung einer Prüfung und der damit verbundene Verfahrensaufwand.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (Stand 28.01.2016) einem Clearingverfahren mit Blick auf die Belange des Mittelstands unterzogen.

Das Ziel der Landesregierung durch ein Landesgesetz den Schutz der Natur in NRW zu stärken und durch Rechtsbereinigung und Anpassung des Landesrechts an das geltende Bundesnaturschutzgesetz übersichtlicher und anwendungsfreundlicher zu gestalten, wird befürwortet. Die Wahrung einer intakten Natur sowie die wirtschaftliche Einwicklung sind entscheidende Elemente für die Zukunft des Landes. Eine einseitige Schwerpunktsetzung könnte die Zukunftsfähigkeit Nordrhein-Westfalens gefährden.

Die Clearingstelle Mittelstand bedankt sich grundsätzlich für die Möglichkeit, den Entwurf des Gesetzes auf mittelstandsrelevante Aspekte zu überprüfen. In der Regel ist für die Durchführung eines Clearingverfahrens eine Dauer von mindestens 3 Wochen erforderlich (§ 6 MFGVO). Der gestaffelte Ablauf der Verfahren bedingt, dass die beteiligten Dachorganisationen die praxisrelevanten Informationen von ihren Mitgliedsorganisationen einholen und ihre Stellungnahmen abstimmen. Angesichts der knappen Zeitvorgaben beim vorliegenden Verfahren ließen sich zahlreiche Punkte nicht in der gebotenen Tiefe ermitteln und darstellen. Darüber hinaus fehlte die Zeit, um Regelungsvorschläge für eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung zu erarbeiten. Gleichwohl haben die Beteiligten aufgrund der hohen Bedeutung des Vorhabens für die mittelständische Wirtschaft Stellungnahmen abgegeben. Die Clearingstelle Mittelstand empfiehlt dringend, dass zukünftig für Clearingverfahren Fristen vereinbart werden, die der Komplexität der Vorhaben angemessen sind. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Ziele und Vorgaben dieses gesetzlich verankerten Beratungsinstruments erfüllt und umgesetzt werden.

Aus Sicht der Beteiligten des Clearingverfahren und somit der mittelständischen Wirtschaft kommt dem Landesnaturschutzgesetz in zahlreichen Aspekten eine wesentliche Mittelstandsrelevanz zu. Der Gesetzesentwurf trifft Regelungen, die die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Punkte Flächenverfügbarkeit, Investitionssicherheit, Wettbewerbssituation, Verfahrensabläufe und Bürokratieaufwand berühren. Daher geht die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand über die im Auftrag genannten Regelungsaspekte hinaus.

Um Wettbewerbsnachteile insbesondere mit Blick auf die Investitionstätigkeit der nordrhein-westfälischen mittelständischen Wirtschaft auszuschließen, sollten bestehende landesrechtliche Standards, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, in das neue Gesetz übernommen werden. Empfohlen wird, bundesrechtliche Regelungen nicht zu verschärfen.

Die Clearingstelle Mittelstand plädiert in diesen Kontext für die Beibehaltung der 1:1 Kompensationsregel. Auch sollten positive Effekte durch Eingriffe weiterhin berücksichtigt werden. Abgesehen werden sollte hingegen von den erhöhten Anforderungen einer grundbuchrechtlichen Sicherung von Referenzflächen. Hier hat sich der Eintrag von Ausgleichsflächen in ein von den unteren Landschaftsbehörden geführtes Verzeichnis in der Praxis bewährt.

Auf Regelungen, die einen ungerechtfertigten bürokratischen Mehraufwand bedingen, sollte gleichfalls verzichtet werden. Um die mittelständische Wirtschaft durch eine Verlängerung der Planungsvorhaben nicht unnötig zu belasten, bedarf die vorgesehene Ausweitung der Beteiligung und der Rechte anerkannter Naturschutzvereinigungen einer deutlichen Reduzierung.

Die Flächenverfügbarkeit ist ein zentrales Element für die Erweiterung und Neuansiedlung von Unternehmen. Als überarbeitungswürdig stellen sich in diesem Zusammenhang zahlreiche Regelungen dar, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Flächen weiter beschränken. Das betrifft insbesondere die angedachten Regelungen zum Biotopverbund, zu Biosphärenregionen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie die geplanten Regelungen zur Sicherung der Vogelschutzgebiete.

Die Clearingstelle Mittelstand rät dazu, die flächenrelevanten Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem in der Beratung befindlichen Landesentwicklungsplan zu betrachten, da beide Vorhaben sich erheblich auf das Flächenangebot in Nordrhein-Westfalen auswirken. Ein ausreichendes, qualitativ hochwertiges Angebot an Flächen ist für die Wirtschaftsakteure von großer Bedeutung.

Die am Clearingverfahren beteiligten Institutionen haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen konkrete Hinweise und Anregungen gegeben sowie Forderungen formuliert. Die Clearingstelle Mittelstand bittet darum, dass diese bei der Ausgestaltung des Gesetzes Beachtung finden.